Kundeninformationen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

Preis- und Leistungsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr

Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug

Sonderbedingungen für den Scheckverkehr

Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten

Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Sonderbedingungen für den Sparverkehr

Sonderbedingungen für das Online-Banking

Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs

Bedingungen für die Datenfernübertragung (DFÜ)

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge zum Girovertrag

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge zum Kundenstammvertrag

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge – Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im Online-Banking

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge – Vereinbarung über die Nutzung des Online-Banking

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zur girocard

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zur digitalen girocard

Vorvertragliche Informationen zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

Besondere Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Vorvertragliche Informationen zum BBBank-Depotkonto und zu den damit verbundene Dienstleistungen

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge zum Tagesgeld

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zum Festgeld

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge zum Sparkonto

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge – Beitrittserklärung/Beteiligungserklärung

SCHUFA-Information

Datenschutzhinweise

Entgeltinformation BBBank-Girokonto

Entgeltinformation Junges BBBank-Girokonto

Entgeltinformation BetterSmart Konto

Entgeltinformation BBBank-Basiskonto

Entgeltinformation BBBank-Zusatzkonto

Entgeltinformation BBBank-Spezialkonto

Glossar

Information zur elektronischen Abfrage der Kirchensteuerpflicht beim BZSt

Informationen zur Versicherungsvermittlung

Informationsblatt PSD2

Satzung der BBBank eG

beschlossen am 13.06.2026 in der 95. Vertreterversammlung

BB Bank
Better Banking

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma und Sitz 1
§ 2 Zweck und Gegenstand 1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 1
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 1
§ 5 Kündigung 1
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens 1
§ 7 Ausscheiden durch Tod 2
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft 2
§ 9 Ausschluss 2
§ 10 Auseinandersetzung 2
§ 11 Rechte der Mitglieder 3
§ 12 Pflichten der Mitglieder 3
§ 13 Organe der Genossenschaft 3
§ 14 Leitung der Genossenschaft 3
§ 15 Vertretung 3
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands 4
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat 4
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis 4
§ 19 Willensbildung 4
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats 5
§ 21 Organkredite 5
§ 22 Aufgaben und Pflichten 5
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat 6
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats 6
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung 7
§ 26 Ausübung der Mitgliederrechte 8
§ 27 Zusammensetzung und Stimmrecht 8
§ 28 Wählbarkeit 8
§ 29 Wahlturnus und Zahl der Vertreter 8
§ 30 Aktives Wahlrecht 8
§ 31 Wahlverfahren 8
§ 32 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes 9
§ 33 Frist und Tagungsort 9
§ 34 Einberufung und Tagesordnung 9
§ 35 Versammlungsleitung 10
§ 36 Gegenstände der Beschlussfassung 10
§ 37 Mehrheitserfordernisse 10
§ 38 Entlastung 11
§ 39 Abstimmungen und Wahlen 11
§ 40 Auskunftsrecht 11
§ 41 Versammlungsniederschrift 12
§ 42 Teilnahme der Verbände 12
§ 42a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren 12
§ 42b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung 12
§ 42c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton 13
§ 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben 13
§ 44 Gesetzliche Rücklage 13
§ 45 Andere Ergebnisrücklagen 13
§ 46 Keine Nachschusspflicht 13
§ 47 Geschäftsjahr 13
§ 48 Jahresabschluss und Lagebericht 13
§ 49 Verwendung des Jahresüberschusses 14
§ 50 Deckung eines Jahresfehlbetrages 14
§ 51 Liquidation 14
§ 52 Bekanntmachungen 14

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: BBBank eG. Soweit es besondere Verhältnisse erfordern, kann für Zweigniederlassungen die Firma durch Zusätze ergänzt werden.
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Die Genossenschaft ist eine Selbsthilfeeinrichtung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
2. Der Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
3. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
 a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen;
 b) die Gewährung von Krediten aller Art;
 c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
 d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
 e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
 f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
 g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
 h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen;
 i) das Pfandbriefgeschäft nach dem Pfandbriefgesetz;
 j) der Erwerb, die Erstellung, die Vermietung, die Verpachtung, die Verwaltung, die Vermittlung und die Veräußerung von Immobilienvermögen.
4. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
5. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 a) alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Ruhestandsbeamten und Rentenempfänger;
 b) weitere natürliche Personen;
 c) Personengesellschaften;
 d) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, wenn auch von ihnen eine Förderung der genossenschaftlichen Ziele der Bank zu erwarten ist.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 a) eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 b) Zulassung durch die Genossenschaft.
3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst.f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch
 a) Kündigung (§ 5),
 b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
 c) Tod (§ 7),
 d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8),
 e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des

Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz).

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt (§ 12);
 b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
 e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 31 Abs. 2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
7. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
3. Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;

b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 40);

c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 34 Abs. 4 einzureichen;

d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 34 Abs. 2 einzureichen;

e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;

f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;

g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;

h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen;

i) die Mitgliederliste einzusehen;

j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

 a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;

 b) die Einzahlung auf den Geschäftsanteil gemäß § 43 zu leisten;

 c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
2. Mitglieder sollen in laufende Vertragsbeziehungen zur Genossenschaft mit einem Vertrag über die Leistungen der Bank (Zahlungsverkehrskonten, Finanzierungen oder Spar- und Anlageangebote) treten und diese aufrecht erhalten.

§ 13 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

A. DER VORSTAND

B. DER AUFSICHTSRAT

C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 14 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied ge-

meinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
 f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – gegebenenfalls nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft – insbesondere im Hinblick auf etwaige Kreditrisiken –, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; dieser kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
3. Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen, sofern das Dienstverhältnis nicht verlängert wird.
4. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

§ 19 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch physische Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne physische Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
4. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Organkredite

Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. Kredite an Vorstandsmitglieder, die um nicht mehr als 10 Prozent des nach Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Aufgaben und Pflichten

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln, sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei – anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
4. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Angemessene Auslagen sind zu ersetzen. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. i. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
8. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
9. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Gegenstandswert den Betrag von insgesamt 0,3 ‰ der zuletzt festgestellten Bilanzsumme übersteigt; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
 b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 3, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 36 Buchst. m zuständig ist;
 c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen, soweit die einzelne Kapitalmaßnahme 0,3 ‰ der zuletzt festgestellten Bilanzsumme übersteigt;
 d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 0,3 ‰ der zuletzt festgestellten Bilanzsumme sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
 e) den Beitritt zu Verbänden;
 f) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 42a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 42b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 42c Abs. 2);
 g) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 45;
 h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Filialen;
 i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;
 j) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
 k) die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann.
2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.
5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
6. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht in der Amtszeit bis zum 31. Dezember 2027 aus 21 und von der am 1. Januar 2028 beginnenden Amtszeit an aus 15 Mitgliedern. Dabei werden in der am 31. Dezember 2027 endenden Amtszeit 7 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und 14 Mitglieder von der Vertreterversammlung und in den nachfolgenden Amtszeiten 5 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und 10 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt. Gehören der

Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.

2. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 39.

3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet am 31. Dezember 2027. Ab dem Beginn der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2026 Beschluss fasst, erfolgt die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds für vier Jahre, wobei die Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres beginnt und am Ende des Jahres, in dem die Vertreterversammlung die Wahl der neuen von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder vorgenommen hat, endet. Die Amtszeiten der von der Vertreterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder und der von den Arbeitnehmern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder sind von gleicher Dauer. Wiederwahl ist zulässig.

4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bis zum 31. Dezember 2027 unter 14 und ab dem 1. Januar 2028 unter 10 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

6. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sollen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.

8. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt vor Ende des Jahres, in dem er gewählt wurde, in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter gewählt ist oder beide verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

3. Aufsichtsratssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch physische Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne physische Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

5. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
6. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder eines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 26 Ausübung der Mitgliederrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 3.000 übersteigt.

§ 27 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
2. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
3. Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
4. Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
5. Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 28 Wählbarkeit

1. Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
2. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es die Mitgliedschaft gekündigt hat oder wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).

§ 29 Wahlturnus und Zahl der Vertreter

1. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 3.500 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 31 Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen. Die vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlliste wird unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung der Mitglieder erstellt.
2. Eine vorzeitige Neuwahl zur Verteterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 30 Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses in geeigneter Form nachweisen.

§ 31 Wahlverfahren

1. Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
3. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.
4. Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 52 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 32 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

1. Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
3. Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
4. Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.
5. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

§ 33 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 42a) festlegen.

§ 34 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 3.000 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
3. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Kundenmagazins der BBBank einberufen

unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 42a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 42a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 42c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.

4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 150 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen. Die Anträge müssen eine Woche vor der Vertreterversammlung den Vertretern bekannt gegeben werden.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 35 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 36 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

a) Änderung der Satzung;

b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;

c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;

d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;

e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7;

f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

g) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

h) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

i) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;

k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;

l) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

m) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs;

n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

o) Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss;

p) Auflösung der Genossenschaft.

§ 37 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebe-

nen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

a) Änderung der Satzung;

b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

c) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;

e) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

f) Auflösung der Genossenschaft;

g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

h) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.

3. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
4. Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Versammlung zu verlesen.
5. Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 38 Entlastung

1. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 39 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit unter mehreren zur Wahl stehenden Bewerbern eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den gleichen Stimmenzahlen. Bei etwaiger abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Für die Wahl können papierhafte oder mit elektronischen Hilfsmitteln generierte Stimmbögen verwendet werden. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmbogen die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
5. Der Kandidat/Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 40 Auskunftsrecht

1. Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;

c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;

f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 41 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 42a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 42a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 42a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 42a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.
4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 42 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

§ 42a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

1. Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
2. Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
3. Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 42b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 42c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

1. Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
 b) dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.
2. Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 5,– Euro.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.
3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; Entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 44 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 45 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).

§ 46 Keine Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 48 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und – gegebenenfalls nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des gesetzlichen Lageberichts (§ 22 Abs. 3) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

§ 49 Verwendung des Jahresüberschusses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 44) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 45) zugeführt wird, zu anderen Zwecken verwendet werden, insbesondere für die Verteilung an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendertags an zu berücksichtigen.
2. Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

§ 50 Deckung eines Jahresfehlbetrages

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

§ 51 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft sind die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis aller Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 52 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.
2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Preis- und Leistungsverzeichnis – Preise & Konditionen

Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Banking&Brokerage ... 6
1.1 NetWorld-Card ... 6
1.2 Kartenleser Sm@rt-TAN (Online-Banking) ... 6
1.3 Kartenleser HBCI/FinTS (Online-Banking) ... 6
1.4 Online-Banking-PIN-Nachbestellung ... 6
2. Kontoführung ... 6
2.1 Auflösung von Girokonten / Bearbeitung eines Ausschlusses ... 6
2.2 Kontoauszug ... 6
2.3 Erstellung eines Ersatzauszuges ... 6
2.4 Erstellung Umsatzliste zum Quartal ... 6
2.5 Erstellung von Belegkopien ... 7
2.6 Erstellung von Saldenbestätigungen ... 7
2.7 Erläuterung zu gebührenfreien Buchungsposten – Besonderheiten ... 7
2.8 Nachforschungen, die auftrags Kunden / Ermittlungsbehörden erfolgen ... 7
2.9 Nachforschungsaufträge im Lastschriftenverkehr auf Veranlassung des Kunden ... 7
2.10 Wertstellung der Gutschriften ... 7
2.11 Wertstellung der Belastungen und Schlusssatz ... 8
2.12 Benachrichtigungsservice ... 8
2.13 Auskunftsanfragen ... 8
2.14 Mahngebühren ... 8
3. Konten & Karten ... 9
3.1 Konten ... 9
3.1.1 Girokonten für Privatkunden ... 9
3.1.2 Geschäftskonten ... 11
3.1.3 Weitere Kontoformen ... 13
3.2 Karten ... 15
3.2.1 Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa) ... 15
3.2.2 BusinessCard Classic für das BBBank-Verbandskonto oder Kommunalkonto ... 15
3.2.3 Ausgabe einer Kreditkarte für Gewerkschaftsmitglieder mit rabbatiertem Entgelt ... 15
3.2.4 Kreditkarten (Mastercard oder Visa) – Ersatzkarte ... 16
3.2.5 Kreditkarten (Mastercard oder Visa) - Kosten beim Einsatz ... 16
3.2.6 Kreditkarten (Mastercard oder Visa) - Sonstige Serviceleistungen ... 16
3.2.7 girocard (Debitkarte) – Entgelte ... 16
3.2.8 Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit der digitalen girocard und girocard V PAY (Debitkarte) ... 17
3.2.9 Bargeldauszahlung mit der digitalen girocard und girocard V PAY (Debitkarte) ... 17
3.2.10 Ausführungsfristen für Kartenzahlungen ... 17
4. Kredite & Finanzierungen ... 18
4.1 Allgemeine Informationen zu Krediten und Finanzierungen ... 18
4.1.1 Pfandhaftentlassung ... 18
4.1.2 Erstellung von Vertragskopien ... 18
4.1.3 Bestätigungsschreiben im Auftrag des Kunden ... 18
4.1.4 Bearbeitung eines Duplikatsempfängers ... 18

4.1.5 Fremdmittelbescheinigung 18
4.2 Allgemeine Informationen zu Baudarlehen 18
4.2.1 Austausch/Änderung von Sicherheiten während der Laufzeit – auf Wunsch des Kunden 18
4.2.2 Abtretung einer Grundschuld an andere Banken 18
4.2.3 Genehmigung von Schuldübernahmen 18
4.2.4 Erstellung von notariell beglaubigten Urkunden 19
4.2.5 Löschungsbewilligung 19
4.2.6 Bereithaltungsprovision für Baudarlehensvaluta 19
4.2.7 Verzicht auf Darlehen (Abstandsprovision bei Baudarlehen) 19
4.2.8 Kosten für vorzeitige Darlehensabrechnung (je Darlehen) 19
4.2.9 Zinsbestätigung 19
4.2.10 Saldenbestätigung Kreditgeschäft 19
4.2.11 Ersatzauszug 19
4.2.12 Schuldhaftentlassung 19
4.2.13 Valutenbescheinigung für andere Banken bei Ablösung 19
4.2.14 Elektronischer Abruf eines Grundbuchauszuges 20
4.2.15 Abruf einer Flur-/Liegenschaftskarte 20
4.2.16 Wohnflächenermittlung 20
4.3 Überziehungsmöglichkeit 20
4.4 Avalkredit 20
4.4.1 Gebühr für die Erteilung von unwiderruflichen Zahlungsgarantien mit Avalvertrag 20
4.4.2 Bürgschaftsübernahme-Avalkredit 20
4.5 Baudarlehen 20
4.5.1 Variable Darlehen 20
5. Dienstleistungen gewerbliches Kreditgeschäft 21
5.1 zusätzlicher Zins-/Tilgungsplan, Kopien Darlehensvertrag 21
5.2 Kontoauszugsdoppel Darlehenskonten (bei Kontoauszügen älter als 360 Tage) 21
5.3 Ratenänderung, Ratenstundung bzw. Tilgungsaussetzung auf Wunsch des Kunden 21
5.4 Erstellung einer Restschuldbescheinigung 21
5.5 Einsichtnahme in das Grundbuch oder Einholung eines Grundbuchauszugs im Auftrag eines Kunden 21
5.6 Austausch von Objekt-Sicherheiten im Auftrag des Kunden 21
5.7 Austausch von übrigen Sicherheiten im Auftrag des Kunden 21
5.8 Objektaufteilung (wird im Einzelfall nach Aufwand berechnet, zzgl. Auslagen) 21
5.9 Sicherheiten-/Pfandfreigabe (sofern kein gesetzlicher Freigabeanspruch vorliegt) 21
6. Sonstiges 22
6.1 Vom Kunden zu vertretende Aufklärungsarbeiten verbunden mit erheblichem Arbeitsaufwand 22
6.2 Ermittlung von Kundenanschriften (EMA-Anfragen) 22
6.3 Gebühren für Anschriftsanfragen in Folge Rückgaben von ungedeckten Lastschriften 22
6.4 Erstellung eines Ersatzauszuges 22
6.5 Erstellung Umsatzliste zum Quartal 22
6.6 Anpassung/ Bearbeitung von Geschäftskundendaten 22
6.7 Jahresabschlüsse an die Bürgschaftsbanken, Förderinstitute versenden 22
6.8 Einsichtnahme in ein Register oder Einholung eines Registerauszugs im Auftrag des Kunden 22
7. Sparen & Anlegen 23
7.1 Allgemeine Informationen 23

7.1.1 Sparbucheinzüge ... 23
7.1.2 Auflösung von Sparkonten/Umschreibung von Sparverträgen ... 23
7.1.3 Sperrung von Sparguthaben ... 23
7.1.4 Lastschriftrückgabe bei Abbuchungen auf Sparkonten ... 23
7.2 Sparprodukte ... 23
7.3 Tagesgeld bzw. soweit vereinbart ... 24
8. Effektengeschäft / Wertpapiere ... 25
8.1 Depotentgelte BBBank Depot Neo ... 25
8.1.1 Gebühren bei Auftragserteilung BBBank Depot Neo (Börsengeschäft) ... 25
8.1.2 Gebühren bei der Auftragserteilung eines Sparplans BBBank Depot Neo ... 25
8.2 BBBank Depot ... 26
8.2.1 Depotentgelte BBBank Depot ... 26
8.2.2 Börsengeschäft - Auftragserteilung über das Online-Banking im Internet (Onlineorder) ... 26
8.2.3 Börslicher oder außerbörslicher Handel von Derivaten der DZ Bank AG ... 26
8.2.4 Gebühren bei der Auftragserteilung eines Sparplans über das Online-Banking im Internet (Onlineorder) ... 26
8.2.5 Börsengeschäft - Auftragserteilung in der Filiale oder telefonisch (Serviceorder) ... 26
8.2.6 Gebühren im außerbörslichen Kommissionsgeschäft ... 27
8.2.7 Gebühren bei Limitierung eines Auftrags ... 27
8.2.8 Einlösung fälliger Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine ... 27
8.2.9 Saldenbestätigungen ... 27
8.2.10 Kauf und Verkauf von Bezugs- und Bonusrechten ... 27
8.2.11 Kapitalveränderungen ... 28
8.2.12 Ausübung von Options- und Wandelrechten ... 28
8.2.13 Übertragung von Wertpapieren ... 28
8.2.14 Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Kundenwunsch ... 28
8.2.15 Zeichnungsgebühr bei nicht erfolgter Zuteilung ... 28
8.2.16 Einlösung fälliger Wertpapiere ... 28
8.2.17 Besorgung von Eintritts- und Stimmkarten ... 28
8.2.18 Anfordern von Zweitschriften ... 29
8.2.19 Duplikatsempfänger ... 29
8.2.20 Korrektur Wertpapierabrechnungen auf Kundenwunsch ... 29
8.2.21 Erstattung ausländischer Quellensteuer im Erstattungsverfahren bzw. bei Vorabbefreiung ... 29
8.2.22 Vormerkung (auch bei Wiederanlage) einer Verpfändung von Depotkonten z.G. Dritter ... 29
8.2.23 Fremdwährungsvergütung: Vormerkung ... 29
8.2.24 Beschaffung und Versand von ausländischen Geschäftsberichten/Angebotsunterlagen ... 29
8.2.25 Lagerstellenumlegung im Auftrag des Kunden ... 29
8.3 Vermögensverwaltung ... 30
8.3.1 UnionDepot Komfort ... 30
8.3.2 MeinInvest ... 30
8.3.3 BBBank Vermögensverwaltung ... 30
9. Steuer ... 30
9.1 Steuerliche Dokumente ... 30
9.2 Einrichtung/Änderung/Verwaltung/Löschung eines Freistellungsauftrages ... 30
9.3 Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Kundenwunsch ... 30
10. Zahlungsverkehr Inland ... 31

10.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ... 31
10.2 Abwicklung über den Zahlungsdienst Wero-Pro ... 31
10.3 Annahmefristen für Überweisungen ... 31
10.4 Ausführungsfristen für Überweisungen ... 32
10.5 Eil–Überweisung ... 32
10.6 Nachträgliche Bestätigung über eine ausgeführte Überweisung / Sammelüberweisung ... 32
10.7 Nachforschung einer Überweisung/eines Dauerauftrages ... 32
10.8 Daueraufträge in Euro innerhalb Deutschlands und andere Staaten des Europäischen Währungsraums (EWR) ... 32
10.9 Nachträgliche Bestätigung über ausgeführte Daueraufträge ... 32
10.10 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages durch die Bank ... 33
10.11 Überweisungsvordrucke auf Wunsch des Kunden ... 33
10.12 Kundenbenachrichtigung bei nicht eingelösten Schecks ... 33
10.13 Rückruf von Überweisungen innerhalb Deutschlands in Euro auf Wunsch des Kunden ... 33
10.14 Vormerkung von Sperren auf Kundenwunsch ... 33
10.15 Scheckrückgaben ... 33
10.16 Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung ... 33
10.17 Ausführungsfristen bei SEPA-Basis-Lastschriften ... 33
10.18 Bearbeitungsentgelt SEPA-Firmenlastschrift (z.B. Verbände, Vereine etc.) – Zahlerseite- ... 33
10.19 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung ... 34
11. Zahlungsverkehr Ausland ... 34
11.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ... 34
11.2 Annahmefristen für Überweisungen ... 34
11.3 Ausführungsfristen für Überweisungen ... 35
11.4 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ... 35
11.5 Daueraufträge in Euro innerhalb Deutschlands und andere Staaten des Europäischen Währungsraums (EWR) ... 35
11.6 Nachforschungsaufträge und Änderung von Zahlungsdaten für Auslandszahlungen ... 36
11.7 Rückruf von Überweisungen außerhalb Deutschlands in Euro oder einer anderen Währung ... 36
11.8 Gutschrift / Rückzahlung aus dem Ausland und von Konten Gebietsfremder im Inland ... 36
11.9 Nachträgliche Bestätigung an den Zahlungsempfänger ... 36
11.10 Unwiderrufliche Zahlungsbestätigung ... 36
11.11 Bearbeitung von Gutschrifts-Irrläufern und Gutschriftsanfragen von Fremdbanken ... 36
11.12 Ausführungsfristen bei SEPA-Basis-Lastschriften ... 36
11.13 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung ... 37
12. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften ... 37
12.1 Fremdwährungsgeschäfte ohne kartengebundene Zahlungsvorgänge ... 37
12.2 Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen ... 37
12.2.1 Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung ... 37
12.2.2 Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR ... 38
13. Kasse ... 38
13.1 Münzgeldeinzahlung ... 38
13.2 Abgabe von Rollengeld in nicht haushaltsüblichen Mengen an Kunden ... 38
13.3 Verkauf von Sorten und Edelmetallen über ReiseBank MailOrder ... 38
14 Nachlass ... 39
14.1 Nachlassabwicklung ... 39
14.2 Hinterlegung unanbringlicher Geld- und Wertangelegenheiten (Nachlass) ... 39

Produktinformationen und Preiskonditionen

Preise

1. Banking&Brokerage

1.1 NetWorld-Card

(gültig ab 25.01.2022)

Service	Preis in EUR
VR-NetWorld-Card (HBCI/FinTS) – Ausgabe einer VR-Networld-Card; Laufzeit 4 Jahre	15,00

1.2 Kartenleser Sm@rt-TAN (Online-Banking)

(gültig ab 09.04.2022)

Service	Preis in EUR
Sm@rt-TAN photo – (Typ: OneSpan Sm@rt-TAN photo DP 882)*	**,**

*Der Preis für den Kauf des Sm@rt-Tan Generators richtet sich nach den Angaben des Dienstleisters (https://genostore.deBBB)

1.3 Kartenleser HBCI/FinTS (Online-Banking)

(gültig ab 12.04.2022)

Service	Preis in EUR
Chipkartenleser cyberJack one*	**,**

*Der Preis für den Kauf des Chipkartenlesers richtet sich nach den Angaben des Dienstleisters (https://genostore.deBBB)

1.4 Online-Banking-PIN-Nachbestellung

(gültig ab 24.03.2016)

Service	Preis in EUR
Online-Banking-PIN-Nachbestellung	2,50

2. Kontoführung

2.1 Auflösung von Girokonten / Bearbeitung eines Ausschlusses

(gültig ab 01.12.2025)

Service	Preis in EUR
BBBank-Girokonten	0,00
Sonderkonten	0,00
Auslagenpauschale für die Bearbeitung eines Ausschlusses	0,00

2.2 Kontoauszug*

(gültig ab 28.02.2025)

Service	Preis in EUR
Auszug am Kontoauszugsdrucker	0,00
Bereitstellung eines Tages-/Wochen-/Monatsauszugs (Postversand)*	0,00
Fertigung von Doppelauszug für Kontoinhaber	1,00
Elektronischer Kontoauszug via Internet (pdf)	0,00
Zwangs-Kontoauszug**/***	0,00

* Siehe hierzu die Preisangaben im jeweiligen Produkt. Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos. Das Porto von derzeit 0,80 EUR wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

** Zusendung nach 90 Tagen bzw. 200 Umsätzen, sofern diese nicht abgeholt (KAD) wurden.

*** Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos.

2.3 Erstellung eines Ersatzauszuges

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Erstellung eines Ersatzauszuges (je Auszugsnummer)	5,00

2.4 Erstellung Umsatzliste zum Quartal

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Erstellung einer Umsatzliste zum Quartal (je Liste)	5,00

2.5 Erstellung von Belegkopien

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Je Beleg	10,00

2.6 Erstellung von Saldenbestätigungen

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Mindestgebühr in EUR	Preis in EUR
Je Konto und Stichtag	10,00	2,50

2.7 Erläuterung zu gebührenfreien Buchungsposten – Besonderheiten

(gültig ab 26.11.2021)

Bezeichnung	Textschlüssel
Abschluss Soll*	319
Abschluss Haben*	819
Storno Soll**	259
Storno Haben**	759

*Sämtliche Zinsen und Gebühren werden am Ende eines Quartals zu einem Betrag addiert.
Ist dieser Gesamtbetrag ein Sollposten, so wird er mit Text 319 gebucht. Ist dieser Gesamtbetrag ein Habenposten, so wird er mit Text 819 gebucht.
** Storno- und Berechtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.Alle Buchungen, deren textschlüssel an der dritten Stelle eine „9" aufweisen, sind von der Gebührenregelung ausgenommen.

2.8 Nachforschungen, die auftrags Kunden / Ermittlungsbehörden erfolgen

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Schecknachforschung und Anforderung einer Scheckkopie inkl. Adressanfrage zum Scheckeinreicher/Scheckaussteller inkl. Fremdkosten*	15,00
Bankanfrage für Lastschriften aus POS-Verfügungen	10,00
Bankanfrage für Gutschriften auf BBBank-Konto (Anfrage bei Fremdbank, wenn der Kunde die Zahlung nicht zuordnen kann)	10,00
Erstellung eines GAA-Journals bei GAA-Reklamationen im In und Ausland**	10,00
Aufklärungsarbeiten bei Geldeinzug am GAA	5,00
Erstellung eines Videoprints für Ermittlungsbehörden***	0,00
Nachforschungen unter Zuhilfenahme externer Dienstleisterauftrags Kunde**** oder auftrags Ermittlungsbehörden*** zzgl. Fremdkosten	0,00

* 5,00 EUR Fremdkosten je Scheck
** bei fehlerhafter Verarbeitung kostenfrei
*** Abrechnung nach dem JVEG (Justizvergütungs- u. Entschädigungsgesetz)
**** abhängig vom tatsächlichen Aufwand siehe Preisposition vom Kunden zu vertretende Aufklärungsarbeiten verbunden mit erheblichem Arbeitsaufwand, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung der Bank dazu besteht

2.9 Nachforschungsaufträge im Lastschriftenverkehr auf Veranlassung des Kunden

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Entgelt in EUR
Nachforschungsaufträge im Lastschriftenverkehr auf Veranlassung des Kunden*	10,00

* zzgl. Fremdkosten

2.10 Wertstellung der Gutschriften

(gültig ab 19.11.2021)

Aktion	Tag der Wertstellung
Bareinzahlung	Einzahlungstag
Überweisungseingänge von fremden Instituten	Valuta gleich Vorstelle bzw. vorgegebene Valuta
Überweisung innerhalb der BBBank	Tag der Belastung des Gegenkontos
Scheckeinreichung auf fremde Banken	Einreichungstag plus 2 Arbeitstage (=Geldeingang) (bei zentraler Bearbeitung Buchungstag plus 1 Arbeitstag)
Lastschrifteinreichung auf fremde Banken	Einreichungstag plus 2 Arbeitstage (=Geldeingang) (bei zentraler Bearbeitung Buchungstag plus 1 Arbeitstag Scheck- und Lastschrifteinreichung auf die BBBank Tag der Belastung des Gegenkontos
Lastschriftrückgaben wegen Widerruf des Zahlungspflichtigen	Tag der Belastung
Scheck- und Lastschriftrückgaben wegen fehlender Deckung auf dem Konto des Scheckausstellers bzw. Zahlungspflichtigen	Tag der Belastung
Gehaltsüberweisung	Valuta gleich Vorstelle bzw. vorgegebene Valuta

2.11 Wertstellung der Belastungen und Schlusssatz

(gültig ab 19.11.2021)

Aktion	Tag der Wertstellung
Barauszahlung	Tag der Auszahlung
Einzelüberweisung	Tag der Ausführung
Überweisung im Dauerauftragsverfahren	Tag der Ausführung
Scheckziehungen bei fremden Banken	Valuta gleich Vorstelle
Scheckziehungen bei der BBBank	Tag der Auszahlung
Lastschrift	Valuta gleich Vorstelle
Scheck- und Lastschriftrückgaben zulasten des Zahlungsempfängers	Tag der Wertstellung der ursprünglichen Gutschrift

Auch für hier nicht aufgeführte Leistungen (gemäß AGB Punkt 12, Absatz 5) kann die Bank ein angemessenes Entgelt berechnen. Daneben trägt der Kunde alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm entstandenen Auslagen und Nebenkosten. Im Bereich der BBBank fallen derzeit keine weiteren Nebenkosten - soweit nicht in Einzelfällen wegen des besonderen Arbeitsaufwandes eine Berechnung laut Preis- und Konditionenverzeichnis erfolgt - an.
Auf eine Gebührenberechnung wird generell verzichtet, falls ein Verschulden der BBBank vorliegt.
Die Preise für Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft entnehmen Sie bitte dem Preisaushang.

2.12 Benachrichtigungsservice

(gültig ab 01.11.2017)

Benachrichtigungsservice	pro Stück	Preis in Euro
SMS-Benachrichtigungsservice	pro SMS	0,15
Email-Benachrichtigungsservice	pro Email	0,00
Push-Benachrichtigungsservice	pro Push-Mitteilung	0,00

2.13 Auskunftsanfragen

(gültig ab 15.05.2026)

Service	Preis in EUR
Bestätigung für eigene Kunden (z.B. BAföG-Bescheinigung, Konfirmation, Kontobestätigung)	25,00
Bestätigung IBAN + BIC für ein Konto	15,00
Auskunft im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses für Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater als standardisierter Bericht	mind. 25,00 / 25,00 je ¼ Stunde
Bank an Bank - Auskunft	25,00

2.14 Mahngebühren

(gültig ab 01.01.2017)

Service	Gebühr in EUR
Mahngebühr ab 2. Mahnung	5,00

3. Konten & Karten

3.1 Konten

3.1.1 Girokonten für Privatkunden

(gültig ab 06.07.2026)

	BBBank-Girokonto	Junges BBBank-Girokonto*	BetterSmart Konto	BBBank-Zusatzkonto	Basiskonto
Service					
Kontoführung monatlich	2,95 Euro	0,- Euro	4,95 Euro**	4,50 Euro	2,95 Euro
Zuzüglich, im Auftrag des Kunden jeweils fehlerfrei ausgeführte: (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist) Die genannten Preise gelten auch jeweils bei Einrichtung und Führung der Girokonten (außer BBBank-Zusatzkonto) als Pfändungsschutzkonto.					
Bartransaktion					
Bareinzahlung Banknoten	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,20 Euro	0,- Euro
Bareinzahlung Münzgeld***	3,00 Euro	0,- Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro
Barauszahlung am Schalter	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,20 Euro	0,- Euro
Bareinzahlung am GAA	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,20 Euro	0,- Euro
Überweisung					
Ausführung Beleghaft (als Standard- und Echtzeitüberweisung) ****	2,50 Euro	2,50 Euro	3,50 Euro	2,50 Euro	2,50 Euro
Ausführung beleglos (als Standard- und Echtzeitüberweisung) ****	2,50 Euro	2,50 Euro	3,50 Euro	2,50 Euro	2,50 Euro
Ausführung per Online-Banking (Standard- und Echtzeitüberweisung)	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,20 Euro	0,- Euro
Ausführung per Dauerauftrag (Standard- und Echtzeitüberweisung)	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,20 Euro	0,- Euro
Gutschrift	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,20 Euro	0,- Euro

* Mit Eintritt des 31. Lebensjahres erfolgt die Umstellung des Jungen BBBank-Girokontos auf das BBBank-Girokonto.

** Bei einem Mindestgeldeingang von mind. 1.000,00 EUR monatlich und Nutzung des e-Postfachs reduziert sich der monatliche Grundpreis auf 0,00 EUR. Unter 30 Jahre ist kein Mindestgeldeingang erforderlich.

*** Kostenfrei für Einzahlungen bis inklusive 50,00 EUR. Kostenfrei für Einzahlungen auf das Produkt Junges BBBank-Girokonto und für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Girokonto, BBBank-Zusatzkonto und BetterSmart Konto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten. Aus technischen Gründen werden Entgelte für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Girokonto, BBBank Zusatzkonto und BetterSmart Konto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten am Einzahlautomaten automatisch belastetet. Bitte kommen Sie nach einer Einzahlung am Einzahlautomaten für eine Erstattung dieses Entgelts auf uns zu. Bitte beachten Sie, dass nicht in allen Filialen der Service „Münzgeldeinzahlung" angeboten wird.

**** Das maximale Entgelt beträgt 12,50 EUR pro Monat. Ausnahme: Keine Deckelung beim BetterSmart Konto.

	BBBank-Girokonto	Junges BBBank-Girokonto*	BetterSmart Konto	BBBank-Zusatzkonto	Basiskonto
Lastschrift					
Einzug	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,20 Euro	0,- Euro
Einlösung	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,20 Euro	0,- Euro
Scheck					
Einzug	1,50 Euro	1,50 Euro	1,50 Euro	1,50 Euro	1,50 Euro
Einlösung	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,20 Euro	0,- Euro
Kontoauszug					
Bereitstellung eines Tages-/ Wochen-/ Monatsauszugs** (Postversand)	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Kontoauszug per Kontoauszugsdrucker	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Elektronischer Kontoauszug via Internet **/ ***	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Benachrichtigungsservice					
SMS-Benachrichtigungsservice, pro SMS	0,15 Euro	0,15 Euro	0,15 Euro	./.	0,- Euro
Email-Benachrichtigungsservice, pro Email	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	./.	0,- Euro
Push-Benachrichtigungsservice, pro Push-Mitteilung	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	./.	0,- Euro
Ab 0,01 Euro Anlagebetrag	./.	0,01%****	./.	./.	./.

* Mit Eintritt des 31. Lebensjahres erfolgt die Umstellung des Jungen BBBank-Girokontos auf das BBBank-Girokonto.

** Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos. Das Porto von derzeit 0,80 EUR wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Anmerkung zu Jungen BBBank-Girokonten: Ein Freiauszug pro Monat.

*** Gilt für Kunden, die einen VR-Netkey nutzen.

**** Zinssatz variabel, Zinszahlung ¼ jährlich, Verzinsung bis max. 1.000,00 EUR Kontoguthaben

3.1.2 Geschäftskonten

(gültig ab 01.12.2025)

	BBBank Geschäftskonto Classic*	BBBank Geschäftskonto Premium	Einzel- und Sammelkonto
Service			
Kontoführung monatlich	4,95 Euro	24,90 Euro	4,95 Euro **
Zuzüglich, im Auftrag des Kunden jeweils fehlerfrei ausgeführte: (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhaften Buchungen werden nicht bepreist)			
Bartransaktion			
Bareinzahlung Banknoten	./.	3,50 Euro	./.
Bareinzahlung Münzgeld	./.	./.	./.
Barauszahlung am Schalter	./.	3,50 Euro	./.
Barauszahlung am GAA der BBBank	2,00 Euro ***	0,08 Euro ***	./.
Barauszahlung am GAA eines anderen Kreditinstitutes **Buchungsposten, zzgl. Bankcard Service Entgelte**	2,00 Euro ***	0,08 Euro ***	./.
Bareinzahlung am GAA	2,00 Euro ***	3,50 Euro ***	./.
Buchungen** **(je Umsatz)**			
Ausführung beleghaft	1,50 Euro	2,50 Euro	./.
Ausführung beleglos (am Schalter)	1,50 Euro	3,50 Euro	./.
Beleglose Einzelbuchung (inkl. Gutschrift)	0,20 Euro	0,08 Euro	0,20 Euro
Beleglose Sammelbuchung	0,20 Euro	0,08 Euro + 0,05 Euro Arbeitsposten je enthaltener Buchung	0,20 Euro
Ausführung per SB-Terminal	./.	./.	./.
Buchungen am POS im OnlineShop (je Umsatz)			
Kassenabschluss	0,20 Euro	0,08 Euro	./.
Einzeltransaktion (Bezahl-Terminal/ Online-Bezahl-system der BBBank)	0,20 Euro	0,13 Euro	./.
Einzeltransaktion (Bezahl-Terminal/ Online Bezahl-system eines Fremdanbieters)	0,20 Euro	0,06 Euro	./.
Scheck			
Einzug	1,50 Euro	2,50 Euro	./.
Einlösung	./.	0,08 Euro	./.
Lastschrift			
Einzug	0,20 Euro	0,08 Euro + ggfs. 0,05 Euro Arbeitsposten je enthaltener Buchung	./.
Einlösung	0,20 Euro	0,08 Euro + ggfs. 0,05 Euro Arbeitsposten je enthaltener Buchung	./.

* 10 freie Buchungsposten insgesamt, danach wird der angegebene Preis der folgenden Positionen berechnet (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist).
** Die Gebührenbelastung erfolgt über das Geschäftsgirokonto bei der BBBank. Alle Buchungen werden mit 0,20 EUR bepreist.
*** Zuzüglich eventuell anfallender Fremdkosten der GAA-Betreiber.
**** Gilt für Standard- und Echtzeitüberweisungen.

	BBBank Geschäftskonto Classic*	BBBank Geschäftskonto Premium	Einzel- und Sammelkonto
Kontoauszug			
Elektronischer Kontoauszug via Internet **	0,00 Euro	0,00 Euro	./.
Zahlungsverkehrssoftware Profi cash	0,00 Euro	0,00 Euro	./.
Ausgabe einer girocard			
girocard V PAY – pro Jahr	14,95 Euro	Erste Karte 0,00 Euro Jede weitere Karte 14,95 Euro	./.
Sonstige gewerbliche Leistungen, welche unabhängig des Geschäftskontomodells bepreist werden* **			
Email-Benachrichtigungsservice, pro Email	0,00 Euro	0,00 Euro	./.
SMS-Benachrichtigungsservice, pro Push-Mitteilung	0,00 Euro	0,15 Euro	./.
VR-NetKey	0,00 Euro	0,00 Euro	./.
HBCI/FinTS mit Karte (NetWorld-Card) 4 Jahre Laufzeit	15,00 Euro	15,00 Euro	./.
EBICS pro Monat	9,95 Euro	0,00 Euro	./.
Anbindung eines Rechenzentrums pro Monat	9,95 Euro	0,00 Euro	./.
Die obigen Preise und Entgelte werden ausschließlich für die Bereitstellung des Kontos für den Zahlungsverkehr und die Erbringung von Zahlungsdiensten erhoben.			

* 10 freie Buchungsposten insgesamt, danach wird der angegebene Preis der folgenden Positionen berechnet (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist).
** Verpflichtende Nutzung VR Netkey.
*** Gilt nicht für Anderkonten.

Es gelten die SCHUFA-Informationen nach Art. 14 DS-GVO (siehe ab Seite 40)

3.1.3 Weitere Kontoformen

(gültig ab 15.12.2025)

	Verbandskonto für den öffentlichen Sektor	Kommunalkonto	Dienstkonto für Gerichtsvollzieher (nur für Kunden mit einem bestehenden Girokonto)	BBBank-Spezialkonto	Fremdwährungskonto*
Service					
Kontoführung monatlich	0,- Euro	0,- Euro	4,50 Euro	4,50 Euro	20,00 Euro pro Quartal**
Zuzüglich, im Auftrag des Kunden jeweils fehlerfrei ausgeführte: (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhaften Buchungen werden nicht bepreist)					
Bartransaktion					
Bareinzahlung Banknoten	0,15 Euro***	0,25 Euro	0,- Euro	0,20 Euro	nicht möglich
Bareinzahlung Münzgeld****	3,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro	
Barauszahlung am Schalter	0,15 Euro***	0,25 Euro	0,- Euro	0,20 Euro	
Barauszahlung am GAA	0,15 Euro***	0,25 Euro	0,- Euro	0,20 Euro	
Bareinzahlung am GAA	./.	./.	./.	./.	
Überweisung					
Ausführung Beleghaft (als Standard- und Echtzeitüberweisung)	1,50 Euro***	1,50 Euro	0,- Euro	1,50 Euro	Entgelte finden Sie unter dem Menüpunkt „Zahlungsverkehr Ausland“
Ausführung beleglos (am Schalter als Standard- und Echtzeitüberweisung)	0,15 Euro*****	1,50 Euro	0,- Euro	1,50 Euro	
Ausführung per Online-Banking (als Standard- und Echtzeitüberweisung)	0,15 Euro*****	0,15 Euro	0,- Euro	0,20 Euro	
Ausführung per SB-Terminal	0,15 Euro*****	0,15 Euro	0,- Euro ******	0,20 Euro	
Ausführung per Dauerauftrag (als Standard- und Echtzeitüberweisung)	0,15 Euro*****	0,15 Euro	0,- Euro ******	0,20 Euro	
Gutschrift	0,15 Euro*****	0,15 Euro	0,- Euro ******	0,20 Euro	

* Neu zu eröffnende Fremdwährungskonten werden nur in den Währungen USD und CHF angeboten.

** Die vierteljährliche Abrechnung wird beim BBBank-Fremdwährungskonto in der Kontowährung ermittelt und mit dem am Tag der Buchung festgestellten EZB Referenzmittelkurs in Euro umgerechnet und dem hinterlegten Referenzkonto belastet.

*** 50 Buchungsposten pro Monat sind kostenfrei.

**** Kostenfrei für Einzahlungen bis inklusive 50,00 EUR. Kostenfrei für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Spezialkonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten. Aus technischen Gründen werden Entgelte für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank Spezialkonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten am Einzahlautomaten automatisch belastetet. Bitte kommen Sie nach einer Einzahlung am Einzahlautomaten für eine Erstattung dieses Entgelts auf uns zu. Bitte beachten Sie, dass nicht in allen Filialen der Service „Münzgeldeinzahlung“ angeboten wird.

***** 9.000 Arbeitsposten pro Quartal sind kostenfrei. (Arbeitsposten werden bei der Einreichung von Sammlern berechnet.).

****** Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos. Das Porto von derzeit 0,80 EUR wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

	Verbandskonto für den öffentlichen Sektor	Kommunalkonto	Dienstkonto für Gerichtsvollzieher (nur für Kunden mit einem bestehenden Girokonto)	BBBank-Spezialkonto	Fremdwährungskonto*
Lastschrift					
Einzug	0,15 Euro**	0,15 Euro	0,- Euro	0,20 Euro	nicht möglich
Einlösung	0,15 Euro**	0,15 Euro	0,- Euro	0,20 Euro	
Scheck					
Einzug	1,50 Euro***	1,50 Euro	1,50 Euro	1,50 Euro	nicht möglich
Einlösung	0,15 Euro***	0,25 Euro	0,- Euro	0,20 Euro	
Kontoauszug					
Bereitstellung eines Tages-/ Wochen-/ Monatsauszugs**** (Postversand)	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Kontoauszug per Kontoauszugsdrucker	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Elektronischer Kontoauszug via Internet*****	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Zahlungsverkehrssoftware Profi cash	0,- Euro	0,- Euro	./.	./.	./.
Benachrichtigungsservice / sonstige Leistungen					
Email-Benachrichtigungsservice, pro Email	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	./.
Push-Benachrichtigungsservice, pro Push-Mitteilung	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	./.
VR-NetKey	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	./.
HBCI/FinTS mit Karte (NetWorld-Card) 4 Jahre Laufzeit	15,00 Euro	15,00 Euro	15,00 Euro	15,00 Euro	./.
EBICS pro Monat	0,- Euro	0,- Euro	./.	./.	./.
Anbindung eines Rechenzentrums pro Monat	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro	./.

Die obigen Preise und Entgelte werden ausschließlich für die Bereitstellung des Kontos für den Zahlungsverkehr und die Erbringung von Zahlungsdiensten erhoben.

* Neu zu eröffnende Fremdwährungskonten werden nur in den Währungen USD und CHF angeboten.
** 9.000 Arbeitsposten pro Quartal sind kostenfrei. (Arbeitsposten werden bei der Einreichung von Sammlern berechnet.)
*** 10 freie Buchungsposten insgesamt, danach wird der angegebene Preis der folgenden Positionen berechnet (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist).
**** Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos. Das Porto von derzeit 0,80 EUR wird dem Kunden in Rechnung gestellt. | Anmerkung zu "Verbandskonto für den öffentlichen Sektor": Zwei Freiauszüge pro Monat. | Anmerkung zu "Kommunalkonto": Der Abrechnungszeitraum bei diesem Konto ist monatlich.
***** Gilt für Kunden, die einen VR-Netkey nutzen.

3.2 Karten

3.2.1 Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa)

(gültig ab 01.12.2025)

Service	Euro
ClassicCard - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa) pro Jahr*	34,95
ClassicCard - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa) Zusatzkarte pro Jahr	34,95
Schwarze Kreditkarte - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa) pro Jahr*	74,95
Schwarze Kreditkarte - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa) Zusatzkarte pro Jahr	74,95
DirectCard - Ausgabe einer Debitkarte (Visa) pro Jahr**	19,95
BasicCard - Ausgabe einer Debitkarte (Visa)*** pro Jahr****	19,95
BusinessCard Classic - Ausgabe einer Kreditkarte (Visa) für das BBBank-Verbandskonto oder Kommunalkonto pro Jahr	19,90
BusinessCard Classic - Ausgabe einer Kreditkarte (Visa) für das BBBank-Geschäftskonto pro Jahr*****	60,00
Ausgabe einer digitalen Kreditkarte****** pro Jahr	0,00
Ausgabe einer virtuellen Kreditkarte (Mastercard) für Apple Pay*******pro Jahr	0,00
Nacherstellung der PIN********	7,50
Zuzüglich Versandkosten:	
bei Versendung im Inland	0,00
bei Versendung in Europa	0,00
bei Versendung weltweit	0,00
bei Versand an abweichende Anschrift auf Wunsch des Kunden	10,00

* Für CIK-Club-Mitglieder ist die Visa ClassicCard und die Visa Schwarze Kreditkarte im ersten Jahr entgeltfrei.
** Kostenfrei zum BetterSmart Konto und zum Jungen BBBank-Girokonto.
*** Visa Card mit wiederaufladbarem Guthaben.
**** Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 9,90 EUR.
***** Beim Geschäftskonto Premium ist die erste Karte kostenfrei.
****** Nur bei bereits bestehender physischer Kreditkarte möglich.
******* Nur für iOS Betriebssysteme über die Banking App bestellbar.
******** Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.
Diese Entgelte gelten ebenfalls für das angebotene Kartendesign KSC.

3.2.2 BusinessCard Classic für das BBBank-Verbandskonto oder Kommunalkonto - Staffel des umsatzabhängigen Jahresentgelts

(gültig ab 19.11.2021)

Jahresumsatz	Erstattung Jahresentgelt in Euro
Unter 2.000,00 Euro	0,00
Ab 2.000,00 Euro	10,00
Ab 4.000,00 Euro	19,90

Die Rückerstattung erfolgt maximal in Höhe der entrichteten Jahresgebühr. Für die Berechnung der Rückerstattung werden die Umsätze der BusinessCard zugrunde gelegt (ausgenommen Bargeldumsätze und Gebühren). Die Erstattung wird in demselben Monat gebucht, in dem die Jahresgebühr belastet wird.

3.2.3 Ausgabe einer Kreditkarte für Gewerkschaftsmitglieder* mit rabbatiertem Entgelt

(gültig ab 01.12.2025)

Service	Euro
ClassicCard - Ausgabe einer Kreditkarte - mit BBBank-Girokonto, pro Jahr	0,00
ClassicCard - Ausgabe einer Kreditkarte - mit BBBank-Girokonto, Zusatzkarte pro Jahr	0,00
GoldCard\schwarze Kreditkarte - Ausgabe einer Kreditkarte - mit BBBank-Girokonto, pro Jahr	29,90
GoldCard\ schwarze Kreditkarte - Ausgabe einer Kreditkart - mit BBBank-Girokonto, Zusatzkarte pro Jahr	29,90
Nacherstellung der PIN**	7,50
Zuzüglich Versandkosten:	
bei Versendung im Inland	0,00
bei Versendung in Europa	0,00
bei Versendung weltweit	0,00
Zuzüglich Versandkosten bei Versand an abweichende Anschrift auf Wunsch des Kunden	10,00

* Ärzteverband ÖGD (Bayern); bayrv (Bayern); BBB (Bayern); BBH (Bayern); BbT; BBW (Baden-Württemberg); BDB; BdFB (Bayern); BDF; BDK; BDR; BDZ; bfg (Bayern); BJG (Bayern); bgv; BLBS; BLC, BLLV (Bayern), BLV (Baden-Württemberg), BLV (Thüringen) BLVK, bpv (Bayern); BRLV (Bayern); BSBD; BSJ (Saarland); BTB; BTBkomba (Baden-Württemberg); BTE; btü; BVDH; BVH; BvLB; DAAV; dbb; dbb Senioren; BRH; DBSH; DGB; DGVB; DJG; dlh (Hamburg); DPhV; PhV; DPolG; DPVKOM; DRB; DSTG; DVG; dvv Saar(Saarland)
FBL (Nordrhein-Westfalen); FVG (Baden-Württemberg); FWSV; GDL; GdP; GdS; GdV; GeNI; GEW; gkl (Berlin); glb (Hessen); JVB (Bayern); KEG; komba; LBB (Bayern); LbT(Baden-Württemberg); LdT (Nordrhein-Westfalen), lehrer nrw (Nordrhein-Westfalen), LVL (Nordrhein-Westfalen); LVRPA (Bayern); NahVG; NBB (Niedersachsen); ORH (Bayern); Vereinigung Cockpit;
RLV (Baden-Württemberg); SBB (Sachsen); SMA (Bayern); tbb (Thüringen); THW Bundesvereinigung; TVB (Thüringen); VAB; VBB; vbba; VBBLE (Bayern); VBE; VBGR; VBOB; VBOS (Bayern); VBR (Bayern); VBU (Bayern); VBVK (Bayern); VdB; VdP (Baden-Württemberg); VDR; VDS (Bayern); VDStra.; VDL; VdLA (Nordrhein-Westfalen); VdV (Baden-Württemberg); VELA (Bayern); VHBB(Bayern); VHD MV (Mecklenburg-Vorpommern); VHV (Baden-Württemberg); VHVSV (Schlewsig-Holstein); VHW; VIB (Bayern); VIL (Bayern); VKR; VLB (Bayern); VLB (Bremen); VLB; vlbs (Nordrhein-Westfalen); vlbs (Saarland); VLTD(Bayern); VLW; VMDH (Baden-Württemberg); BOGL (Baden-Württemberg); vpp (Hamburg); VPS; VRB; VRFF; VSB; VSPG; VVB (Bayern); WLV (Nordrhein-Westfalen); Württembergischer Notarverein (Baden-Württemberg)
** Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

3.2.4 Kreditkarten (Mastercard oder Visa) – Ersatzkarte

(gültig ab 01.12.2025)

Service	Euro
Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden*	11,95
Zuzüglich Versandkosten:	
bei Versendung im Inland	0,00
bei Versendung in Europa	0,00
bei Versendung weltweit	0,00
bei Versand an abweichende Anschrift auf Wunsch des Kunden	10,00

* Wird nur berechnet: (a) für eine verlorene (Postwegverlust ausgenommen) und gestohlene Karte; (b) für eine beschädigte Karte, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht; (c) wegen Namensänderung.

3.2.5 Kreditkarten (Mastercard oder Visa) - Kosten beim Einsatz

(gültig ab 05.08.2024)

Service	Mindestgebühr in Euro	Gebühr in % aus dem Umsatz
Bargeldauszahlung an eigene Kunden am Geldautomaten		
- mit unserer MasterCard/Visa Card (Debit- und Kreditkarte - Classic, schwarze, Basic, Business)	3,50	1,00
- mit unserer Visa DirectCard (Ausgabe einer Debitkarte)	0,00	0,00
Bargeldauszahlung an eigene Kunden bei anderen Kreditinstituten im In- und Ausland am Geldautomaten*		
mit unserer MasterCard/Visa Card (Debit- und Kreditkarte - Classic, schwarze, Basic, Business)	3,50	1,00
mit unserer Visa DirectCard (Ausgabe einer Debitkarte)	0,00	0,00
Barauszahlung an eigene Kunden bei anderen Kreditinstituten mit Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) im In- und Ausland am Schalter*	3,50	1,00
Bezahlung von Waren und Dienstleistungen (Inland)	0,00	0,00
Bezahlung von Waren und Dienstleistungen (Ausland) Euro-Zahlungen in der EU*** und den EWR-Staaten****	0,00	0,00
Auslandseinsatz** bei Zahlung in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EU*** und der EWR-Staaten****	0,00	1,25

* zzgl. 1,25% vom Umsatz für den Auslandseinsatz** bei Zahlung in Fremdwährung und/oder in einem Land außerhalb der EU*** und EWR-Staaten****. Gilt nicht für die Visa DirectCard (Ausgabe einer Debitkarte).
** Gilt nicht für die Visa DirectCard (Debitkarte)). Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 12 dieses Verzeichnisses.
*** EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.
**** Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
Hinweis: Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.

3.2.6 Kreditkarten (Mastercard oder Visa) - Sonstige Serviceleistungen

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Euro
Bereitstellung Notfall-Bargeldvoschuss weltweit auf Wunsch des Kunden*/**	0,00
Bereitstellung beschleunigte Notfall-Ersatzkarte weltweit auf Wunsch des Kunden*/**	0,00
Duplikaterstellung einer Umsatzaufstellung auf Verlangen des Kunden*/**	10,00
Kartensperre Mastercard oder Visa Card, auf Veranlassung des Kunden	0,00
Benachrichtigungsservice bei Keditkartenzahlungen:	
SMS-Benachrichtigung, pro SMS	0,15
Push-Benachrichtigung, pro Push-Mitteilung	0,00

* zuzüglich Kosten der jeweiligen Kartenorganisation, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.
** von dieser Leistung ausgenommen ist die Visa BasicCard
*** Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

3.2.7 girocard (Debitkarte) – Entgelte

(gültig ab 01.12.2025)

Service	Betrag in EUR
girocard V PAY - Ausgabe einer Debitkarte - pro Jahr	14,95*
Für das Junge BBBank-Girokonto, Verbandskonto	0,00
Für das BBBank Geschäftskonto Premium – pro Jahr	Erste Karte 0,00 Jede weitere Karte 14,95
digitale girocard - Ausgabe einer Debitkarte - pro Jahr	0,00
Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden**	11,95
Nacherstellung der PIN***	7,50
Karten- oder PIN-Versand an abweichende Anschrift auf Wunsch des Kunden	10,00

* Bei unterjähriger Kündigung erfolgt auf Kundenwunsch eine anteilige monatliche Rückerstattung des Jahresentgelts.
** Wird nur berechnet: (a) für eine verlorene (Postwegverlust ausgenommen), gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Karte; (b) für eine beschädigte Karte, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht; (c) wegen Namensänderung.
***.Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

3.2.8 Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit der digitalen girocard und girocard V PAY (Debitkarte)

(gültig ab 30.04.2021)

Service	Mindestgebühr in Euro	Gebühr max. in Euro	Gebühr in % vom Umsatz
Bezahlung von Waren und Dienstleistungen (Inland) (auch mit der digitalen girocard möglich)	0,00	0,00	0,00
Bezahlung von Waren und Dienstleistungen (Ausland): Euro-Zahlung in der EU* und den EWR-Staaten**	0,00	0,00	0,00
Auslandseinsatz*** beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EU* und der EWR-Staaten**	0,77	3,83	1,00

* EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

** Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Preise gelten zusätzlich in Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich (GB), Israel, Vatikanstadt sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

*** Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 12 dieses Verzeichnisses.

3.2.9 Bargeldauszahlung mit der digitalen girocard und girocard V PAY (Debitkarte)

(gültig ab 01.12.2025)

Service	Mindestgebühr in Euro	Gebühr max. in Euro	Gebühr in % vom Umsatz
Bargeldauszahlung an eigene Kunden mit unserer digitalen girocard und girocard V PAY (Debitkarte) am Geldautomaten	0,00	0,00	0,00
Bargeldauszahlung an eigene Kunden mit unserer digitalen girocard und girocard V PAY (Debitkarte) am Schalter	0,00	0,00	0,00
Bargeldauszahlung an eigene Kunden bei anderen Kreditinstituten mit der girocard V PAY (Debitkarte) am Geldautomaten:			
bei teilnehmenden Banken am BankCard-ServiceNetz* (auch mit der digitalen girocard möglich)	1,02	1,02	0,00
innerhalb des "CashPool-Partnerverbunds" (auch mit der digitalen girocard möglich)	0,00	0,00	0,00
bei inländischen Kreditinstituten in Euro** (auch mit der digitalen girocard möglich)	0,00	0,00	0,00
bei Kreditinstituten** in der EU*** und den EWR-Staaten**** in Euro	3,50	0,00	1,00
bei Kreditinstituten** in der EU*** und den EWR-Staaten**** in Fremdwährung	3,50	0,00	1,00
bei Kreditinstituten** außerhalb der EU*** und der EWR-Staaten****	3,50	0,00	1,00

* Wir belasten aus den uns berechneten Entgelten 1,02 EUR pro Verfügung weiter. Beim Kontomodell "Junges BBBank-Girokonto" sind 5 Verfügungen pro Karte/Monat frei. Ab der sechsten Verfügung pro Karte/Monat belasten wir aus den uns berechneten Entgelten 1,02 EUR pro Verfügung weiter.

** Der Automatenbetreiber berechnet ein direktes Kundenentgelt, dieses wird unmittelbar am Geldautomaten angezeigt.

*** EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

**** Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Preise gelten zusätzlich in Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich (GB), Israel, Vatikanstadt sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

Hinweis: Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.

3.2.10 Ausführungsfristen für Kartenzahlungen

(gültig ab 21.03.2019)

Service
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht: Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und zusätzlich in der Schweiz und in Monaco: Max. 1 Geschäftstag*. Kartenzahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer anderen EWR-Währung: Max. 4 Geschäftstage*. Kartenzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) unabhängig von der Währung: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

* Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen, Heiligabend (24. Dezember), Silvester (31. Dezember) und Werktagen, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Betriebsversammlung, Karneval) geschlossen hat und diese Tage im Bereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden. Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag. Für Echtzeit-Überweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag.

4. Kredite & Finanzierungen

4.1 Allgemeine Informationen zu Krediten und Finanzierungen

4.1.1 Pfandhaftentlassung

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Bearbeitung einer freiwilligen Pfandhaftentlassung; ohne gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung der Bank*	75,00

*Je Löschungsbewilligung

4.1.2 Erstellung von Vertragskopien

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Vertragskopien*	15,00

*je Vertrag

4.1.3 Bestätigungsschreiben im Auftrag des Kunden

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Bestätigungsschreiben*	15,00

*je Schreiben/Brief

4.1.4 Bearbeitung eines Duplikatsempfängers

(gültig ab 25.11.2021)

Service	Preis in EUR
Einrichtung eines Duplikatsempfängers*	15,00
Änderung/Löschung eines Duplikatsempfängers*	5,00

*pro Konto

4.1.5 Fremdmittelbescheinigung

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
je Fremdmittelbescheinigung	15,00

4.2 Allgemeine Informationen zu Baudarlehen

4.2.1 Austausch/Änderung von Sicherheiten während der Laufzeit – auf Wunsch des Kunden

(gültig ab 01.02.2025)

Service	Preis in EUR
Bei dinglichen Sicherheiten*	300,00
Bei sonstigen Sicherheiten**	200,00

*je freizugebendes Beleihungsobjekt
**je freizugebende Sicherheit

4.2.2 Abtretung einer Grundschuld an andere Banken

(gültig ab 17.04.2021)

Service	Preis in EUR
Grundschuldabtretung*	0,00

*Je Abtretungserklärung; zzgl. Notarkosten

4.2.3 Genehmigung von Schuldübernahmen

(gültig ab 20.08.2009)

Service	Gebühr in ‰ aus übern. Schuldsumme	Mindestgebühr in EUR
Im Erbgang	0,00	0,00
Bei Schenkung	2,00	100,00
Ansonsten	2,00	100,00

4.2.4 Erstellung von notariell beglaubigten Urkunden

(gültig ab 22.08.2009)

Service	Preis in EUR
Notariatskosten*	

* zzgl. Porto und Einschreibegebühr

4.2.5 Löschungsbewilligung

(gültig ab 21.08.2009)

Service	Preis in EUR
Notarkosten	

4.2.6 Bereithaltungsprovision für Baudarlehensvaluta

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Gebühr in %**
Bereithaltungsprovision für Hypotheken- und Darlehensvaluta*	0,25

* ab 4. Monat bei Festzins-Zusagen, ab 7. Monat bei variablem Zins nach Darlehensbewilligung
** pro Monat des nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrages

4.2.7 Verzicht auf Darlehen (Abstandsprovision bei Baudarlehen)

(gültig ab 25.07.2020)

Service	Gebühr einmalig in % auf den endgültigen nicht zur Auszahlung kommenden Betrag
Verzicht auf variable Darlehen	0,00
Verzicht auf Darlehen bei vereinbarter Zinsfestschreibung*	0,00

* Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung

4.2.8 Kosten für vorzeitige Darlehensabrechnung (je Darlehen)

(gültig ab 10.06.2023)

Service	Preis in EUR
Kosten für vorzeitige Darlehensabrechnung (je Darlehen)*	175,00

* Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank Kosten oder ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich niedriger ausgefallen sind.

4.2.9 Zinsbestätigung

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Kosten für die Erstellung einer Zinsbestätigung*	15,00

* Pro Jahr und je Darlehen

4.2.10 Saldenbestätigung Kreditgeschäft

(gültig ab 25.11.2021)

Service	Preis in EUR
Saldenbestätigung*	2,50

*Pro Jahr/Stichtag und je Darlehenskonto, mind. 10,00 EUR

4.2.11 Ersatzauszug

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Ersatzauszug*	5,00

* Pro Auszugsnummer und je Darlehen

4.2.12 Schuldhaftentlassung

(gültig ab 05.04.2019)

Service	Gebühr in EUR
Schuldhaftentlassung aus Darlehensvertrag; ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank* (z.B. bei Scheidung)	200,00

*je Darlehen

4.2.13 Valutenbescheinigung für andere Banken bei Ablösung

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Valutenbescheinigung*	25,00

*je Darlehen

4.2.14 Elektronischer Abruf eines Grundbuchauszuges

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Gebühr
Elektronischer Abruf eines Grundbuchauszuges	Fremdkosten

4.2.15 Abruf einer Flur-/Liegenschaftskarte

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Gebühr
Abruf einer Flur-/Liegenschaftskarte	Fremdkosten

4.2.16 Wohnflächenermittlung

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Gebühr
Wohnflächenermittlung auf Grundlage von Bauplänen	Fremdkosten
Wohnflächenermittlung mit Aufmaß	Fremdkosten

4.3 Überziehungsmöglichkeit*

(gültig ab 01.12.2025)

Kreditart	Sollzinssatz (veränderlich) in % p. a.	effektiver Jahreszins in %
eingeräumte Kontoüberziehung	9,90	10,28
geduldete Kontoüberziehung**	9,90	10,28

*Voraussetzung: Kontokorrentkonto

**geduldete Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über die zugesagte Überziehungsmöglichkeit hinaus.

4.4 Avalkredit

4.4.1 Gebühr für die Erteilung von unwiderruflichen Zahlungsgarantien mit Avalvertrag

(gültig ab 12.03.2013)

Service	Gebühr in % aus Garantiesumme
Finanzierung durch die BBBank	0,30
Fremdfinanzierung	1,00

4.4.2 Bürgschaftsübernahme-Avalkredit

(gültig ab 01.12.2025)

Service	Gebühr in % p. a. aus Bürgschaftsbetrag	Bearbeitungsgebühr in EUR einmalig
Aval - Mietkaution*	3,00**	50,00
Aval - sonstige Bürgschaften*	3,00**	50,00

*Voraussetzung: BBBank-Girokonto

Beim Sollzinssatz lautet die Berechnungsgrundlage "aus dem jeweils aktuellen Avalbetrag".

**mind. 25,00 EUR

4.5 Baudarlehen

4.5.1 Variable Darlehen

(gültig ab 01.12.2025)

Voraussetzung: der Verbraucherdarlehensvertrag wird durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert. Konditionen freibleibend, bonitätsabhängig, ab 50.000,– Euro.

Die Konditionen für das Variable Darlehen sind hinterlegt auf der Website der BBBank unter: www.bbbank.de/services/preise-und-konditionen

5. Dienstleistungen gewerbliches Kreditgeschäft

5.1 zusätzlicher Zins-/Tilgungsplan, Kopien Darlehensvertrag

(gültig ab 01.02.2026)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Erstellung zusätzlicher Tilgungsplan	15,00

5.2 Kontoauszugsdoppel Darlehenskonten (bei Kontoauszügen älter als 360 Tage)

(gültig ab 01.02.2026)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Abhängig vom Zeitaufwand, Richtwert je ¼ h	15,00 ; mind. 15,00

5.3 Ratenänderung, Ratenstundung bzw. Tilgungsaussetzung auf Wunsch des Kunden

(gültig ab 01.02.2026)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Anpassung Rate, Ratenstundung usw.	0,00

5.4 Erstellung einer Restschuldbescheinigung

(gültig ab 01.02.2026)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Erstellung Restschuldbescheinigung	25,00

5.5 Einsichtnahme in das Grundbuch oder Einholung eines Grundbuchauszugs im Auftrag eines Kunden

(gültig ab 01.02.2026)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Einsichtnahme	Weitergabe Fremdkosten

5.6 Austausch von Objekt-Sicherheiten im Auftrag des Kunden (wird im Einzelfall nach Aufwand berechnet, zzgl. Auslagen)

(gültig ab 01.02.2026)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Sicherheitentausch einer Objektbezogenen Sicherheit	300,00

5.7 Austausch von übrigen Sicherheiten im Auftrag des Kunden (wird im Einzelfall nach Aufwand berechnet, zzgl. Auslagen)

(gültig ab 01.02.2026)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Sicherheitentausch	200,00

5.8 Objektaufteilung (wird im Einzelfall nach Aufwand berechnet, zzgl. Auslagen)

(gültig ab 01.02.2026)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Objektaufteilung	Je (Wohn-) Einheit 50,00

5.9 Sicherheiten-/Pfandfreigabe (sofern kein gesetzlicher Freigabeanspruch vorliegt)

(gültig ab 01.02.2026)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Freigabe von Sicherheiten auf Kundenwunsch	75,00

6. Sonstiges

6.1 Vom Kunden zu vertretende Aufklärungsarbeiten verbunden mit erheblichem Arbeitsaufwand, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung der Bank dazu besteht

(gültig ab 01.02.2026)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Abhängig vom Zeitaufwand, Richtwert je Stunde	50,00

6.2 Ermittlung von Kundenanschriften (EMA-Anfragen)

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Anfrage beim Einwohnermeldeamt*	25,00

* inkl. Fremdkosten

6.3 Gebühren für Anschriftsanfragen in Folge Rückgaben von ungedeckten Lastschriften

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR pro Anfrage
Gebühren für Anschriftsanfragen in Folge Rückgaben von ungedeckten Lastschriften	25,00

6.4 Erstellung eines Ersatzauszuges

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Erstellung eines Ersatzauszuges (je Auszugsnummer)	5,00

6.5 Erstellung Umsatzliste zum Quartal

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Erstellung einer Umsatzliste zum Quartal (je Liste)	5,00

6.6 Anpassung/ Bearbeitung von Geschäftskundendaten

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Anpassung der Kundendaten	0,00

6.7 Jahresabschlüsse (teilweise mit Beantwortung von Ratingfragen) an die Bürgschaftsbanken, Förderinstitute versenden

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Erstellung und Versendung der Jahresabschlüsse	0,00

6.8 Einsichtnahme in ein Register (z.B. Handels-, Vereins-, Güterstandsregister) oder Einholung eines Registerauszugs im Auftrag des Kunden (zzgl. Anfallender Registergebühren)

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Einsichtnahme	0,00 bzw. Weitergabe Fremdkosten

7. Sparen & Anlegen

7.1 Allgemeine Informationen

7.1.1 Sparbucheinzüge

(gültig ab 19.11.2021)

Zugunsten	Preis in EUR
BBBank	0,00
Fremder Bank	0,00

7.1.2 Auflösung von Sparkonten/Umschreibung von Sparverträgen

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Auflösung eines Sparkontos	0,00
Umschreibung Sparverträge (im Nachlassfall)*	0,00

* Umschreibungen von Sparverträgen sind nur im Nachlassfall möglich, eine Umschreibung unter Lebenden wird nicht angeboten

7.1.3 Sperrung von Sparguthaben

(gültig ab 01.01.2021)

Zugunsten	Preis in EUR
Verfügungsbeschränkungen wegen Mietkaution/Vermieter*	10,00
Verfügungsbeschränkungen wegen Mietkaution/ Mieter*	10,00
Verpfändung und Abtretungen an Dritte	15,00
Verpfändung und Abtretung mit Auflagen	60,00

*nur für Girokontoinhaber, einmalige Belastung der Gebühr bei Kontoeröffnung

7.1.4 Lastschriftrückgabe bei Abbuchungen auf Sparkonten

(gültig ab 29.08.2020)

Zugunsten	Preis in EUR
Rückgabe einer Lastschrift bei Abbuchung auf einem Sparkonto nach vorheriger schriftlicher Information	2,50

Kunde wird vor Lastschriftrückgabe schriftlich informiert bevor Rückgabe inkl. Gebührenbelastung erfolgt.

7.2 Sparprodukte

(gültig 25.07.2025)

Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich. Der Mindestanlagebetrag beim Festgeld liegt bei 5.000 Euro.
Die Standardkonditionen, nach Laufzeit sind hinterlegt auf der Website der BBBank unter:
www.bbbank.de/services/preise-und-konditionen

7.3 Tagesgeld bzw. soweit vereinbart*

(gültig ab 06.07.2026)

	BBBank-Tagesgeld bzw. soweit vereinbart (gültig ab 28.02.2025)	**BBBank-Tagesgeld Online/ BetterSmart Tagesgeld** ** bzw. soweit vereinbart (gültig ab 06.07.2026)	**BBBank-Tagesgeld Institutionen** (gültig ab 28.02.2025)
Service			
Kontoführung pro Quartal	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Elektronischer Kontoauszug	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Kontoauszug per Kontoauszugdrucker	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Bereitstellung eines Tages-/ Wochen-/ Monatsauszug (Postversand)***	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
SMS_Benachrichtigungsservice pro SMS	./.	0,15 Euro	0,15 Euro
Email-Benachrichtigungsservice pro Email	./.	0,- Euro	0,- Euro
Push-Benachrichtigungsservice pro Push-Mitteilung	./.	0,- Euro	0,- Euro

* Zinssatz variabel, Zinszahlung 1/4 jährlich; Die Standardkonditionen sind hinterlegt auf der Website der BBBank unter: www.bbbank.de/services/preise-und-konditionen

** BBBank-Tagesgeld Online / BetterSmart Tagesgeld – ausschließlich online abschließbar. Voraussetzung für den Abschluss des BetterSmart Tagesgeldes ist das BetterSmart Konto.

*** Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos. Das Porto von derzeit 0,80 EUR wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bartransaktion

Bareinzahlung Scheingeld	nicht möglich	nicht möglich	0,- Euro
Bareinzahlung Münzgeld*			3,00 Euro
Barauszahlung am Schalter			0,- Euro

* Kostenfrei für Einzahlungen bis inklusive 50,00 EUR. Kostenfrei für Einzahlungen auf das Produkt Junges BBBank-Girokonto und für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Girokonto, BBBank-Zusatzkonto, BetterSmart Konto und BBBank-Spezialkonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten. Aus technischen Gründen werden Entgelte für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Girokonto, BBBank-Zusatzkonto, BetterSmart Konto und BBBank-Spezialkonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten am Einzahlautomaten automatisch belastetet. Bitte kommen Sie nach einer Einzahlung am Einzahlautomaten für eine Erstattung dieses Entgelts auf uns zu. Bitte beachten Sie, dass nicht in allen Filialen der Service „Münzgeldeinzahlung" angeboten wird.

Überweisung

Ausführung beleghaft*	2,50 Euro	./.	0,- Euro
Ausführung beleglos*	2,50 Euro	./.	./.
Ausführung per Online-Banking	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Ausführung per Dauerauftrag	0,- Euro	./.	0,- Euro
Gutschrift	0,- Euro	0,- Euro	0,- Euro
Die obigen Preise und Entgelte werden ausschließlich für die Bereitstellung des Kontos für den Zahlungsverkehr und die Erbringung von Zahlungsdiensten erhoben.			

* Umbuchungen auf das Girokonto sind kostenfrei.

8. Effektengeschäft / Wertpapiere

Nachfolgend informieren wir Sie über Kosten und Nebenkosten im Wertpapiergeschäft.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Informationen über Zuwendungen sowie etwaige im Vorfeld eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen. Für die Wertpapierverwahrung und -abwicklung stehen Ihnen bei der BBBank unterschiedliche Depotmodelle zur Verfügung. Die nachfolgenden Konditionen gelten jeweils für das ausgewiesene Depotmodell. Bitte beachten Sie insbesondere, dass sich die Entgelte und die Möglichkeiten zur Auftragserteilung je nach Depotmodell unterscheiden können.

Neben den nachfolgend aufgeführten Kosten und Nebenkosten können im Zusammenhang mit der Auftragsausführung noch weitere Kosten oder Steuern (jeweils soweit gesetzlich zulässig) entstehen, die nicht über unser Institut gezahlt oder von uns in Rechnung gestellt werden. Auf Anfrage sind wir bereit, soweit möglich, die Aufgliederung der fremden Kosten mitzuteilen.

Sofern bei einem Wertpapiergeschäft ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem die Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage sind wir bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern.

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen an unterschiedlichen Tagen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.

8.1 Depotentgelte BBBank Depot Neo

(gültig ab 29.10.2026)

Service	Gebühr in % vom Kurswert	Mindestgebühr in EUR	Maximalgebühr in EUR
Depotentgelt für Depotführung und -verwaltung	0,00	0,00	0,00

8.1.1 Gebühren bei Auftragserteilung BBBank Depot Neo (Börsengeschäft)

(gültig ab 29.10.2026)

Ordergebühren	Gebühr in % vom Nenn-/Kurswert	Mindestgebühr in EUR	Höchstgebühr in EUR
Best-Execution-Order*	-		0,90
Kauf und Verkauf im Inland (bei Abweichung von Best-Execution-Order)	0,25	9,90	49,90
Kauf und Verkauf in Ausland**	0,25	39,90	-

* Eine Best-Execution-Order ist ein Auftrag, bei dem die Bank die Ausführung so vornimmt, dass unter Berücksichtigung von Preis, Kosten, sowie der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse für die Kunden erzielt werden. Der Preis gilt pro Ausführung (pauschal).
** zzgl. Courtage und Börsenspesen (landesabhängig)

8.1.2 Gebühren bei der Auftragserteilung eines Sparplans BBBank Depot Neo

(gültig ab 29.10.2026)

Service	pro Sparplanausführung in EUR (pauschal)
Ausführung eines Sparplans*	0,00
Aussetzung, Änderung, Löschung eines Sparplans	0,00

* Anlagebetrag mind. 10,00 EUR. Bei Sparplänen in Investmentfonds kann gegebenenfalls ein individueller Ausgabeaufschlag anfallen. Die entsprechenden Details können dem jeweiligen Basisinformationsblatt bzw. der Kosteninformation im Rahmen des Orderprozesses entnommen werden.

Für das Depotmodell BBBank Depot Neo gelten hinsichtlich Depoteröffnung, Depotführung und Auftragserteilung folgende Regelungen:
BBBank Depot Neo wird online geführt. Eine Depoteröffnung, Depotführung sowie die Erteilung von Aufträgen sind grds. über die hierfür vorgesehenen Online-Zugangswege möglich. Eine Anlageberatung erfolgt nicht. Die Erteilung von Aufträgen im Wege der Beratungsorder, Filialorder oder Telefonorder ist grds. ausgeschlossen. Das Recht aus §64a WpHG bleibt unberührt.

8.2 BBBank Depot

8.2.1 Depotentgelte BBBank Depot

(gültig ab 20.08.2018)

Service	Gebühr in % vom Kurswert	Mindestgebühr in EUR	Maximalgebühr in EUR
Depotentgelt für Depotführung und -verwaltung*	0,00	0,00	0,00

* Ab dem 06.07.2026 ist die Depoteröffnung grundsätzlich an die Nutzung des elektronischen Postfachs geknüpft. Das Recht aus §64a WpHG bleibt unberührt.

8.2.2 Börsengeschäft - Auftragserteilung über das Online-Banking im Internet (Onlineorder) – BBBank Depot

(gültig ab 14.01.2022)

Service*	Gebühr in % vom Nenn-/Kurswert	Mindestgebühr in EUR	Höchstgebühr in EUR
Kauf und Verkauf im Inland**	0,25	9,90	49,90
Kauf und Verkauf in Ausland***	0,25	39,90	

* Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen an unterschiedlichen Tagen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.
** zzgl. fremde Spesen
*** zzgl. Courtage und Börsenspesen (landesabhängig)

8.2.3 Börslicher oder außerbörslicher Handel von Derivaten der DZ Bank AG

(gültig ab 14.01.2022)

Service*	Gebühr in % vom Nenn-/Kurswert	Mindestgebühr in EUR	Höchstgebühr in EUR
Auftragserteilung in der Filiale oder telefonisch (Serviceorder)**	1,00	34,90	99,90
Auftragserteilung über das Online-Banking im Internet (Onlineorder) bis 2.500 EUR Kurswert**			4,95
Auftragserteilung über das Online-Banking im Internet (Onlineorder) ab 2.500,01 EUR Kurswert**	0,25	9,90	49,90

* Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen an unterschiedlichen Tagen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.
** zzgl. fremde Spesen

8.2.4 Gebühren bei der Auftragserteilung eines Sparplans über das Online-Banking im Internet (Onlineorder) – BBBank Depot

(gültig ab 01.02.2026)

Service	pro Sparplanausführung in EUR (pauschal)
Ausführung eines Sparplans*	1,00
Aussetzung, Änderung, Löschung eines Sparplans	0,00

* Anlagebetrag mind. 10,00 EUR. Bei Sparplänen in Investmentfonds kann gegebenenfalls ein individueller Ausgabeaufschlag anfallen. Die entsprechenden Details können dem jeweiligen Basisinformationsblatt bzw. der Kosteninformation im Rahmen des Orderprozesses entnommen werden.

8.2.5 Börsengeschäft - Auftragserteilung in der Filiale oder telefonisch (Serviceorder) – BBBank Depot

(gültig ab 14.01.2022)

Service*	Gebühr in % vom Nenn-/Kurswert	Mindestgebühr in EUR	Höchstgebühr in EUR
Kauf und Verkauf im Inland**	1,00	34,90	99,90
Kauf und Verkauf in Ausland***	1,00	39,90	

* Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen an unterschiedlichen Tagen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.
** zzgl. fremde Spesen
*** zzgl. Courtage und Börsenspesen (landesabhängig)

Weitere Entgelte für die Dienstleistungen gelten für das BBBank Depot als auch BBBank Depot Neo
Die nachfolgenden Entgelte gelten für das BBBank Depot und das BBBank Depot Neo, soweit die betreffende Dienstleistung im jeweiligen Depotmodell angeboten wird und keine abweichende Regelung getroffen ist.

8.2.6 Gebühren im außerbörslichen Kommissionsgeschäft

(gültig ab 01.03.2021)

Service	Gebühr in % vom Kurswert	Mindestgebühr in EUR	Höchstgebühr in EUR
Kauf und Verkauf von Investmentanteile der Verbundunternehmen	zum jeweiligen Ausgabe-/ bzw. Rücknahmepreis		
Kauf von Investmentanteile der verbundfremden Unternehmen mit Ausgabeaufschlag	Zum jeweiligen Ausgabepreis oder sofern ohne Agio: siehe Gebühren Börsengeschäft Onlineorder (bei Erteilung über das Online-Banking im Internet)		
Serviceorder*	1,00	34,90	99,90
Kauf von Investmentanteile der verbundfremden Unternehmen ohne Ausgabeaufschlag			
Verkauf von Investmentanteile der verbundfremden Unternehmen			
Kauf und Verkauf von Wertpapieren aus dem Handelsangebot der DZ Bank			
Onlineorder**	0,25	9,90	49,90
Kauf von Investmentanteile der verbundfremden Unternehmen ohne Ausgabeaufschlag			
Verkauf von Investmentanteile der verbundfremden Unternehmen			
Kauf und Verkauf von Wertpapieren aus dem Handelsangebot der DZ Bank			

* Auftragserteilung in der Filiale oder telefonisch
** Auftragserteilung über das Online-Banking im Internet

8.2.7 Gebühren bei Limitierung eines Auftrags:

(gültig 04.03.2021)

Service	Preis in EUR
Bei Ausführung der Order	0,00
Bei Nichtausführung der Order, je Auftrag	0,00
Änderung eines Limits, je Auftrag/Änderung	0,00
Streichung eines Limits, je Auftrag	0,00

8.2.8 Einlösung fälliger Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine

(gültig ab 18.11.2021)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Inlandsverwahrung im Depot	0,00
Auslandsverwahrung im Depot*	0,00

* zzgl. fremder Spesen

8.2.9 Saldenbestätigungen

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Mindestgebühr in EUR	Gebühr je Saldo/Posten in EUR
Spar, Festgeld, Tagesgeld	10,00	2,50
Wertpapierdepot	15,00	2,50

8.2.10 Kauf und Verkauf von Bezugs- und Bonusrechten

(gültig ab 06.07.2018)

Service	Preis in EUR
Kauf und Verkauf im Inland/Ausland bis 25,00 EUR Kurswert*	0,00
Kauf und Verkauf im Inland/Ausland ab 25,01 EUR Kurswert*	9,90

* zzgl. fremde Spesen im Inland bzw. zzgl. Courtage und fremde Spesen im Ausland (landesabhängig)

8.2.11 Kapitalveränderungen

(gültig ab 01.03.2021)

Service	Gebühr in % vom Kurswert	Mindestgebühr in EUR	Höchstgebühr in EUR
Bezug von Aktien Inland inkl. Wahldividenden/Wiederanlage*	1,00	34,90	99,90
Bezug von Aktien Ausland inkl. Wahldividenden/Wiederanlage**	1,00	39,90	-
Umtausch-, Rückkauf-, Abfindungsangebot Inland*	1,00	34,90	99,90
Umtausch-, Rückkauf-, Abfindungsangebot Ausland**	1,00	39,90	-

* zzgl. fremde Spesen
** zzgl. Courtage und Börsenspesen (landesabhängig)

8.2.12 Ausübung von Options- und Wandelrechten

(gültig ab 06.07.2018)

Service	Gebühr in % vom Kurswert	Mindestgebühr in EUR
Ausübung von Options- und Wandelrechten Inland*	1,00	34,90
Ausübung von Options- und Wandelrechten Ausland*	1,00	39,90
Trennen von Optionsanleihen im Kundenauftrag*, je Gattung		29,90

* zzgl. fremde Spesen sowie Courtage (landesabhängig)

8.2.13 Übertragung von Wertpapieren

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Depoteingang*	0,00
Depotausgang innerhalb des Hauses	0,00
Depotausgang an andere Institute*	0,00

* zzgl. Fremdkosten

8.2.14 Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Kundenwunsch

(gültig ab 19.11.2011)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Korrektur einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Kundenwunsch	50,00

8.2.15 Zeichnungsgebühr bei nicht erfolgter Zuteilung

(gültig ab 01.07.2018)

Service	Preis in EUR pro Auftrag
Zeichnungsgebühr bei nicht erfolgter Zuteilung	7,50

8.2.16 Einlösung fälliger Wertpapiere

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Gebühr in EUR inkl. USt.
Aus Inlandsverwahrung im Depot	0,00
Aus Auslandsverwahrung im Depot	0,00*

*Effektive Stücke wurden zum 31.03.2021 eingestellt.

8.2.17 Besorgung von Eintritts- und Stimmkarten

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Eintrittskarten	0,00
Stimmkarten	0,00

8.2.18 Anfordern von Zweitschriften

(gültig ab 01.01.2021)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Wertpapierabrechnungen*	15,00
Zins-, Dividenden- und Ertragsgutschriften*	15,00
Depotauszüge*	15,00
Depotumsätze**	15,00
Beratungsprotokoll*	15,00

* je Exemplar
** p. a.

8.2.19 Duplikatsempfänger

(gültig ab 01.01.2021)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Einrichtung von Duplikatsempfängern im Auftrag des Kunden*	15,00
Änderung von Duplikatsempfängern im Auftrag des Kunden	5,00

* Duplikate können nur papierhaft zur Verfügung gestellt werden. Eine elektronische Zurverfügungstellung ist nicht möglich.

8.2.20 Korrektur Wertpapierabrechnungen auf Kundenwunsch

(gültig ab 04.03.2021)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Abrechnungskorrekturen auf Kundenwunsch	20,00

8.2.21 Erstattung ausländischer Quellensteuer im Erstattungsverfahren bzw. bei Vorabbefreiung

(gültig ab 01.01.2021)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Erstattung ausländischer Quellensteuer im Erstattungsverfahren bzw. bei Vorabbefreiung, pro Antrag*	12,50
Zusatzformulare im Erstattungsverfahren durch Eigeneinreichung (z.B. Tax-Voucher für Schweiz)	12,50

* zzgl. Fremdkosten

8.2.22 Vormerkung (auch bei Wiederanlage) einer Verpfändung von Depotkonten z.G. Dritter

(gültig ab 01.11.2011)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Vormerkung (auch bei Wiederanlage) einer Verpfändung von Depotkonten z.G. Dritter, je Depot	15,00

8.2.23 Fremdwährungsvergütung: Vormerkung

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Über das Fremdwährungskonto des Kunden*	10,00

* je Gattung

8.2.24 Beschaffung und Versand von ausländischen Geschäftsberichten/Angebotsunterlagen

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Beschaffung und Versand von ausländischen Geschäftsberichten/Angebotsunterlagen	20,00

8.2.25 Lagerstellenumlegung im Auftrag des Kunden

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Lagerstellenumlegung im Auftrag des Kunden*	0,00

* zzgl. Fremdkosten

8.3 Vermögensverwaltung

8.3.1 UnionDepot Komfort

(gültig ab 01.10.2021)

Bezeichnung	Zahlungsrhythmus	Servicegebühr in % inkl. USt.
UnionDepot Komfort	einmalig zum Jahresende	1,15*

* Die Servicegebühr wird einmal im Jahr direkt vom Depotwert abgezogen. Grundlage hierfür sind die Monatswerte des Depots. Diese sind von Januar bis November jeweils der letzte Kalendertag des Monats und für Dezember der vorletzte Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember.

8.3.2 MeinInvest

(gültig ab 04.01.2021)

Bezeichnung	Zahlungsrhythmus	Servicegebühr in % inkl. USt.
MeinInvest	einmalig zum Jahresende	0,72*

* Die Servicegebühr wird einmal im Jahr direkt vom Depotwert abgezogen. Grundlage hierfür sind die Monatswerte des Depots. Diese sind von Januar bis November jeweils der letzte Kalendertag des Monats und für Dezember der vorletzte Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember.

8.3.3 BBBank Vermögensverwaltung

(gültig ab 04.01.2021)

Bezeichnung	Zahlungsrhythmus	Servicegebühr in % inkl. USt.
BBBank Vermögensverwaltung	einmalig zum Jahresende	1,05*

* Die Servicegebühr wird einmal im Jahr direkt vom Depotwert abgezogen. Grundlage hierfür sind die Monatswerte des Depots. Diese sind von Januar bis November jeweils der letzte Kalendertag des Monats und für Dezember der vorletzte Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember.

9. Steuer

9.1 Steuerliche Dokumente

(gültig an 01.01.2021)

Service	Preis in EUR
Erträgnis- und Zinsaufstellung*	5,00
Zweitschrift von Jahressteuerbescheinigungen	5,00
Keine-Erträge-Bestätigung	5,00
Nullsteuerbescheinigung	5,00

* Je Jahresaufstellung bei Auftragserteilung durch den Kunden.
Sofern ein Depotkonto betroffen ist, enthält der Preis die aktuell gültige USt.

9.2 Einrichtung/Änderung/Verwaltung/Löschung eines Freistellungsauftrages

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Einrichtung	0,00
Änderung	0,00
Verwaltung	0,00
Löschung	0,00

9.3 Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Kundenwunsch

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR inkl. USt.
Korrektur einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Kundenwunsch	50,00

10. Zahlungsverkehr Inland

10.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums* (EWR)

in Euro oder in anderen EWR-Währungen** (gültig ab 01.01.2026)

Betragsgrenzen für Überweisungsaufträge
Überweisungsaufträge sind im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung ohne Betragsbegrenzung möglich, soweit keine Höchstbeträge (zum Beispiel im OnlineBanking) vereinbart sind. Der Kunde kann - im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge – ergänzend selbst einen separaten Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungsaufträge festlegen. Dieser kann entweder pro Kalendertag oder pro Echtzeitüberweisungsauftrag festgelegt und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrags geändert werden.

Service	**Preis in EUR**
Überweisung mit IBAN in EUR innerhalb der Bank und an einen anderen Zahlungsdienstleister Die Entgelte entnehmen Sie dem jeweiligen Kontomodell	
Überweisung mit IBAN/BIC, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet	
- Beleghafte Überweisung***	15,00
- Elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Online-Banking oder EBICS)***	15,00
- Per Dauerauftrag***	15,00
- Formloser Erteilung***	15,00
- Eilige Ausführung	Zzgl. 5,00 EURO

* Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island.

** Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Serbischer Dinar, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

*** Abwicklung für Überweisungen ohne BIC-(SWIFT) Code: 35,– EUR

10.2 Abwicklung über den Zahlungsdienst Wero-Pro

(gültig vom 18.02.2025)

Service	**Preis in Prozent vom Umsatz**
Zahlungseingänge auf dem Geschäfts- / Girokonto, auf dem Wero-Pro durch den Kunden aktiviert wurde*	0,75

* Das Entgelt wird kumuliert und im Rahmen der (monatlichen) Vertrags-/Kontoabrechnung belastet

10.3 Annahmefristen für Überweisungen

(gültig vom 20.11.2021)

Service
Geht eine Überweisung an Geschäftstagen* der Bank in papierhafter Form später als 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeit bei einer BBBank-Filiale ein, so gilt die Überweisung im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen. Die Öffnungszeiten der jeweiligen BBBank-Filiale sind durch Aushang im Außenbereich der Filiale bekannt gemacht. Bei Filialen, die an bestimmten Geschäftstagen kürzere Schalteröffnungszeiten haben, sind die kürzeren Annahmefristen zu beachten. Auch hier gilt: Geht die Überweisung an Geschäftstagen der Bank in papierhafter Form später als 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeit bei der Filiale ein, gilt die Überweisung im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen. Der Zugang belegloser Überweisungen im Direkt-Banking erfolgt durch Eingang auf dem Server des Rechenzentrums der Bank. Erfolgt der Eingang nach 16:30 Uhr (Überweisungen per Telefonbanking, im Dateiformat (XML-Datei) sowie per EBICS bis 16:00 Uhr) eines jeden Geschäftstages, so gilt die Überweisung im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

* Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen, Heiligabend (24. Dezember), Silvester (31. Dezember) und Werktagen, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Betriebsversammlung, Karneval) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden. Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag. Für im Online-Banking erfasste Echtzeitüberweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag. Ab 05.10.2025 sind beleghafte Echtzeitzahlungen möglich. Hier gelten dann die vorgenannten Geschäftstage für im Online-Banking erteilte Echtzeitüberweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag.

10.4 Ausführungsfristen für Überweisungen

(gültig ab 09.01.2025)

Service
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht: Überweisungen in Euro Belegloser Überweisungsauftrag*: Max. 1 Geschäftstag** Beleghafter Überweisungsauftrag: Max. 2 Geschäftstage** Echtzeit-Überweisungsauftrag: Max. 10 Sekunden*** Überweisungen in anderen EWR-Währungen Belegloser Überweisungsauftrag*: Max. 4 Geschäftstage** Beleghafter Überweisungsauftrag: Max. 4 Geschäftstage**

* Überweisung per Online-Banking oder Datenfernübertragung (DFÜ)

** Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen, Heiligabend (24. Dezember), Silvester (31. Dezember) und Werktagen, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Betriebsversammlung, Karneval) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden. Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag. Für im Online-Banking erfasste Echtzeitüberweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag. Ab 05.10.2025 sind beleghafte Echtzeitzahlungen möglich. Hier gelten dann die vorgenannten Geschäftstage für im Online-Banking erteilte Echtzeitüberweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag.

*** ab Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank, siehe Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, Nummer 1.4

10.5 Eil-Überweisung

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Preis in EUR
Eil- Überweisung *)**)	10,00

* bis spätestens 13:30 Uhr eingegeben und freigegeben: taggleiche, valutenneutrale Zahlung

** nur innerhalb Deutschland möglich

10.6 Nachträgliche Bestätigung über eine ausgeführte Überweisung / Sammelüberweisung

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Preis in EUR
je Bestätigung einer Überweiung oder Sammelüberweisung	15,00

10.7 Nachforschung einer Überweisung/eines Dauerauftrages

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Preis in EUR
Nachforschung einer Überweisung auf Veranlassung des Kunden bei ordnungsgemäßer Gutschrift auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten*	15,00
Nachforschung einer Überweisung bei korrekter Verarbeitung der vom Kunden eingetragenen Daten	15,00
Laufzeitnachfrage einer Überweisung bei ordnungsgemäßer Gutschrift beim Kreditinstitut des Begünstigten*	15,00

* bei fehlerhafter Verarbeitung entgeltfrei

10.8 Daueraufträge in Euro innerhalb Deutschlands und andere Staaten des Europäischen Währungsraums (EWR)

(gültig ab 24.11.2021)

Service*	Preis in EUR
Neuanlage	0,00
Ausführung	0,00
Änderung	0,00
Vorübergehende Aussetzung	0,00
Löschung	0,00

*Ausführung als Standard- oder Echtzeitüberweisung möglich

Hinweis zur Auftragsannahme für Daueraufträge:
Ab dem 01.07.2026 können schriftlich eingereichte Aufträge - insbesondere per Post oder über den Briefkasteneinwurf - zur Einrichtung oder Änderung von Daueraufträgen nicht mehr bearbeitet werden. Die Erteilung oder Änderung von Daueraufträgen ist ab diesem Zeitpunkt nur noch über die Banking-App, das Online-Banking oder persönlich in der Filiale möglich.

Hinweise zur Dauerauftragsausführung:

1. Neuanlagen oder Änderungen eines Dauerauftrages (als Standard- oder Echtzeitüberweisung) müssen spätestens einen Geschäftstag vor Fälligkeit des Dauerauftrages beauftragt werden.
2. Bei Standardüberweisungen: Fällt der Ausführungstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt die Ausführung des Dauerauftrages am darauffolgenden Geschäftstag.
3. Bei Echtzeitüberweisungen: Fällt der Ausführungstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird die Ausführung des Dauerauftrags einen Geschäftstag vorgezogen.

10.9 Nachträgliche Bestätigung über ausgeführte Daueraufträge

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Preis in EUR
Abhängig vom zeitaufwand, Richtwert je Stunde	50,00

10.10 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages durch die Bank

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Preis in EUR pro Auftrag
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages durch die Bank	2,50

10.11 Überweisungsvordrucke auf Wunsch des Kunden

(gültig ab 19.11.2021)

Service	Mindesgebühr in Euro	Preis in Euro*
Überweisungsvordrucke (12er Pack)	0,00	2,40

* je Vordruck 0,20 EUR

10.12 Kundenbenachrichtigung bei nicht eingelösten Schecks

(gültig ab 21.11.2021)

Service	Preis in EUR
Kundenbenachrichtigung*	5,00

* zzgl. Fremdkosten

10.13 Rückruf von Überweisungen innerhalb Deutschlands in Euro auf Wunsch des Kunden

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Preis in EUR
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung einer Überweisung mit fehlerhaften Angaben des Zahlungsempfängers (Empfänger-IBAN) durch den Kunden	15,00

10.14 Vormerkung von Sperren auf Kundenwunsch

(gültig ab 01.07.2017)

Service	Preis pro Sperre in EUR
Sperrung mehrerer Schecks	15,00
Sperrung von Einzelschecks	7,50
Entgelt für Verlängerung von Scheckssperren, halbjährlich	5,00
Sperrung von SEPA-Überweisungen	7,50
Sperrung von Auslandsüberweisungen	7,50
Sperrung von Lastschriften	0,00

10.15 Scheckrückgaben

(gültig ab 11.2021)

Service pro Scheck	Preis in EUR
Scheckrückgaben auf Kundenwunsch	5,00

10.16 Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung

durch die Bank (gültig ab 20.11.2021)

Service	Entgelt in EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank	2,00

10.17 Ausführungsfristen bei SEPA-Basis-Lastschriften

(gültig ab 20.11.2021)

Service
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. 1 Geschäftstag* beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

* Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Sonnabenden, Heiligabend (24. Dezember), Silvester (31. Dezember) und Werktagen, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Betriebsversammlung, Karneval) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden. Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag.

10.18 Bearbeitungsentgelt SEPA-Firmenlastschrift (z.B. Verbände, Vereine etc.) – Zahlerseite-

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Preis in EUR
Anlage und Änderung eines Mandats	10,00
Mandatsbestandsverwaltung (jährlich)	5,00
Mandatsbestätigung	5,00

10.19 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

(gültig ab 01.01.2025)

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung
Die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EUGeldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtliche Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI (oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtliche Kennung) nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

11. Zahlungsverkehr Ausland

11.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums*

(EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen** (gültig ab 01.01.2026)

Betragsgrenzen für Überweisungsaufträge
Überweisungsaufträge sind im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung ohne Betragsbegrenzung möglich, soweit keine Höchstbeträge (zum Beispiel im OnlineBanking) vereinbart sind. Der Kunde kann - im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge – ergänzend selbst einen separaten Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungsaufträge festlegen. Dieser kann entweder pro Kalendertag oder pro Echtzeitüberweisungsauftrag festgelegt und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrags geändert werden.

Service	**Preis in EUR**
Überweisung mit IBAN in EUR innerhalb der Bank und an einen anderen Zahlungsdienstleister Die Entgelte entnehmen Sie dem jeweiligen Kontomodell	
Überweisung mit IBAN/BIC, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet	
- Beleghafte Überweisung***	15,00
- Elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Online-Banking oder EBICS)***	15,00
- Per Dauerauftrag***	15,00
- Formloser Erteilung***	15,00

* Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island.

** Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Serbischer Dinar, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

*** Abwicklung für Überweisungen ohne BIC-(SWIFT) Code: 35,00 EUR

11.2 Annahmefristen für Überweisungen

(gültig vom 20.11.2021)

Service
Geht eine Überweisung an Geschäftstagen* der Bank in papierhafter Form später als 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeit bei einer BBBank-Filiale ein, so gilt die Überweisung im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen. Die Öffnungszeiten der jeweiligen BBBank-Filiale sind durch Aushang im Außenbereich der Filiale bekannt gemacht. Bei Filialen, die an bestimmten Geschäftstagen kürzere Schalteröffnungszeiten haben, sind die kürzeren Annahmefristen zu beachten. Auch hier gilt: Geht die Überweisung an Geschäftstagen der Bank in papierhafter Form später als 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeit bei der Filiale ein, gilt die Überweisung im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen. Der Zugang belegloser Überweisungen im Direkt-Banking erfolgt durch Eingang auf dem Server des Rechenzentrums der Bank. Erfolgt der Eingang nach 16:30 Uhr (Überweisungen per Telefonbanking, im Dateiformat (XML-Datei) sowie per EBICS bis 16:00 Uhr) eines jeden Geschäftstages, so gilt die Überweisung im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

* Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen, Heiligabend (24. Dezember), Silvester (31. Dezember) und Werktagen, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Betriebsversammlung, Karneval) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden. Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag. Für im Online-Banking erfasste Echtzeitüberweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag. Ab 05.10.2025 sind beleghafte Echtzeitzahlungen möglich. Hier gelten dann die vorgenannten Geschäftstage für im Online-Banking erteilte Echtzeitüberweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag

11.3 Ausführungsfristen für Überweisungen

(gültig ab 09.01.2025)

Service
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht: Überweisungen in Euro Belegloser Überweisungsauftrag*: Max. 1 Geschäftstag** Beleghafter Überweisungsauftrag: Max. 2 Geschäftstage** Echtzeit-Überweisungsauftrag: Max. 10 Sekunden*** Überweisungen in anderen EWR-Währungen Belegloser Überweisungsauftrag*: Max. 4 Geschäftstage** Beleghafter Überweisungsauftrag: Max. 4 Geschäftstage**

* Überweisung per Telefon-Banking, Online-Banking oder Datenfernübertragung (DFÜ)

** Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen, Heiligabend (24. Dezember), Silvester (31. Dezember) und Werktagen, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Betriebsversammlung, Karneval) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden. Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag. Für im Online-Banking erfasste Echtzeitüberweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag. Ab 05.10.2025 sind beleghafte Echtzeitzahlungen möglich. Hier gelten dann die vorgenannten Geschäftstage für im Online-Banking erteilte Echtzeitüberweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag.

*** ab Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank, siehe Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, Nummer 1.4

11.4 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR*)

in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung**) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten***) (gültig ab 01.10.2024)

Service	Entgelt
SWIFT-Überweisung mit BIC/SWIFT-Code - Entgeltteilung (SHA)****	15,00
SWIFT-Überweisung mit BIC/SWIFT-Code - Alle Entgelte zulasten des Kontoinhabers (OUR) (15,00 Euro**** zzgl. 25,00 Euro Entgelt Auslandsbank)	40,00
SWIFT-Überweisung mit BIC/SWIFT-Code - Alle Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers (BEN)*****	0,00
Eilige Ausführung (nur bei (SHA) und (OUR)-Relegung möglich) jeweils zzgl.	5,00
Echtzeit-Überweisung in die "Sepa-Gebiete" z.B. die Schweiz - als Drittstaaten Die Entgelte entnehmen Sie dem jeweiligen Kontomodell.	

* Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Nordirland sowie Zypern und die Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island.

** z.B. US-Dollar

*** Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

**** Alternativ 35,00 Euro für Zahlungen ohne BIC/SWIFT-Code oder für nicht voll automatisierte Zahlungen (z. B. "Further-Credit-Zahlungen"). Durch zwischengeschaltete Dienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers werden ggfs. Entgelte vom Überweisungsbetrag abgezogen.

***** Möglich für SWIFT-Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten). Der Zahlungsbetrag wird um unser Entgelt reduziert weitergeleitet. Der Zahlungsbetrag wird um unser Entgelt reduziert weitergeleitet. Von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister können ggfs. Entgelte vom Überweisungsbetrag abgezogen werden.

11.5 Daueraufträge in Euro innerhalb Deutschlands und andere Staaten des Europäischen Währungsraums (EWR)

(gültig ab 20.11.2021)

Dauerauftrag innerhalb des Europäischen Währungsraums (EWR*) in den EWR-Währungen* und in den Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung**) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten***) auf Wunsch des Kunden (gültig ab 20.11.2021)

Service*****	Preis in EUR
Neuanlage	0,00
Ausführung****	0,00
Änderung	0,00
Vorübergehende Aussetzung	0,00
Löschung	0,00

* siehe Punkt 11. Europäischer Wirtschaftsraum und EWR-Währungen

** z.B. US-Dollar

*** Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

**** Das Abwicklungsentgelt für die einzelne Ausführung richtet sich nach der mit uns vereinbarten Ausführungsart, z. B. Überweisung (SEPA) und SWIFT-Überweisung

***** Ausführung als Standard- oder Echtzeitüberweisung möglich

Hinweis zur Auftragsannahme für Daueraufträge:
Ab dem 01.07.2026 können schriftlich eingereichte Aufträge - insbesondere per Post oder über den Briefkasteneinwurf - zur Einrichtung oder Änderung von Daueraufträgen nicht mehr bearbeitet werden. Die Erteilung oder Änderung von Daueraufträgen ist ab diesem Zeitpunkt nur noch über die Banking-App, das Online-Banking oder persönlich in der Filiale möglich.

Hinweise zur Dauerauftragsausführung:

1. Neuanlagen oder Änderungen eines Dauerauftrags (als Standard- oder Echtzeitüberweisungen) müssen spätestens einen Geschäftstag vor Fälligkeit des Dauerauftrags beauftragt werden.
2. Bei Standardüberweisungen: Fällt der Ausführungstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt die Ausführung des Dauerauftrags am darauffolgenden Geschäftstag.
3. Bei Echtzeitüberweisungen: Fällt der Ausführungstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird die Ausführung des Dauerauftrags einen Geschäftstag vorgezogen.

11.6 Nachforschungsaufträge und Änderung von Zahlungsdaten für Auslandszahlungen

(Kundenauftrag oder Anfrage der Auslandsbank - Berechnung gegenüber dem Auftraggeber) (gültig ab 20.11.2021)

Service	Entgelt in EUR
Nachforschungsauftrag oder nachträgliche Änderung von Zahlungsdaten:	
Erfolgt die Nachforschung innerhalb von 3 Monaten nach Ausführung der Zahlung*/**	50,00
Erfolgt die Nachforschung nach 3 bis 6 Monaten nach Ausführung der Zahlung*	60,00
Erfolgt die Nachforschung nach 6 Monaten nach Ausführung der Zahlung*	75,00

* zzgl. Entgelte des ausländischen Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters
** ohne Entgelt bei fehlerhafter Verarbeitung

11.7 Rückruf von Überweisungen außerhalb Deutschlands in Euro oder einer anderen Währung

als der Kontowährung (gültig ab 20.11.2021)

Service	Preis in EUR
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von einer Überweisung mit fehlerhaften Angaben des Zahlungsempfängers durch den Kunden*	50,00

* zzgl. Entgelt des ausländischen Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters

11.8 Gutschrift / Rückzahlung aus dem Ausland und von Konten Gebietsfremder im Inland

(gültig vom 20.11.2021)

Service	Entgelt in ‰ **	Mindestbetrag in EUR	Höchstbetrag in EUR
Sofern der Auftraggeber im Ausland das Entgelt bezahlt	0,00	0,00	0,00
Bei einer Teilung der Entgelte zwischen Auftraggeber und Zahlungsempfänger	1,50	12,50	250,00
Sofern alle Entgelte (inländische und ausländische) zu Lasten des Zahlungsempfängers gehen*	1,50	12,50	250,00
Zzgl. Courtage (bei Eingang in Fremdwährung)	0,25	2,50	250,00
Rückzahlung einer Auslandsüberweisung***	0,00	10,00	10,00

* zzgl. der im Ausland angefallenen Entgelte
** vom EUR-Gegenwert
*** zzgl. Entgelt für Gutschrift aus dem Ausland

11.9 Nachträgliche Bestätigung an den Zahlungsempfänger

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Entgelt in EUR
Richtwert je Stunde, abhängig vom Zeitaufwand	50,00

11.10 Unwiderrufliche Zahlungsbestätigung

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Entgelt in EUR
Unwiderrufliche Zahlungsbestätigung	15,00

11.11 Bearbeitung von Gutschrifts-Irrläufern und Gutschriftsanfragen von Fremdbanken

(gültig ab 20.11.2021)

Service	Entgelt in EUR
Bearbeitung von Gutschrifts-Irrläufern pro Vorgang	10,00
Bearbeitung von Gutschriftsanfragen von Fremdbanken pro Vorgang	10,00

11.12 Ausführungsfristen bei SEPA-Basis-Lastschriften

(gültig ab 20.11.2021)

Service
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. 1 Geschäftstag* beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

* Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Sonnabenden, Heiligabend (24. Dezember), Silvester (31. Dezember) und Werktagen, an denen die Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Betriebsversammlung, Karneval) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden. Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag.

11.13 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

(gültig ab 01.01.2025)

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EUGeldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtliche Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI (oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtliche Kennung) nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

12. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

12.1 Fremdwährungsgeschäfte ohne kartengebundene Zahlungsvorgänge

(gültig ab 19.11.2021)

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs
Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12:00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte
Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13:00 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse
Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14:00 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechselkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen
Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

12.2 Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen

12.2.1 Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer von Euro abweichenden EWR-Währung[1] rechnet die Bank den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um.

Dieser Wechselkurs ist abrufbar auf www.ecb.europa.eu unter "Statistics" und "Euro foreign exchange reference rates". Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

Hinweis:
1) Stand 01/2026:
Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

12.2.2 Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und Zahlungsvorgänge außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) in fremder Währung rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar. Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

[1]) Die GenoFX-Referenzkurse und EZB Referenzkursewerden um ca. 13.30 Uhr eines jeden Handelstages auf der BBBank-Homepage unter Börseninfos/Research veröffentlicht. Liegt ein solcher Kurs nicht vor, erfolgt die Umrechnung zu einem anderen Marktkurs.

13. Kasse

13.1 Münzgeldeinzahlung

(gültig ab 01.12.2025)

Service	Preis in EUR
Münzgeldeinzahlung bis 50,00 EUR	0,00
Münzgeldeinzahlung auf das Produkt „Junges BBBank-Girokonto“	0,00
Private Münzgeldeinzahlung von LehrerInnen auf Girokonten (BBBank-Girokonto, BBBank-Spezialkonto, BetterSmart Konto und BBBank-Zusatzkonto) zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten	0,00
Münzgeldeinzahlung ab 50,01 EUR	3,00

13.2 Abgabe von Rollengeld in nicht haushaltsüblichen Mengen an Kunden

(gültig ab 14.08.2018)

Service	Preis in EUR
ab der vierten Rolle jede weitere Rolle*	0,50

* es erfolgt keine Abgabe von Rollengeld an Nichtkunden

13.3 Verkauf von Sorten und Edelmetallen über ReiseBank MailOrder

(gültig ab 15.01.2026)

Service	Preis in EUR
MailOrder Pauschale *	
- ab 50,00 Euro bis 299.99 Euro Gegenwert	10,75
- ab 300,00 Euro Gegenwert	5,75
- zzgl. Abwicklungsentgelt Sorten	0,00
- zzgl. Abwicklungsentgelt Edelmetalle **	13,00

* Ergänzende Erläuterungen
- Sorten und Edelmetalle werden ausschließlich an BBBank-Kunden mit einem Girokonto verkauft.
- Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über das Girokonto bei der BBBank. Die Abrechnung über ein Sparkonto oder Konto bei einer anderen Bank ist nicht möglich.
- Mindestbestellwert: 50,00 EUR.
- Die Kursstellung erfolgt bei Geschäftsabschluss.
- Die MailOrder Pauschale und die Abwicklungsentgelte sind Entgelte der ReiseBank AG.
- Bestellungen unter bis 5.000,00 EUR Gegenwert bis 13 Uhr werden am nächsten Werktag bei der angegebenen Lieferanschrift angeliefert.
- Bestellungen über 5.000,00 EUR werden über den Werttransport-Dienstleister der ReiseBank AG versandt. Hier beträgt die Zustellung regulär 3-5 Werktage.
- Wird eine Lieferung zweimal erfolglos unter der angegebenen Adresse zur Annahme angedient (Nichtannahme), erfolgt die Rückabwicklung dieser Bestellung durch die ReiseBank AG als Ankauf mit dem Sorten- bzw. Edelmetallankaufskurs am Tag, zu dem die Rücklieferung bei der ReiseBank AG eingeht, abzgl. der ReiseBank MailOrder Pauschale für den Ankauf in Höhe von 10,75 EUR und ggf. abzgl. dem Abwicklungsentgelt Edelmetalle (siehe oben).

** Abwicklungsentgelt pro Bestellung (mehrer Positionen)

14 Nachlass

14.1 Nachlassabwicklung

(gültig ab 01.12.2025)

Service	Preis in EUR
Kontoführung ab einem Jahr nach Todestag pro Monat	4,50
Zuzüglich im Auftrag des Kunden jeweils fehlerfrei ausgeführte*:	
BARTRANSAKTION:	
- Bareinzahlung Scheingeld	0,20
- Bareinzahlung Münzgeld**	3,00
- Barauszahlung am Schalter	0,20
- Barauszahlung am GAA	0,20
ÜBERWEISUNG:****	
- Ausführung beleghaft	2,50
- Ausführung beleglos	2,50
- Ausführung per Online-Banking	0,20
- Ausführung per SB-Terminal	0,20
- Ausführung per Dauerauftrag	0,20
- Gutschrift	0,20
LASTSCHRIFT:	
- Einlösung	0,20
SCHECK:	
- Einzug	1,50
- Einlösung	0,20
KONTOAUSZUG:	
- Bereitstellung eines Tages-/Wochen-/Monatsauszugs*** (Postversand)	0,00
- Kontoauszug per Kontoauszugdrucker	0,00
- Elektronischer Kontoauszug via Internet	0,00

* Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

** Kostenfrei für Einzahlungen bis inklusive 50,00 EUR. Kostenfrei für Einzahlungen auf das Produkt Junges BBBank-Girokonto und für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Girokonto, BBBank-Zusatzkonto, BetterSmart Konto und BBBank-Spezialkonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten. Aus technischen Gründen werden Entgelte für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Girokonto, BBBank-Zusatzkonto, BetterSmart Konto und BBBank-Spezialkonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten am Einzahlautomaten automatisch belastetet. Bitte kommen Sie nach einer Einzahlung am Einzahlautomaten für eine Erstattung dieses Entgelts auf uns zu. Bitte beachten Sie, dass nicht in allen Filialen der Service „Münzgeldeinzahlung" angeboten wird.

*** Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos. Das Porto von derzeit 0,80 EUR wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

**** Ausführung als Standard- oder Echtzeitüberweisung möglich

14.2 Hinterlegung unanbringlicher Geld- und Wertangelegenheiten (Nachlass)

(gültig ab 17.11.2021)

Service	Gebühr in EUR
Hinterlegung unanbringlicher Geld- und Wertangelegenheiten (Nachlass)	150,00

Genereller Hinweis:

In diesem Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) wird der Begriff Umsatzsteuer (USt.) in gleicher Bedeutung wie Mehrwertsteuer (MwSt.) verwendet.

SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

1 Name und Kontaktdaten des datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG („SCHUFA"), Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 611 – 92 78 0. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2 Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

2.1.1 Beurteilung der Kreditwürdigkeit, Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung
Die SCHUFA verarbeitet im produktiven Datenbestand personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu ermittelt und übermittelt die SCHUFA auch Scorewerte. Sie stellt Informationen grundsätzlich nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Berechtigte Interessen sind insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Wahrung eigener berechtigter Interessen, aber auch den berechtigten Interessen ihrer Vertragspartner und der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der Kreditnehmer vor Überschuldung sowie der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten bei kreditrelevanten Geschäften und der Unterstützung einer funktionierenden Kreditwirtschaft. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung.

2.1.2 Verarbeitung zu weiteren Zwecken
Neben dem Zweck der Wahrnehmung der vorgenannten Interessen verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zur Verwirklichung weiterer Interessen (z. B. Datenschutzkontrolle, Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Analysen, Forschung und Entwicklung, zur Durchführung interner und externer Forschungsprojekte (z. B. SCHUFA-Kreditkompass), zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs sowie zur Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, insbesondere zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen. Zur Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten zählt auch die Entwicklung von Scoremodellen sowie deren Vertestung durch Vertragspartner, bevor diese ein neues Scoremodell in ihren produktiven Prozessen nutzen). Die berechtigten Interessen an der Verarbeitung bestehen für die SCHUFA, die Allgemeinheit sowie ihre Vertragspartner. Im Übrigen ist das berechtigte Interesse wirtschaftlicher Natur (Angebot, Erbringung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen der SCHUFA, effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Neben personenbezogenen Daten können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung
Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten. Verarbeitungen, die die SCHUFA aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vornimmt, stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO.

2.3 Herkunft der Daten

2.3.1 Vertragspartner der SCHUFA

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, E-Commerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich.

2.3.2 Daten aus allgemein zugänglichen Quellen
Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten.

2.3.3 Eingaben der betroffenen Personen
Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
Personenstammdaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort | Adressinformationen, z. B. aktuelle und frühere sowie sonstige im Geschäftsverkehr verwendete Anschriften, Land | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten, Rechnungskäufe) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z. B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie z. B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen, ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Scorewerte.

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gemäß Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DSGVO, externe Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung
Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o. g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen der produktiv genutzten Daten in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V." festgelegt. Nach Ablauf der dort genannten Fristen stehen die von diesen Verhaltensregeln erfassten Daten der SCHUFA nicht mehr zur produktiven Verarbeitung im Auskunfteibetrieb zur Verfügung, insbesondere nicht zur Bonitätsbewertung. Für sonstige Zwecke gemäß Ziffer 2.1 (z. B. zu Abrechnungszwecken, zur Datenschutzkontrolle, für Datensicherungszwecke sowie zu Zwecken der Rechtsverteidigung und zur Wahrung satzungsmäßiger oder gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, Analysen, Forschung, Entwicklung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen) können die Daten bis zum Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks vorgehalten werden. Der Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V." sowie weitere Details zu den Löschfristen der SCHUFA können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden. Die Regelungen zu Anschriftendaten in Abschnitt IV, Ziffer 4 a) und b) des Code of Conduct werden entsprechend für die in Ziffer 2.4 genannten Kontaktdaten angewendet.

3 Betroffenenrechte

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.
Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Die SCHUFA unterrichtet eine Person nicht gesondert nach Art. 14 DSGVO über die Einmeldung und Speicherung von Informationen zu missbräuchlichem oder betrügerischem Verhalten dieser Person. Damit wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass betroffene Personen vorab darüber informiert werden. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 611-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Zudem können Sie sich z. B. unter den in Ziffer 1 angegebenen Kontaktdaten an uns wenden, wenn Sie Ihre Rechte geltend machen möchten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

4 Profilbildung (Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person produktiv gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung ein. Profilbildung kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird auf Basis von aktuell im produktiven Datenbestand der SCHUFA zu der Person gespeicherten Daten eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand dieser produktiv gespeicherten Daten erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter komplexer nichtlinearer Verfahren oder expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren wird durch unabhängige externe Gutachter bestätigt. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen. Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA produktiv gespeicherten Daten, die in der Auskunft nach Art. 15 DSGVO ausgewiesen werden. Nicht für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität verwendet werden insbesondere Ihr Alter, Ihr Name, das Geschlecht und Anschriftendaten. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die produktiv gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zu Minderjährigen oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DSGVO (z. B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DSGVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Um die individuellen Besonderheiten bestimmter Branchen oder einzelner Vertragspartner zu berücksichtigen, bietet die SCHUFA unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Der neue SCHUFA-Score löst die sechs Branchenscores für Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Telekommunikation, Handel sowie Versandhandel/ECommerce sukzessive ab. Dieser wurde u. a. mit dem Ziel entwickelt, dass die für die Scoreermittlung verwendeten Kriterien und deren Einfluss auf den Scorewert leicht verständlich und vollständig nachvollzogen werden können. Er beruht auf einer begrenzten Anzahl festgelegter Kriterien, die transparent erläutert werden. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA im Produktivdatenbestand gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können. Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der Vertragspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des § 37a BDSG sowie Art. 22 DSGVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesen Fällen z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Im Anwendungsbereich von § 37a BDSG erfüllt die SCHUFA die gesonderten gesetzlichen Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Scorings sowie die Einschränkung hinsichtlich der verwendeten Datenkategorien. Hierzu stellt die SCHUFA den betroffenen Personen ergänzende Informationen zu den übermittelten Scorewerten bereit, damit diese die Bedeutung des jeweiligen Scorewerts und die wesentlichen Einflussfaktoren besser nachvollziehen können. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z. B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: November 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: September 2021

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] – bei Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag[1] – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens)

werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN[2] und BIC[3], sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang" oder „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preisaushang" oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und

Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Sicherungssystem

20 BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutsschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

(2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

(4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Möglichkeit der Klageerhebung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.
Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1 Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.
2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung: Mai 2026

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.

Der Kunde kann der Bank mehrere Überweisungsaufträge gebündelt elektronisch (zum Beispiel per OnlineBanking) als Sammelauftrag erteilen (Sammelüberweisung). Alle in einem Sammelauftrag enthaltenen Überweisungsaufträge werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung in einer Summe dem Zahlungskonto belastet.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.

Zielgebiet	**Währung**	**Kundenkennung des Zahlungsempfängers**
Inland	Euro	IBAN[1]
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2]	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC[3] oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per OnlineBanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei beleghaft erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Belegs erfolgen, falls der Beleg selbst keine entsprechende Angabe vorsieht. Bei beleghaften Echtzeitüberweisungen in Euro kann der Kunde auf dem Überweisungsbeleg die Beauftragung einer Echtzeitüberweisung in Euro im dazu vorgesehenen Feld ankreuzen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abruft (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem OnlineBanking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei Echtzeitüberweisungen gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag (zum Beispiel beleghaft) ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.
- Echtzeitüberweisungsaufträge als Sammelauftrag sind zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem die Bank die daraus hervorgehenden Überweisungsaufträge herausgelöst hat. Die Bank beginnt mit der Umwandlung des Sammelauftrags unverzüglich nach der Auftragserteilung des Kunden und schließt die Umwandlung so bald wie möglich ab.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe die Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass der vom Kunden festgelegte separate Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungen (siehe Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis") eingehalten wird und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

(4) Die Bank unterrichtet den Kunden unmittelbar über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer Echtzeitüberweisung der vom Kunden festgelegte Höchstbetrag (siehe Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis") nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, die Ausführung einer Sammelüberweisung abzulehnen, wenn der Sammelauftrag entgegen Nummer 1.1 nur eine Überweisung in Euro bzw. nur eine Echtzeitüberweisung in Euro enthält und der Kunde auf die Empfängerüberprüfung verzichtet hat. Über die Ablehnung der Ausführung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und Nummer 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis".

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

1.14 Empfängerüberprüfung

1.14.1 Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

Die Bank bietet dem Kunden eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den der Kunde eine Überweisung in Auftrag geben will, an (Empfängerüberprüfung).

Hat der Kunde die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) und den Namen des Zahlungsempfängers im Überweisungsauftrag angegeben, wird abgeglichen, ob die angegebene Kundenkennung und der vom Kunden angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Diesen Abgleich wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Grundlage der Angaben des Kunden durchführen.

Dies erfolgt durch die Bank, wenn sie zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet oder anderweitig berechtigt ist, in Bezug auf den Zahlungsempfänger, an den der Kunde eine Überweisung in Euro oder Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)[4] beauftragen will, es sei denn, der Überweisungsauftrag wird über ein Großbetragszahlungssystem abgewickelt[5].

Diese Empfängerüberprüfung wird unmittelbar, nachdem der Kunde die relevanten Informationen zum Zahlungsempfänger übermittelt hat und bevor dem Kunden die Möglichkeit zur Autorisierung seines Überweisungsauftrags gegeben wird, durchgeführt.

Im Falle von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen (zum Beispiel beleghaft) führt die Bank die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags durch, es sei denn, der Kunde ist zum Zeitpunkt des Eingangs nicht anwesend.

Werden die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers und der Name des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

1.14.2 Ergebnisse der Empfängerüberprüfung

Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung auf der Grundlage der vom kontoführenden Zahlungsdienstleister des Empfängers übermittelten Informationen. Ergibt die Empfängerüberprüfung, dass die Daten nicht oder nahezu mit den Angaben des Kunden übereinstimmen, teilt die Bank zusätzlich mit, welche Folge eine gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.

Wird ein Zahlungskonto, das über die vom Kunden angegebene Kundenkennung identifiziert wird, im Namen mehrerer Zahlungsempfänger geführt, benachrichtigt die Bank den Kunden, wenn der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger nicht zu den verschiedenen Zahlungsempfängern gehört, in deren Namen das Zahlungsempfängerkonto geführt oder gehalten wird.

Ergibt die Empfängerüberprüfung bei einem Sammelauftrag bei mindestens einem Überweisungsauftrag eine Namensabweichung beim Kontoinhaber des Empfängerkontos, wird der Kunde hierüber informiert und muss entscheiden, ob er den Sammelauftrag insgesamt, das heißt einschließlich der Überweisungen mit Namensabweichungen, entweder autorisiert oder ob dieser nicht ausgeführt werden soll.

1.14.3 Ergänzende Regelungen für Nicht-Verbraucher

Kunden, die keine Verbraucher[6] sind, können, wenn sie mehrere Überweisungsaufträge als Bündel (Sammelüberweisung) einreichen, auf die Empfängerüberprüfung verzichten.

Haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bis auf Weiteres auf die Empfängerprüfung verzichtet, sind sie jederzeit berechtigt, diese Dienstleistung wieder in Anspruch zu nehmen.

Wenn der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung für die Einreichung von Überweisungsaufträgen als Bündel (Sammelüberweisung) verzichtet, teilt die Bank dem Kunden mit, welche Folge eine gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR[7]) in Euro oder in anderen EWR-Währungen[8]

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung Euro zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 unterrichtet hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung gemäß der Nummer 1.14.3 verzichtet, gehen Schäden und Nachteile zu dessen Lasten, wenn die Bank die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen und für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nummer 1.2) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR[9]) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung[10]) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten[11])

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR[12]) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung[13])

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:
- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach dem Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten[14])

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:
- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei Echtzeitüberweisungen in Euro in einen Drittstaat des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)[4]
- wird die Bank abweichend davon den Eingang des Überweisungsbetrags innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bewirken.
- Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer Echtzeitüberweisung in Euro an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung Euro zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach dem Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

4 Zu SEPA (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum „Single Euro Payments Area") gehörende Staaten und Gebiete sind derzeit die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die weiteren Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und die sonstigen Staaten und Gebiete (SEPA-Drittstaaten) Albanien, Andorra, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Schweiz, Serbien, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.
Siehe hierzu auch unter www.epc-cep.eu. Die jeweils aktuelle Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.

5 Siehe hierzu unter www.epc-cep.eu. Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Zahlungsdienstleister am Empfängerüberprüfungsverfahren (VOP – Verification Of Payee) des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.

6 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

7 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

8 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

9 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

10 Zum Beispiel US-Dollar.

11 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

12 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

13 Zum Beispiel US-Dollar.

14 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Euro	EUR
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken[1]	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechien	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

1 Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr

Fassung: Mai 2026

Die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr unterscheiden die folgenden zwei Verfahren:
Abschnitt A.: „Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren"
Abschnitt B.: „Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren"

Der Abschnitt A. gilt für alle Kunden. Der Abschnitt B. gilt nur für Kunden, die keine Verbraucher sind. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren können Sie daher nur nutzen, wenn Sie kein Verbraucher sind. Für Verbraucher kommt Abschnitt B. der Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr daher nicht zur Anwendung.

A. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss
- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[1] und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] zusätzlich den BIC[3] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist in Textform oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer A. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer A. 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst in Textform – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von Lastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer A. 2.2.1 Satz 2 und Satz 5 bzw. Nummer A. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer A. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag[4] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer A. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine gesonderte Weisung zur Begrenzung oder Nichtzulassung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer A. 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist

oder

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag[4] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer A. 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer A. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer A. 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer A. 2.4.1 Absatz 2, dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer A. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Sätzen 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern A. 2.6.1 und A. 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat,

und

- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten abweichend von den Ansprüchen in Nummer A. 2.6.2 und in Nummer A. 2.6.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern A. 2.6.2 bis A. 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern A. 2.6.1 bis A. 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer A. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können

oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

B. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher[5] ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmen-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Firmen-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss
- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde die Bank über die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats unterrichten.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[1] und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] zusätzlich den BIC[3] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist in Textform oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer B. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer B. 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten in der vereinbarten Art und Weise aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen und
- Datum und Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst in Textform, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" wirksam. Der Widerruf sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmen-Lastschriften nicht. Für diese gilt Nummer B. 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner Lastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmen-Lastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmen-Lastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmen-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer B. 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer B. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag[4] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer B. 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer B. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer B. 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist

oder

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften

SEPA-Firmen-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag[4] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer B. 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer B. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer B. 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmen-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer B. 2.4.1 Absatz 2, vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer B. 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Sätzen 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungen oder bei nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und nach §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer A. 2.6.2 bis A. 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern B. 2.6.1 und B. 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer B. 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können

oder

- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Albanien, Andorra, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Schweiz, Serbien, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).
4 Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.
5 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug

Fassung: Mai 2026

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.2.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.3 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.4 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.4.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.4.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Kunde von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.4.3 Schadensersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.4.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.4.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.5 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt – soweit nicht anders vereinbart – abweichend von Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Mindestkündigungsfrist der Bank von zwei Wochen.

1.6 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien des SEPA-Lastschriftmandats (oder der bisherigen Einzugsermächtigung gemäß Nummer 2.4.2) bzw. des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

1.7 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook" des European Payments Council (EPC).
Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage C. genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN[1] – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes[2] zusätzlich den BIC[3] der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes[2] zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den gemäß Anlage A. 1 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C. genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council[4] verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:
- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank[5] vergeben),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie
- Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage B. 2,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Datum/Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz
- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 - der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nummer 2.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben. Dieses muss zwischen dem 9. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift liegen.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basis-Lastschrift mit dem Rückgabegrund „kein Mandat/nicht autorisierte Zahlung" („no mandate/unauthorised transaction") zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des Lastschrifteinzugs mittels SEPA-Basis-Lastschrift

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basis-Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes[2] gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B. zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basis-Lastschrift) keine SEPA-Basis-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basis-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basis-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise die Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 SEPA-Firmen-Lastschrift

3.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business-to-Business Direct Debit Scheme Rulebook" des European Payments Council (EPC). Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher[6] sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage C. genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss
- der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,
- der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

3.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde
- die ihm von der Bank erteilte IBAN[1] – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes[2] zusätzlich den BIC[3] der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes[2] zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

3.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

3.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:
- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den gemäß Anlage A. 2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C. genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council[4] verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:
- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank[5] vergeben),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3.2),
- Datum/Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz
- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

3.5 Ankündigung des Lastschrifteinzugs mittels SEPA-Firmen-Lastschrift

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Firmen-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

3.6 Einreichung der SEPA-Firmen-Lastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Firmen-Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes[2] gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B. zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmen-Lastschrift) keine SEPA-Firmen-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmen-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahme in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmen-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

3.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

Anlage A. 1: Text für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

„SEPA-Lastschriftmandat
Ich ermächtige/Wir ermächtigen

(Name des Zahlungsempfängers)

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers)

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen."

Anlage A. 2: Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

„SEPA-Firmenlastschrift-Mandat
Ich ermächtige/Wir ermächtigen

(Name des Zahlungsempfängers)

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers)

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen."

Anlage B. 1: Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Lastschriftverfahren	Kennzeichnung im entsprechenden Datensatz
SEPA-Basis-Lastschriftverfahren als Variante • Standard-Lastschrift (CORE)	• „CORE" im Element „Code" der Elementgruppe „Local Instrument"
SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren	• „B2B" im Element „Code" der Elementgruppe „Local Instrument"

Anlage B. 2: Name des Zahlers gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift („Local Instrument" enthält „CORE") am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante /CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartennummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartennummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartennummer/PAN zu bewirken, ist die Kartennummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Anlage C.: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Albanien, Andorra, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Schweiz, Serbien, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).
4 Siehe hierzu unter: www.epc-cep.eu.
5 Siehe hierzu unter: http://glaeubiger-id.bundesbank.de.
6 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Sonderbedingungen für den Scheckverkehr

Stand: Oktober 2018

1 Verwendung zugelassener Scheckvordrucke, Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung

(1) Für die Ausstellung von Schecks sind nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke zu verwenden; anderenfalls besteht keine Einlösungspflicht. Überbringerschecks dürfen nur auf Vordrucken für Überbringerschecks, Orderschecks nur auf Vordrucken für Orderschecks ausgestellt werden. Verwendet der Kunde eigene Scheckvordrucke, gelten ebenfalls diese Bedingungen.

(2) Scheckvordrucke werden gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Der Empfänger von Scheckvordrucken hat diese bei Empfang auf Vollständigkeit zu prüfen.

2 Sorgfaltspflichten bei Verwahrung und Verwendung von Scheckvordrucken und Schecks

(1) Scheckvordrucke und ausgefüllte Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen sowie sorgfältig zu behandeln (z. B. nicht knicken, lochen, beschmutzen). Änderungen und Streichungen des vorgedruckten Textes dürfen nicht vorgenommen werden. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

3 Haftungsverteilung

(1) Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4 Einlösung trotz mangelndem Guthaben

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit (eingeräumte Kontoüberziehung) hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5 Beachtung von Scheckssperren

Der Widerruf eines ausgestellten Schecks kann nur beachtet werden, wenn er der kontoführenden Stelle so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs möglich ist. Nach Ablauf der Vorlegungsfrist hat das bezogene Institut eine Scheckssperre nur für sechs Monate, gerechnet vom Eingang des Widerrufs, zu beachten; später vorgelegte Schecks kann das bezogene Institut einlösen, sofern der Aussteller die Sperre nicht in Textform um weitere sechs Monate verlängert.

6 Fremdwährungsschecks

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

7 Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten

Einzelverfügungsrecht der Kontoinhaber (Oder-Konto)

1.1 Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt

- über das jeweilige Guthaben sowie über etwa den Kontoinhabern gemeinsam eingeräumte Kontoüberziehungen auf dem oben angegebenen Konto zu verfügen und darüber hinaus vorübergehende Überziehungen im banküblichen Rahmen herbei zu führen
- weitere Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung für die Kontoinhaber zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen; die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten
- Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen
- im Fall des Ablebens eines der Kontomitinhaber über das jeweilige Guthaben auch ohne Mitwirkung der Erben zu verfügen; eine Auflösung oder Umschreibung wird die Bank nur zulassen, wenn alle überlebenden ursprünglichen Kontomitinhaber dies verlangen (vgl. Nummer 1.5)

1.1.1 Kreditverträge und eingeräumte Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen und eingeräumten Kontoüberziehungen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich.

1.1.2 Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften zulasten der Gemeinschaftskonten bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

1.1.3 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform zu unterrichten. Vollmachten, die ein Kontomitinhaber vor der Eröffnung des Gemeinschaftskontos erteilt hat, gelten nur dann, wenn der andere Kontomitinhaber dem zustimmt.

1.1.4 Kontoauflösung

Eine Auflösung von Gemeinschaftskonten kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen. Eine Ausnahme hiervon besteht im Todesfall eines Kontoinhabers (vgl. Nummer 1.5).

1.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann daher von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

1.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber – aus Beweisgründen in Textform – widerrufen. In diesem Fall können alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich über Gemeinschaftskonten verfügen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

1.4 Kontomitteilungen

Kontomitteilungen werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z.B. bei Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Vertrag angegebene Postanschrift versenden. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeschickt. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass auch ihm künftig alle Kontomitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

1.5 Tod eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontomitinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben Gemeinschaftskonten auflösen oder auf ihren Namen umschreiben lassen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu.
Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über Gemeinschaftskonten seiner Mitwirkung. Widerrufen mehrere Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit den widerrufenden Miterben über die Gemeinschaftskonten verfügen.

Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Fassung: Oktober 2025

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Akzeptanzstellen (z. B. Bezahlen am Terminal, Bezahlen im Online-Handel, Bezahlen In-App in Händleranwendungen) entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“) in deutschen Debitkartensystemen

a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Akzeptanzstellen).
c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“) in fremden Debitkartensystemen

a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“)

a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird.
b) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel). Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
c) Beim Einsatz an unbeaufsichtigten Akzeptanzstellen für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren (z. B. Beförderungstickets und Mautgebühren) kann auf die Verwendung eines persönlichen Authentifizierungselements verzichtet werden.
d) Bei Auslösung eines Zahlungsvorgangs, wenn der Zahlungsempfänger auf einer zuvor vom Karteninhaber erstellten Liste seiner vertrauenswürdigen Empfänger hinterlegt wurde. Zur Erstellung oder Änderung dieser Liste ist eine starke Kundenauthentifizierung notwendig.
e) Während der Erbringung von Zahlungsdiensten können Zusatzfunktionen zur Anwendung kommen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).
f) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Zugangsmedium für Zusatzfunktionen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).
g) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

4 Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel

Die Bank wird zu Karten, die mit Kartendaten für den Online-Handel [16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)) und „Gültig bis“-Datum] ausgestattet sind, über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten für den Online-Handel hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen oder im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen. Für Zwecke des Aktualisierungsservice beschränken sich die zur Verfügung zu stellenden Kartendaten auf die oder Teile der 16-stelligen Primary Account Number (PAN) und das „Gültig bis“-Datum.

II. Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Karte

Die girocard kann als physische girocard (z. B. als Plastikkarte, passives Wearable) und digitale girocard (digitalisierte oder virtuelle Karte) ausgegeben werden.

Die digitale girocard kann dem Kunden entweder virtuell zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren (nachfolgend „virtuelle girocard“ genannt) oder in Verbindung mit der physischen girocard digital mittels eines mobilen Endgeräts erzeugt (nachfolgend „digitalisierte girocard“) bereitgestellt werden (beide Ausprägungen nachfolgend „digitale girocard“). Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, bei denen digitale girocard Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts und von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (z. B. Wallets), bei denen die digitale girocard hinterlegt werden kann. Soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt, wird der Begriff „girocard“ oder „Karte“ in den vorliegenden Bedingungen als Oberbegriff für die physische girocard einschließlich der jeweils zugehörigen digitalisierten girocard Karte(n) und die virtuelle girocard verwendet und erfasst sie alle gleichermaßen.

Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für digitale girocard Karten gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“.

2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das Konto, zu dem sie ausgegeben wird, sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene physische girocard an die Bank zurückgegeben oder vernichtet wird, und dass eine vom Bevollmächtigten auf mobilen Endgeräten gespeicherte digitale girocard auf allen mobilen Endgeräten gelöscht wird. Falls die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, ist der Kontoinhaber ferner verantwortlich dafür, dass diese Kartendaten des Bevollmächtigten gelöscht und nicht mehr für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel genutzt werden. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und Akzeptanzstellen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass weiterhin eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen möglich ist.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis”. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der girocard

Die physische girocard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der physischen girocard angegebenen, bzw. den bei Ausgabe oder Verlängerung einer digitalen girocard mitgeteilten Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen physischen girocard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der physischen girocard ist die Bank berechtigt, die alte physische girocard zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen girocard auf den mobilen Endgeräten, sowie die Löschung der Kartendaten für den Online-Handel zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die physische girocard unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale girocard auf den mobilen Endgeräten sowie die Kartendaten für den Online-Handel zu löschen. Auf der physischen girocard befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 Sperre und Einziehung der girocard

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der physischen girocard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen girocard auf den mobilen Endgeräten sowie der Kartendaten für den Online-Handel verlangen oder selbst veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Befindet sich auf der physischen girocard für das OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der physischen girocard auch eine Sperrung der Funktion für das OnlineBanking zur Folge.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen physischen girocard eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der physischen girocard zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der girocard gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die physische girocard von der Stelle, die die physische girocard eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte physische girocard aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die physische girocard ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die physische girocard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. So kann jeder, der im Besitz der physischen girocard ist, bis zur Sperre der Karte Transaktionen ohne persönliche Geheimzahl (PIN) an Akzeptanzstellen tätigen oder Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel zulasten des Kontos vornehmen, sofern die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist.

7.3 Geheimhaltung persönlicher Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. von der persönlichen Geheimzahl (PIN)) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen girocard vermerkt, bei einer digitalen girocard nicht in dem gleichen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen girocard verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des Kontos, zu dem die Karte ausgegeben wurde sowie gegebenenfalls zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale girocard nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen girocard erforderlich ist.

7.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)), der Kartendaten für den Online-Handel oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder der PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und Akzeptanzstellen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App gelangt ist oder Kenntnis eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren zur Anwendung persönlicher Authentifizierungselemente im Online-Handel gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(4) Befindet sich auf der Karte für das OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das OnlineBanking zur Folge.

(5) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlungsvorgangs zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der physischen girocard an Akzeptanzstellen oder den Geldautomaten oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Karte an Akzeptanzstellen oder bei kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranführen der Karte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich ein persönliches Authentifizierungselement (z. B. persönliche Geheimzahl (PIN)) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit dessen Einsatz erteilt. Wenn beim Einsatz der Karte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Ergänzend finden die „Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Zahlungen mit der girocard (Debitkarte) im Internet“ in dem dort geregelten Umfang für den Einsatz im Online-Handel Anwendung. Die Erteilung der Zustimmung (Autorisierung) von Kartenzahlungsvorgängen durch den Einsatz der digitalen girocard durch individualisierte Authentifizierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A. II. 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Kartenzahlungsvorgang abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht gemäß A. II. 8 autorisiert hat,
- der für den Kartenzahlungsvorgang geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenzahlungsvorgangs unterrichtet.

11 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.
Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei einem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle eines nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Kartenzahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als der Kartenzahlungsvorgang nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des autorisierten Kartenzahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein autorisierter Kartenzahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank den Kartenzahlungsvorgang auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung

Im Falle eines nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgangs oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. II. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlungsvorgang begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat
 und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A. II. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit dem Kartenzahlungsvorgang darüber unterrichtet hat, dass es sich um einen nicht autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus dem Kartenzahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. II. 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14.5 Anspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle eines von einem Handels- und Dienstleistungsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber der Bank geltend macht.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, das mobile Endgerät mit digitaler girocard, das mobile Endgerät mit SecureGo plus-App, die Kartendaten für den Online-Handel oder eines seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. die persönliche Geheimzahl (PIN)), oder werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgängen, z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) vor dem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte oder der Kartendaten für den Online-Handel in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenzahlungsvorgänge entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 7 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenzahlung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
- die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen girocard verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl (PIN) der digitalen girocard auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte bzw. der Kartendaten für den Online-Handel, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel, angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenzahlungsvorgänge z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der girocard

Verfügungen an Geldautomaten und Akzeptanzstellen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und Akzeptanzstellen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an Akzeptanzstellen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und Akzeptanzstellen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Bank hat bei der Nutzung der Karte im Rahmen eines fremden Debitkartensystems den eingeschalteten Dienstleister mit dem direkten Einzug der verfügten Beträge beauftragt. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen oder dem Geldautomatenbetreiber, bei dem bargeldlos an einer Akzeptanzstelle bezahlt oder Bargeld verfügt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an Akzeptanzstellen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren Akzeptanzstellen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwerteinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Karte ausgegeben wurde, aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

1 Erteilung von Überweisungsaufträgen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Selbstbedienungsterminals seiner Bank Überweisungsaufträge innerhalb des Verfügungsrahmens von 1.000 Euro pro Kalendertag erteilen, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Erteilung und Ausführung von Überweisungsaufträgen

Für die Erteilung und Ausführung von Überweisungsaufträgen gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge mit der Karte an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B. 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

2 SB-Sparverkehr

2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Im SB-Sparverkehr sind Auszahlungen vom Sparkonto in bar am Geldautomaten möglich. Für Verfügungen vom Sparkonto an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen. Der Verfügungsumfang ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf die versprochene Leistung beschränkt.

2.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

2.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter A. II. 14.

2.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (B. 2.1) beschränkt.

2.6 Geltung der „Sonderbedingungen für die SparCard“

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für die SparCard“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

C. Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der girocard

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der physischen girocard befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine physische girocard zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen girocard erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der physischen girocard lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, im Chip der physischen girocard unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die physische girocard eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die physische girocard zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen girocard wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Fassung: August 2024

1 Anwendungsbereich

Die digitale girocard ist eine Debitkarte (nachfolgend „digitale Karte" genannt), die dem Kunden entweder virtuell zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren (nachfolgend „virtuelle Karte" genannt) oder in Verbindung mit der physischen girocard digital mittels eines mobilen Endgeräts erzeugt (nachfolgend „digitalisierte Karte") bereitgestellt wird (beide Ausprägungen nachfolgend „digitale Karte"). Es gelten die „Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)", sofern in den „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren" nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Bank und dem Kontoinhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, bei denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts, von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), bei denen die digitale Karte hinterlegt werden kann.

2 Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Bank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Bank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Karte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Karte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrfunktionen des mobilen Endgeräts (z. B. der Entsperrcode) jeweils als zweiter Faktor, vereinbart. Die Eingabe der für die virtuelle Karte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist ausschließlich bei der Verfügung von Bargeld einzusetzen.

3 Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Karte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).

b) Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind. Sofern der Karteninhaber die digitale Karte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Karte an allen girocard-Terminals mit dem girocard-Logo und/oder im Online-Handel mit dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung eingesetzt werden.

c) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen sowie im Online-Handel im Rahmen eines fremden Systems, soweit die digitale Karte entsprechend ausgestattet ist. Die Akzeptanz der digitalen Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

Der Karteninhaber kann die digitalisierte Karte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, ausschließlich für folgende Zahlungsdienste nutzen:

Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind. Sofern der Karteninhaber die digitale Karte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Karte an allen girocard-Terminals mit dem girocard-Logo und/oder im Online-Handel mit dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung eingesetzt werden.

4 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Karte durch Heranführen des mobilen Endgeräts an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung, erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu kann im Rahmen des Bezahlvorgangs zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder die Eingabe des Entsperrcodes des Geräts (je nach vorhandener Funktion auf dem mobilen Endgerät) erforderlich sein. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank, die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5 Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen

a) Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der digitalen Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen führt zu einer geduldeten Überziehung.

b) Sofern die Nutzungsgrenze nicht vorher erreicht ist, darf der Karteninhaber Verfügungen mit seiner digitalen Karte nur im Rahmen des für die digitale Karte geltenden Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der digitalen Karte überschritten würde, können unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen werden. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der digitalen Karte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren.

6 Sperre der digitalen Karte

a) Die Bank darf die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Karte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Karte besteht. Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Bank wird die digitale Karte entsperren oder eine neue digitale Karte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

b) Eine Sperre ausschließlich der digitalisierten Karte bewirkt keine Sperre der physischen Debitkarte. Eine Sperre der physischen Debitkarte muss separat vorgenommen werden und hat keine Sperre der

digitalisierten Karte zur Folge; die virtuelle Karte ist jedoch im Fall der Sperrung der physischen Debitkarte ebenfalls gesperrt.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Karte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Karte und den Entsperrcode des mobilen Endgeräts vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Karte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere

- nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Karte dient.

b) Das mobile Endgerät mit digitaler Karte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen, die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Karte nicht nutzen können,
- ist die digitale Karte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
- muss der Karteninhaber, die ihm vom Hersteller des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
- muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Karte von der Bank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.

c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Karte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Karte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

7.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Karte fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder die IBAN (International Bank Account Number) angegeben werden. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

c) Durch die Sperre der digitalen Karte bei der Bank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Löschverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgeräts hat keine Sperre der digitalen Karte zur Folge.

8 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
- der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten sind oder
- die digitale Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

9 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Karte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Karte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

b) Der Kontoinhaber kann über die Nummer 9.2 a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

9.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Karte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung

nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

a) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

b) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

10.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Karte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Karte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

b) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Karte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
- der Verlust der digitalen Karte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Karte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach den Absätzen a) und b) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber, die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

d) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

e) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
- der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Karte (z. B. Fingerabdrucksensor) dient oder
- die digitale Karte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die digitale Karte geltenden Verfügungsrahmen.

g) Hat die Bank beim Einsatz der digitalen Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

10.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Karte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

11 Kündigung

Die Bank ist berechtigt, den Vertrag über die Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nr. 19 Abs. 1 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

12 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Karte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in die die digitale Karte hinterlegt worden ist.

13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Stand: November 2012

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere").

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte
Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte
Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte
Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung
Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen
Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes
Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen
Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge
Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge
Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung
Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen
Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung
Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften
Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall
Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland
Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – **(GS-Gutschrift).** Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter **(Streifbandverwahrung).**

12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung
Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder

– sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern
Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung
Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung **(WR-Gutschrift)** unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand
Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung
Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug
Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere
Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere
Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen
Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen". Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung
Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte
Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen" erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte
Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen" hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten
Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen" Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

– gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
– freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
– Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17 Prüfungspflicht der Bank
Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen" einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch
Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen" bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft
Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung
Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung
Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20 Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen
Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge
Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

BB Bank

Sonderbedingungen für den Sparverkehr

Gültig ab 15.10.2012

1 Spareinlage

(1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.

(2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

(3) Kunde und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

2 Sparurkunde

(1) Sparurkunden werden als Loseblatt-Sparurkunden in Form von periodischen Sparkontoauszügen (siehe Nummer 6) oder als einheitliche Sparurkunden in Form von Sparbüchern und anderen Sparurkunden, auf denen die Umsätze fortlaufend vermerkt werden (siehe Nummer 7), ausgegeben. Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine Sparurkunde. Die Sparurkunde enthält den Namen des Kunden, die Nummer des Sparkontos sowie die Firmenbezeichnung der Bank.

(2) In der Sparurkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt.

(3) Der Kunde hat die Sparurkunde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen.

3 Verzinsung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Spareinlagen zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Zinsen am Ende eines jeden Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nummer 4. Im Falle einer Kontoauflösung werden die Zinsen zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt.

4 Kündigung

(1) Spareinlagen unterliegen einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.

(2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,– EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

5 Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nummer 4 Absatz 2 genannten Betrags als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

6 Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden

(1) Der Kunde erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.

(2) Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

(3) Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

(4) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7 Besonderheiten für gebundene Sparbücher und andere einheitliche Sparurkunden

(1) Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine einheitliche Sparurkunde, z. B. ein gebundenes Sparbuch.

(2) In der einheitlichen Sparurkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt. Ohne Urkundenvorlage erfolgte Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage der einheitlichen Sparurkunde in dieser vermerkt.

(3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der einheitlichen Sparurkunde hat der Kunde unverzüglich zu erheben.

(4) Spareinlagen werden nur gegen Vorlage der einheitlichen Sparurkunde zurückgezahlt.

(5) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger der einheitlichen Sparurkunde Zahlung zu leisten, es sei denn, dass die Bank die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.

(6) Die einheitliche Sparurkunde ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder die einheitliche Sparurkunde durch eine neue ersetzt wird.

(7) Der Kunde hat die einheitliche Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust der einheitlichen Sparurkunde sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(8) Alle Folgen seines Zuwiderhandelns gegen diese Bedingungen sowie alle Nachteile des Abhandenkommens, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung der einheitlichen Sparurkunde trägt der Kunde, soweit er sie zu vertreten hat. Die Bank haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens und nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

(9) Wird der Bank glaubhaft gemacht, dass eine einheitliche Sparurkunde vernichtet oder abhandengekommen ist, so kann sie dem Kunden eine neue Sparurkunde ausstellen; die alte Sparurkunde gilt damit als kraftlos. Die Bank kann den Kunden auch an das zuständige Gericht verweisen und die Ausfertigung einer neuen Sparurkunde von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.

(10) Wird die einheitliche Sparurkunde nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor sie kraftlos ist, so darf die Bank an ihn nur zahlen, wenn der Kunde sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

300 010 DG VERLAG FA 9.11

Sonderbedingungen für das OnlineBanking

Stand: Oktober 2025

1 Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels OnlineBanking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels OnlineBanking abrufen.
Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Abs. 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer", Konto und Depot einheitlich als „Konto" bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des OnlineBanking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite. Eine Änderung dieser Limite kann der Teilnehmer mit seiner Bank gesondert vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des OnlineBanking

(1) Der Teilnehmer kann das OnlineBanking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind
- Wissenselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder der Nutzungscode für die elektronische Signatur) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN]), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät, sowie
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum OnlineBanking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum OnlineBanking der Bank, wenn
- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum OnlineBanking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Abs. 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum OnlineBanking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Abs. 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragsarten

Es können Aufträge verschiedener Art erteilt werden, z. B. Verträge abschließen bzw. Vertragsänderungen zustimmen, Überweisungen oder Limitänderungen beauftragen oder Zahlbeträge für einen bestimmten Zeitraum reservieren. Darunter kann auch die Erteilung von Leseberechtigungen für Drittdienste und die Erlaubnis zur Benachrichtigung von Drittdiensten über spezielle Umsätze fallen (vgl. Nummer 1 Absatz 1 dieser Bedingungen).

4.2 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder elektronische Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde. Die Bank bestätigt mittels OnlineBanking den Eingang des Auftrags.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des OnlineBanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im OnlineBanking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß OnlineBanking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.2 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das OnlineBanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte OnlineBanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels OnlineBanking zur Verfügung stellen.

6 Information des Kunden über OnlineBanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels OnlineBanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das OnlineBanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des OnlineBanking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das OnlineBanking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das OnlineBanking (z. B. OnlineBanking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das OnlineBanking (z. B. OnlineBanking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des OnlineBanking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das OnlineBanking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das OnlineBanking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das OnlineBanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das OnlineBanking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das OnlineBanking das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das OnlineBanking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das OnlineBanking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der OnlineBanking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den OnlineBanking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des OnlineBanking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den OnlineBanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den OnlineBanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das OnlineBanking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des OnlineBanking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte OnlineBanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs

Fassung: Juni 2021

1 Bereitstellung und Nutzung eines elektronischen Postfachs

Die Bank stellt dem Kunden auf seinen Wunsch ein elektronisches Postfach zur Verfügung. Die Nutzung des elektronischen Postfachs setzt die Teilnahme des Kunden am Online-Banking-Angebot der Bank voraus. Der Kunde kann das Postfach im bereitgestellten Funktionsumfang nutzen. Bevollmächtigten ist die Nutzung des elektronischen Postfachs in gleicher Weise wie dem Kontoinhaber bzw. den Kontoinhabern gestattet.

2 Umfang der Postfachkommunikation

Bei Nutzung des elektronischen Postfachs übermittelt die Bank auf diesem Weg für die festgelegten Konten, Depots und sonstigen Vertragsbeziehungen grundsätzlich alle Mitteilungen und Informationen. Dies umfasst beispielsweise

- Konto- und Depotauszüge,
- Rechnungsabschlüsse,
- Kreditkartenabrechnungen,
- Angebote zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder Entgelten.

Die Übermittlung der Mitteilungen und Informationen erfolgt unter anderem durch Einstellung von Dateien im PDF-Format in das elektronische Postfach des Kunden. Die Bank bleibt dazu berechtigt, dem Kunden Dokumente nicht durch Einstellung einer Datei in das elektronische Postfach, sondern per Post zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Kunden, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, sollten sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren, was im Fall des Bezugs von elektronischen Dokumenten (z. B. Kontoauszügen) zur Erfüllung dieser Pflichten zu beachten ist.

3 Beendigung der Nutzung des elektronischen Postfachs

Der Kunde kann die Nutzung des elektronischen Postfachs jederzeit in Textform ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
Die Bank kann die Nutzung des Postfachs jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es der Bank auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden unzumutbar erscheint, den elektronischen Postfach-Dienst fortzusetzen.
Hat der Kunde mittels seiner girocard (Debitkarte) Zugang zum Kontoauszugdrucker, werden ihm ab dem Wirksamwerden der Kündigung grundsätzlich alle Mitteilungen und Informationen der Bank am Kontoauszugdrucker zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden sie ihm per Post zugestellt. Die Bank bleibt in jedem Fall dazu berechtigt, dem Kunden Dokumente per Post zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Bedingungen für die Datenfernübertragung

Fassung: Oktober 2025

1 Leistungsumfang

(1) Die Bank steht ihrem Kunden (Kontoinhaber), der kein Verbraucher ist, für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend „Datenfernübertragung“ oder „DFÜ“ genannt – zur Verfügung. Die Datenfernübertragung umfasst die Einreichung und den Abruf von Dateien (insbesondere Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf).

(2) Die Bank gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen der Datenfernübertragung nutzen kann. Zur Nutzung der Datenfernübertragung gelten die mit der Bank vereinbarten Verfügungslimite.

(3) Die Datenfernübertragung ist über die EBICS-Anbindung (Anlagen 1a bis 1c) möglich.

(4) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Aufträgen und den Informationsabruf wird in der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschrieben.

2 Nutzer und Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

(1) Aufträge können über die EBICS-Anbindung nur vom Kunden oder seinen Kontobevollmächtigten erteilt werden. Kunde und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels Elektronischer Unterschrift benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1a definiert. Wenn mit der Bank vereinbart, können per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag autorisiert werden.

(2) Für den Datenaustausch über die EBICS-Anbindung kann der Kunde zusätzlich zu den Bevollmächtigten „Technische Teilnehmer“ benennen, die lediglich befugt sind, den Datenaustausch durchzuführen. Nutzer und Technische Teilnehmer werden im Folgenden unter dem Begriff „Teilnehmer“ zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1a beschrieben.

3 Verfahrensbestimmungen

(1) Für das zwischen Kunde und Bank vereinbarte Übertragungsverfahren gelten die in Anlage 1a sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstelle (Anlage 1b) und der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschriebenen Anforderungen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer das DFÜ-Verfahren und die Spezifikationen beachten.

(3) Die Belegung der Datenfelder richtet sich nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formates (Anlage 3).

(4) Reicht der Nutzer eine Datei mit mehreren Überweisungen in Euro (sog. „SEPA-Überweisungen“) oder Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) ein, entscheidet er durch Verwendung der vereinbarten Auftragsart[1], ob die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr durchgeführt werden soll.
Verzichtet der Nutzer auf die Empfängerüberprüfung, führt die Bank die in der Datei enthaltenen Überweisungen anhand der vom Nutzer angegebenen Kundenkennungen aus. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das Geld auf ein Zahlungskonto eingeht, dessen Inhaber nicht der vom Nutzer namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zulasten des Kunden.
Reicht der Nutzer eine Datei mit nur einer einzigen Überweisung in Euro (sog. „SEPA-Überweisung“) oder Echtzeitüberweisung in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisung“) ein, so ist die Bank unabhängig von der Entscheidung des Nutzers berechtigt, die Empfängerüberprüfung durchzuführen oder nach Nummer 1.7 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags abzulehnen.
Dieser Absatz gilt nicht für per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag.

(5) Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin (für Überweisungen) beziehungsweise Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

(6) Außerdem hat der Kunde für jede Einreichung und jeden Abruf von Dateien ein maschinelles Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Spezifikation für die EBICS-Anbindung (Anlage 1b) entspricht, zu erstellen, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

(7) Soweit die Bank dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

(8) Die per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten sind wie mit der Bank vereinbart entweder mit Elektronischer Unterschrift oder dem unterschriebenen Begleitzettel/Sammelauftrag zu autorisieren. Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam

a) bei Einreichung mit Elektronischer Unterschrift, wenn
- alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes eingegangen sind und
- die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können

oder

b) bei Einreichung mit Begleitzettel/Sammelauftrag, wenn
- der Begleitzettel/Sammelauftrag im vereinbarten Zeitraum bei der Bank eingegangen ist und
- der Begleitzettel/Sammelauftrag der Kontovollmacht entsprechend unterzeichnet worden ist.

(9) Wird für eine Datei mit Überweisungen in Euro (sog. „SEPA-Überweisungen“) oder Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 3 Absatz 4 durchgeführt, wird die Bank den Nutzer über das Ergebnis informieren. Der Nutzer entscheidet dann, ob

- er die Datei zur Ausführung freigibt oder
- die Datei nicht ausgeführt werden soll.

Der Auftrag ist in Abweichung von Nummer 3 Absatz 8 Satz 2 erst dann wirksam, wenn der Nutzer die Datei nach Satz 2 freigegeben hat.

4 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrages

(1) Der Kunde ist in Abhängigkeit von dem mit der Bank vereinbarten Übertragungsverfahren verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die Pflichten aus diesen Bedingungen und die in Anlage 1a beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.

(2) Mithilfe eines von der Bank freigeschalteten Legitimationsmediums kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt, sowie Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikates ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen. Insbesondere Folgendes ist zum Schutz des Legitimationsmediums und des Passwortes zu beachten:

- Das Legitimationsmedium muss vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt werden;
- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht auf dem Legitimationsmedium notiert oder als Abschrift mit diesem zusammen aufbewahrt werden oder ungesichert elektronisch abgespeichert werden;
- das Legitimationsmedium darf nicht dupliziert werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

5 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

Der Kunde ist im Rahmen der EBICS-Anbindung verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die in Anlage 1a beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

Mit Hilfe der von der Bank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Denn jede andere Person, die Zugriff auf das Sicherungsmedium oder ein entsprechendes Duplikat hat, kann den Datenaustausch missbräuchlich durchführen.

6 Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 1c beschrieben.

7 Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien

(1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Bank zu sperren oder sperren zu lassen. Näheres regelt die Anlage 1a. Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten aufgeben.

(2) Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Verwendung der Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazilität sperren lassen.

(3) Die Bank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Die Bank wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

8 Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank

(1) Die der Bank per DFÜ-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

(2) Die Bank prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.

(3) Die Bank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten Elektronischen Unterschriften oder des übermittelten Begleitzettels sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß Anlage 3. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Bank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

(4) Ergeben sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach Anlage 3 Fehler, so wird die Bank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Bank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

(5) Reicht der Nutzer eine Datei mit mehreren Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) ein, wird die Bank die einzelnen Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) unverzüglich herauslösen. Der Zugang der herausgelösten einzelnen Echtzeitüberweisung in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisung“) bestimmt sich nach Nummer 1.4 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

(6) Die Bank ist verpflichtet, die Abläufe (siehe Anlage 1a) und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll zu dokumentieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Bank in Verbindung setzen.

9 Rückruf

(1) Vor der Autorisierung der Auftragsdaten kann der Kunde die Datei zurückrufen. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und erneute Einlieferung möglich. Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

(2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrages richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens oder, wenn mit dem Kunden vereinbart, nach den Vorgaben von Kapitel 11 der Anlage 3 erfolgen. Hierzu hat der Kunde der Bank die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

10 Ausführung der Aufträge

(1) Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Die per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten wurden gemäß Nummer 3 Absatz 8 unter Berücksichtigung von Nummer 3 Absatz 9 autorisiert.
- Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
- Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

11 Haftung

11.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr).

11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien, haftet der Kunde gegenüber der Bank für den ihr dadurch entstehenden Schaden, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Der § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 7 Absatz 1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch vermieden worden wäre.

(3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.2 Haftung des Kunden bei sonstigen nicht autorisierten Vorgängen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Vorgänge, die keine Zahlungsvorgänge sind, vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Legitimations- oder Sicherungsmediums oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Legitimations- oder Sicherungsmediums und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn ein Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12 Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteil der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

Anlage 1a: EBICS-Anbindung
Anlage 1b: Spezifikation für die EBICS-Anbindung
Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem
Anlage 2: Spezifikation Echtzeitbenachrichtigungen
Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

1 Als Auftragsart gilt auch das „Business Transaction Format“ (BTF) ab EBICS Version 3.0.

Anlage 1a
EBICS-Anbindung

1 Legitimations- und Sicherungsverfahren

Der Kunde (Kontoinhaber) benennt der Bank die Teilnehmer und deren Berechtigungen im Rahmen der Datenfernübertragung.
Folgende Legitimations- und Sicherungsverfahren werden in der EBICS-Anbindung eingesetzt:

- Elektronische Unterschriften
- Authentifikationssignatur
- Verschlüsselung

Für jedes Legitimations- und Sicherungsverfahren verfügt der Teilnehmer über ein individuelles Schlüsselpaar, das aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel besteht. Die öffentlichen Teilnehmerschlüssel sind der Bank gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren mitzuteilen. Die öffentlichen Bankschlüssel sind gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren gegen unautorisiertes Verändern zu schützen. Die Schlüsselpaare des Teilnehmers können auch für die Kommunikation mit anderen Banken eingesetzt werden.

1.1 Elektronische Unterschriften

1.1.1 Elektronische Unterschriften der Teilnehmer

Für die Elektronischen Unterschriften (EU) der Teilnehmer sind die folgenden Unterschriftsklassen definiert:

- Einzelunterschrift (Typ „E")
- Erstunterschrift (Typ „A")
- Zweitunterschrift (Typ „B")
- Transportunterschrift (Typ „T")

Als bankfachliche EU bezeichnet man EU vom Typ „E", „A" oder „B". Bankfachliche EU dienen der Autorisierung von Aufträgen. Aufträge können mehrere bankfachliche EU benötigen, die von unterschiedlichen Nutzern (Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte) geleistet werden müssen. Für jede unterstützte Auftragsart wird zwischen Bank und Kunde eine Mindestanzahl erforderlicher bankfachlicher EU vereinbart.

EU vom Typ „T", die als Transportunterschriften bezeichnet werden, werden nicht zur bankfachlichen Freigabe von Aufträgen verwendet, sondern lediglich zu deren Übertragung an die Banksysteme. „Technische Teilnehmer" (siehe Nummer 2.2) können nur eine EU vom Typ „T" zugewiesen bekommen.

Mit dem vom Kunden verwendeten Programm können verschiedene Nachrichten (zum Beispiel Aufträge für den Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, aber auch für Initialisierung, den Protokollabruf und die Abholung von Konto- und Umsatzinformationen etc.) erstellt werden. Die Bank teilt dem Kunden mit, welche Nachrichtenarten genutzt werden können und welcher EU-Typ hierfür anzuwenden ist.

1.1.2 Authentifikationssignatur

Im Gegensatz zur EU, die Auftragsdaten signiert, wird die Authentifikationssignatur über die einzelne EBICS-Nachricht einschließlich Steuerungs- und Anmeldedaten und die darin enthaltenen EU gebildet. Mit Ausnahme einiger in der EBICS-Spezifikation definierter systembedingter Auftragsarten wird die Authentifikationssignatur bei jedem Transaktionsschritt sowohl vom Kunden- als auch vom Banksystem geleistet. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Authentifikationssignatur jeder von der Bank übermittelten EBICS-Nachricht unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) prüft.

1.2 Verschlüsselung

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung der bankfachlichen Daten auf Anwendungsebene sind die Auftragsdaten vom Kunden unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) zu verschlüsseln.

Darüber hinaus ist auf den externen Übertragungsstrecken zwischen Kunden- und Banksystem zusätzlich eine Transportverschlüsselung vorzunehmen. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) Aktualität und Authentizität der hierfür eingesetzten Serverzertifikate der Bank überprüft.

2 Initialisierung der EBICS-Anbindung

2.1 Einrichtung der Kommunikationsverbindung

Der Kommunikationsaufbau erfolgt unter Verwendung einer URL (Uniform Resource Locator). Alternativ kann auch eine IP-Adresse der jeweiligen Bank benutzt werden. Die URL oder die IP-Adresse werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank mitgeteilt.

Die Bank teilt den vom Kunden benannten Teilnehmern zur Aufnahme der EBICS-Anbindung folgende Daten mit:

- URL oder IP-Adresse der Bank
- Bezeichnung der Bank
- Host-ID
- Zulässige Version(en) für das EBICS-Protokoll und der Sicherungsverfahren
- Partner-ID (Kunden-ID)
- User-ID
- System-ID (für Technische Teilnehmer)
- Weitere spezifische Angaben zu Kunden- und Teilnehmerberechtigungen

Für die dem Kunden zugeordneten Teilnehmer vergibt die Bank jeweils eine User-ID, die den Teilnehmer eindeutig identifiziert. Soweit dem Kunden ein oder mehrere Technische Teilnehmer zugeordnet sind (Multi-User-System), vergibt die Bank zusätzlich zur User-ID eine System-ID.

Soweit kein Technischer Teilnehmer festgelegt ist, sind System-ID und User-ID identisch.

2.2 Initialisierung der Teilnehmerschlüssel

Die vom Teilnehmer eingesetzten Schlüsselpaare für die bankfachliche EU, die Verschlüsselung der Auftragsdaten und die Authentifikationssignatur müssen zusätzlich zu den in Nummer 1 beschriebenen allgemeinen Bedingungen den nachfolgenden Anforderungen genügen:

1. Die Schlüsselpaare sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zugeordnet.
2. Soweit der Teilnehmer seine Schlüssel eigenständig generiert, sind die privaten Schlüssel mit Mitteln zu erzeugen, die der Teilnehmer unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
3. Sofern die Schlüssel von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, ist sicherzustellen, dass der Teilnehmer in den alleinigen Besitz der privaten Schlüssel gelangt.
4. Für die zur Legitimation eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Nutzer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert.
5. Für die zur Absicherung des Datenaustausches eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Teilnehmer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert. Auf dieses Passwort kann verzichtet werden, wenn das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert ist, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist.

Für die Initialisierung des Teilnehmers bei der Bank ist die Übermittlung der öffentlichen Schlüssel des Teilnehmers an das Banksystem erforderlich. Hierfür übermittelt der Teilnehmer der Bank seine öffentlichen Schlüssel auf zwei voneinander unabhängigen Kommunikationswegen:

- Über die EBICS-Anbindung mittels der hierfür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten.
- Mit einem vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrief.

Für die Freischaltung des Teilnehmers überprüft die Bank auf Basis der vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbriefe die Authentizität der über EBICS übermittelten öffentlichen Teilnehmerschlüssel.

Zu jedem öffentlichen Teilnehmerschlüssel enthält der Initialisierungsbrief die folgenden Daten:

- Verwendungszweck des öffentlichen Teilnehmerschlüssels:
 - Elektronische Unterschrift
 - Authentifikationssignatur
 - Verschlüsselung
- Die jeweils unterstützte Version pro Schlüsselpaar
- Längenangabe des Exponenten
- Exponent des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Längenangabe des Modulus
- Modulus des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Hashwert des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung

Die Bank prüft die Unterschrift des Kontoinhabers beziehungsweise des Kontobevollmächtigten auf dem Initialisierungsbrief sowie die Übereinstimmung zwischen den über die EBICS-Anbindung und den schriftlich übermittelten Hashwerten des öffentlichen Schlüssels des Teilnehmers. Bei positivem Prüfergebnis schaltet die Bank den betreffenden Teilnehmer für die vereinbarten Auftragsarten frei.

2.3 Initialisierung der bankseitigen Schlüssel

Der Teilnehmer holt den öffentlichen Schlüssel der Bank mittels einer eigens dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsart ab.

Der Hashwert des öffentlichen Bankschlüssels wird von der Bank zusätzlich über einen zweiten, mit dem Kunden gesondert vereinbarten Kommunikationsweg bereitgestellt.

Vor dem ersten Einsatz von EBICS hat der Teilnehmer die Echtheit der ihm per Datenfernübertragung übermittelten öffentlichen Bankschlüssel dadurch zu überprüfen, dass er deren Hashwerte mit den Hashwerten vergleicht, die von der Bank über den gesondert vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt wurden.

Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Gültigkeit der im Rahmen der Transportverschlüsselung eingesetzten Serverzertifikate anhand des von der Bank gesondert mitgeteilten Zertifizierungspfades überprüft.

3 Besondere Sorgfaltspflichten bei Erzeugung von Legitimations- und Sicherungsmedien durch den Kunden

Soweit der Kunde seine Legitimations- und Sicherungsmedien nach den Vorgaben der EBICS-Spezifikation selbst erzeugt und er diese bei seiner Bank initialisiert, hat er Folgendes sicherzustellen:

- In allen Phasen der Authentifizierung, inklusive Anzeige, Übermittlung und Speicherung sind Vertraulichkeit und Integrität des Legitimationsmediums zu gewährleisten.
- Private Teilnehmerschlüssel auf den Legitimations- und Sicherungsmedien dürfen nicht im Klartext abgespeichert werden.
- Spätestens nach fünfmaliger Fehleingabe des Passwortes wird das Legitimationsmedium gesperrt.
- Die Generierung der privaten und öffentlichen Teilnehmerschlüssel muss in einer sicheren Umgebung erfolgen.
- Die Legitimations- und Sicherungsmedien sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zuzuordnen und zu verwenden.

4 Auftragserteilung an die Bank

Der Nutzer überprüft die Auftragsdaten auf ihre Richtigkeit und stellt sicher, dass genau diese Daten elektronisch unterschrieben werden. Bei Aufnahme der Kommunikation werden seitens der Bank zuerst teilnehmerbezogene Berechtigungsprüfungen durchgeführt, wie etwa die Auftragsartberechtigung oder gegebenenfalls vereinbarte Limitprüfungen. Die Ergebnisse weiterer bankfachlicher Prüfungen wie beispielsweise Limitprüfungen oder Kontoberechtigungsprüfungen werden dem Kunden im Kundenprotokoll zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Auftragsdaten, die an das Banksystem übermittelt werden, können wie folgt autorisiert werden:

1. Alle erforderlichen bankfachlichen EU werden zusammen mit den Auftragsdaten übertragen.
2. Sofern mit dem Kunden für die jeweilige Auftragsart die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) vereinbart wurde und die übermittelten EU für die bankfachliche Freigabe nicht ausreichen, wird der Auftrag bis zur Abgabe aller erforderlichen EU im Banksystem gespeichert.
3. Soweit Kunde und Bank vereinbaren, dass die Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels gesondert übermittelten Begleitzettels/Sammelauftrags erfolgen kann, ist an Stelle der bankfachlichen EU des Nutzers eine Transportunterschrift (Typ „T“) für die technische Absicherung der Auftragsdaten zu leisten. Hierfür ist die Datei mit einer speziellen Kennung zu versehen, die angibt, dass es außer der Transportunterschrift (Typ „T“) keine weitere EU für diesen Auftrag gibt. Die Freigabe des Auftrages erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Unterschrift des Nutzers auf dem Begleitzettel/Sammelauftrag durch die Bank.

4.1 Auftragserteilung mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU)

Die Art und Weise, wie die Verteilte Elektronische Unterschrift durch den Kunden genutzt wird, muss mit der Bank vereinbart werden.

Die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) ist dann einzusetzen, wenn die Autorisierung von Aufträgen unabhängig vom Transport der Auftragsdaten und gegebenenfalls auch durch mehrere Teilnehmer erfolgen soll.

Solange noch nicht alle zur Autorisierung erforderlichen bankfachlichen EU vorliegen, kann der Auftrag von einem hierzu berechtigten Nutzer gelöscht werden. Soweit der Auftrag vollständig autorisiert wurde, ist nur noch ein Rückruf gemäß Nummer 9 der Bedingungen für die Datenfernübertragung möglich.

Die Bank ist dazu berechtigt, nicht vollständig autorisierte Aufträge nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

4.2 Legitimationsprüfung durch die Bank

Per DFÜ eingelieferte Auftragsdaten werden als Auftrag durch die Bank erst dann ausgeführt, wenn die erforderlichen bankfachlichen EU beziehungsweise der unterschriebene Begleitzettel/Sammelauftrag eingegangen sind und mit positivem Ergebnis geprüft wurden.

4.3 Kundenprotokolle

Die Bank dokumentiert in Kundenprotokollen die folgenden Vorgänge:

- Übertragung der Auftragsdaten an das Banksystem.
- Übertragung von Informationsdateien von dem Banksystem an das Kundensystem.
- Ergebnis einer jeden Legitimationsprüfung von Aufträgen des Kunden an das Banksystem.
- Weiterverarbeitung von Aufträgen, sofern sie die Unterschriftsprüfung, die Anzeige von Auftragsdaten betreffen.

Der Teilnehmer hat sich durch zeitnahen Abruf des Kundenprotokolls über das Ergebnis der auf Seiten der Bank durchgeführten Prüfungen zu informieren.

Der Teilnehmer hat dieses Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Anlage 1b entspricht, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

5 Änderung der Teilnehmerschlüssel mit automatischer Freischaltung

Wenn die vom Teilnehmer eingesetzten Legitimations- und Sicherungsmedien in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt sind, hat der Teilnehmer der Bank die neuen öffentlichen Teilnehmerschlüssel rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums zu übermitteln. Nach dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel ist eine Neuinitialisierung vorzunehmen.

Wenn der Teilnehmer seine Schlüssel selbst generiert, so hat er zu dem mit der Bank vereinbarten Zeitpunkt die Teilnehmerschlüssel unter Verwendung der dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten zu erneuern und rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel zu übermitteln.

Für eine automatische Freischaltung der neuen Schlüssel ohne eine erneute Teilnehmerinitialisierung sind die folgenden Auftragsarten zu nutzen:

- Aktualisierung des öffentlichen bankfachlichen Schlüssels (PUB) und
- Aktualisierung des öffentlichen Authentifikationsschlüssels und des öffentlichen Verschlüsselungsschlüssels (HCA) oder alternativ
- Aktualisierung aller drei oben genannter Schlüssel (HCS).

Die Auftragsarten PUB und HCA beziehungsweise HCS sind hierfür mit einer gültigen bankfachlichen EU des Nutzers zu versehen. Nach erfolgreicher Änderung sind nur noch die neuen Schlüssel zu verwenden.

Wenn die Elektronische Unterschrift nicht erfolgreich geprüft werden konnte, wird wie unter Nummer 8 Absatz 3 der Bedingungen für die Datenfernübertragung verfahren.

Die Schlüsseländerung darf erst nach Abarbeitung aller Aufträge erfolgen. Ansonsten sind die noch nicht ausgeführten Aufträge mit dem neuen Schlüssel neu zu erteilen.

6 Sperrung der Teilnehmerschlüssel

Besteht der Verdacht des Missbrauchs der Teilnehmerschlüssel, ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, seine Zugangsberechtigung zu allen Banksystemen zu sperren, die den/die kompromittierten Schlüssel verwenden.

Soweit der Teilnehmer über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er seine Zugangsberechtigung via EBICS-Anbindung sperren. Hierbei wird durch Senden einer Nachricht mit der Auftragsart „SPR“ der Zugang für den jeweiligen Teilnehmer, unter dessen User-ID die Nachricht gesendet wird, gesperrt. Nach einer Sperre können bis zu der unter Nummer 2 beschriebenen Neuinitialisierung keine Aufträge von diesem Teilnehmer per EBICS-Anbindung mehr erteilt werden.

Wenn der Teilnehmer nicht mehr über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er außerhalb des DFÜ-Verfahrens seine Legitimations- und Sicherungsmedien über die von der Bank gesondert bekannt gegebene Sperrfazilität sperren lassen.

Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazilität sperren lassen.

Anlage 1b

Spezifikation für die EBICS-Anbindung

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de/de/ebics-standard veröffentlicht.

Anlage 1c

Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Über die in Anlage 1a Nummer 6 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen hinaus sind durch den Kunden folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die vom Kunden für das EBICS-Verfahren eingesetzte Software muss die in Anlage 1a beschriebenen Anforderungen erfüllen.
- EBICS-Kundensysteme dürfen nicht ohne Firewall eingesetzt werden. Eine Firewall ist eine Einrichtung, die den gesamten ein- und ausgehenden Nachrichtenverkehr überwacht und nur bekannte oder autorisierte Verbindungen zulässt.
- Es ist ein Virenscanner zu installieren, der regelmäßig mit den neuesten Virendefinitions-Dateien auszustatten ist.
- Das EBICS-Kundensystem ist so einzurichten, dass sich der Teilnehmer vor dessen Nutzung anmelden muss. Die Anmeldung hat als normaler Benutzer und nicht als Administrator, der zum Beispiel berechtigt ist, die Installation von Programmen vorzunehmen, zu erfolgen.
- Die internen IT-Kommunikationswege für unverschlüsselte bankfachliche Daten oder für unverschlüsselte EBICS-Nachrichten sind gegen Abhören und Manipulationen zu schützen.
- Wenn sicherheitsrelevante Updates für das jeweils eingesetzte Betriebssystem und weiterer installierter sicherheitsrelevanter Software-Programme vorliegen, sollten die eingesetzten EBICS-Kundensysteme mit diesen aktualisiert werden.

Die Umsetzung dieser Anforderungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

Anlage 2

Spezifikation Echtzeitbenachrichtigungen

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de/de/echtzeitbenachrichtigungen veröffentlicht.

Anlage 3

Spezifikation der Datenformate

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de/de/datenformate veröffentlicht.

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zum Girovertrag

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	Zuständige Filiale
Telefon 0721/141-0	Telefon
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail info@bbbank.de	E-Mail info@bbbank.de

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

II. Informationen zum Girovertrag

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus beiliegendem Preisblatt bzw. aus Kapitel

des als Anlage beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Girovertrags erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der AGB. Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Girokonto wie folgt belastet:
Zinsen zum Quartalsende,

Kontoführungsentgelt mtl., Einzelentgelte entweder nach Ausführung der Transaktion oder zum Quartalsende. Ab 30 Jahren wechseln Junge BBBank-Girokonte.

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf Basis der zugrunde liegenden Aufträge und Weisungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto. Dabei werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrags, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z. B. Postversand, Kontoauszugdrucker, elektronisches Postfach) übermittelt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon	E-Mail
0721/141-0	info@bbbank.de
www.bbbank.de	

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.bbbank.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

2. zum Zahlungsdienstleister
 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
3. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrundeliegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1) geändert worden ist);

4. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;

5. zur Kommunikation

a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

6. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

7. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

 a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

 c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

 d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

 aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

 bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

 cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

9. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

Girokonto

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des Girokontos.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1	Wesentliche Merkmale	8
1.1	Hauptleistung der Bank	8
1.2	Gegenleistung des Verbrauchers	8
2	Auswirkungen für den Verbraucher	8
2.1	Ordnungsgemäße Vertragserfüllung	8
2.2	Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung	8
3	Nebenleistungen	9

1 Wesentliche Merkmale

Die wesentlichen Merkmale eines Girokontos ergeben sich aus dem sogenannten Girokontovertrag.

1.1 Hauptleistung der Bank

Ein Girokontovertrag ist eine Art Grundvereinbarung zwischen Ihnen als Kunde und uns als Bank. Er verpflichtet uns dazu, bargeldlose Zahlungen über ein Girokonto abzuwickeln. Dabei werden alle Beträge, die Sie uns schulden oder die wir Ihnen schulden, im Konto erfasst und verrechnet. Das ergibt den aktuellen Kontostand. Welche Leistungen wir Ihnen gegenüber konkret erbringen, wird zwischen uns vereinbart. In der Regel gehören dazu:

- Annahme von Bargeld und Gutschrift auf das Konto,
- Auszahlungen von Bargeld,
- Überweisungen und Daueraufträge,
- das Abbuchen von Lastschriften,
- sowie das Einziehen von Lastschriften oder Schecks, die Sie uns geben.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Für unsere Dienstleistungen haben Sie in der Regel Entgelte an uns zu entrichten. Die Entgelte für das Girokonto stehen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über ein Girokonto abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, stellen wir Ihnen ein Girokonto zur weiteren Nutzung (siehe Ziffer 1.1) zur Verfügung. Zudem werden Ihnen die vereinbarten Entgelte berechnet (siehe Ziffer 1.2).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Sollte es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kommen, ist zu unterscheiden, ob wir oder Sie den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

Wird unsererseits ein Zahlungsdienst verspätet, fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt, so kommen Ihrerseits Schadensersatzansprüche in Betracht.

Sie als Nutzer des Girokontos haben wiederum Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kann es zur Ablehnung von Aufträgen, der Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre des Girokontos oder sogar zur Kündigung durch uns kommen. So erfolgt eine Ablehnung eines Zahlungsvorganges, wenn auf Ihrem Girokonto nicht genug Geld zur Verfügung steht.

Werden nach Kündigung des Girokontos verbleibende geschuldete Verbindlichkeiten nach Mahnung nicht geleistet, so tritt Zahlungsverzug ein und es werden Verzugszinsen berechnet. Der Verzugszins soll den Schaden pauschal ausgleichen, den wir durch Ihr vertragswidriges Verhalten erleiden. Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist veränderlich. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach dem 1. Januar beziehungsweise 1. Juli im Bundesanzeiger bekannt. Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie bei uns erfragen. Er wird auch in zahlreichen Medien veröffentlicht. Im Einzelfall können entweder wir einen höheren oder Sie einen niedrigeren Schaden nachweisen. Kann der Zahlungsverzug durch Begleichung der geschuldeten Verbindlichkeiten nicht beendet werden, sind wir zur Verwertung gewährter Sicherheiten berechtigt. Sofern Sicherheiten nicht gewährt wurden, ist auch eine allgemeine Vollstreckung in Ihr persönliches Vermögen möglich.

3 Nebenleistungen

Im Regelfall kommt es neben dem Abschluss des Girokontovertrags zum Abschluss weiterer Verträge über folgende Dienstleistungen:
Die girocard (Debitkarte) ist eine Chipkarte, die mit Ihrem Girokonto verbunden ist. Mit Ihrer girocard (Debitkarte) können Sie bargeldlose Zahlungen im Handel durchführen. Und Sie können damit Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen an Bankautomaten durchführen. Jede Transaktion verrechnen wir auf Ihrem Girokonto. Zudem können Sie mit Ihrer girocard (Debitkarte) unsere Selbstbedienungsautomaten benutzen.

Die digitale girocard (Debitkarte) ist eine Karte auf einem mobilen Endgerät, die mit Ihrem Girokonto verbunden ist. Mit Ihrer digitalen girocard (Debitkarte) können Sie bargeldlose Zahlungen im Handel durchführen. Zum Geldabheben und zur Bedienung unserer Selbstbedienungsterminals benötigen Sie zusätzlich Ihre persönliche Geheimzahl. Voraussetzung ist stets, dass die sogenannte Kontaktlosfunktion zur Verfügung steht. Jede Transaktion verrechnen wir auf Ihrem Girokonto.

Das OnlineBanking ermöglicht es Ihnen, Bankgeschäfte über das Internet oder über das Telefon in dem von uns angebotenen Umfang abzuwickeln.

Das Multibanking im OnlineBanking ermöglicht Ihnen, weitere Konten bei Fremdbanken in Ihre Bankgeschäfte einzubinden.

Wero bietet Ihnen die Möglichkeit, Geldbeträge an Dritte, die ebenfalls für die Nutzung der Wero-Funktion freigeschaltet sind, mittels mobilen Endgeräts und einer Nutzerkennung (z. B. Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse) zu übermitteln, von diesen anzufordern und empfangen. Es bedarf dazu eines mobilen Endgeräts und einer Nutzerkennung (z. B. Mobilfunknummer).

Eine Überziehung ist ein spezielles Verbraucherdarlehen, das wir Ihnen in Verbindung mit einem Girokonto gewähren.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge – Kundenstammvertrag

I. Allgemeine Informationen

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank	Zuständige Filiale
BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	
Telefon	Telefon
_____ €/Minute Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 €/Minute.	_____ €/Minute Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 €/Minute.
E-Mail	E-Mail

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand
Oliver Lüsch (Vors.)
Gabriele Kellermann (stv. Vors.)

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters

Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.)
REGISTERGERICHT AMTSGERICHT MANNHEIM, L2 11-13, 68161 MANNHEIM, GnR 100 003

Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 143589235

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); Website: https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html, Telefon: +49 69 1344 0, auf der Website befindet sich ein Anfrageformular. Die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Website: https://www.bafin.de/DE/Startseite/startseite_node.html, Telefon: 0228 4108 0, Telefax: 0228 4108 1550, auf der Website befindet sich ein E-Mail-Link. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel. Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdestelle der Bank

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

BBBank eG
BBBank eG Vorstandsstab/Qualitätsmanagement
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 141-0
E-Mail ihremeinung@bbbank.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

II. Informationen zum Kundenstammvertrag

Der Kundenstammvertrag ist ein Vorvertrag, der sich auf die Kontoführung aller gegenwärtigen und künftigen Konten und Depots des Kunden bei der Bank zu den im Kundenstammvertrag festgelegten Daten und getroffenen Vereinbarungen bezieht. Er dient dazu, das Verfahren zwischen Bank und dem Kunden auch beim Vorhandensein mehrerer Konten und Anlageformen zu vereinfachen. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart. Der Abschluss des Kundenstammvertrags begründet für den Kunden keine Zahlungsverpflichtung und für die Bank keine Leistungsverpflichtungen. Eine Mindestlaufzeit des Kundenstammvertrags besteht nicht. Der Kundenstammvertrag kann vom Kunden jederzeit gekündigt werden. Sofern Kundenkonten bestehen, sind die für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln Nr. 18 und Nr. 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten. Die Bank erwirbt als Sicherheit für ihre Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben. Des Weiteren gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, welche Abweichungen und Ergänzungen zu den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** enthalten können.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Information zum Zustandekommen des Vertrags

☐ **Kundenangebot mit Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung**
Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot ab, indem er eine ausgefüllte und unterschriebene Vertragsurkunde der Bank übermittelt. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn die Bank das Vertragsangebot angenommen hat. Eine ausdrückliche Annahmeerklärung gegenüber dem Kunden ist zur Wirksamkeit nicht erforderlich und erfolgt in der Regel nicht.

☐

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon	E-Mail
	info@bbbank.de

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer anbietet;
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer zu richten;
4. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
5. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern;
6. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
9. Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
10. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung;
11. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet.

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

12. zum Zahlungsdienstleister

 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;

 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

13. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;

 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

14. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

 a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

15. zur Kommunikation

 a) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

 b) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

 c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

16. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

 a) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

 b) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 c) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

17. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

 a) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

 b) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

18. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks 19.06.2026	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

Kundenstammvertrag

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des Kundenstammvertrags.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 8

1.1 Hauptleistung der Bank 8

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 8

2 Auswirkungen für den Verbraucher 8

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 8

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 8

3 Nebenleistungen 8

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Mit dem Kundenstammvertrag erklären wir, alle gegenwärtigen und künftigen Konten und Depots zu den im Kundenstammvertrag festgelegten Daten und getroffenen Vereinbarungen zu führen. Wir werden durch den Kundenstammvertrag aber nicht verpflichtet, jedes von Ihnen gewünschte Konto oder Depot einzurichten.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Um ein Konto oder Depot eröffnet zu bekommen, müssen Sie das bei uns beantragen.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Kundenstammvertrag abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, richten wir einen Kundenstammvertrag für Sie ein (siehe Ziffer 1.1).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Wir werden durch den Kundenstammvertrag nicht verpflichtet, jedes vom Kunden gewünschte Konto oder Depot einzurichten.
Wenn Sie gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Sonderbedingungen verstoßen, deren Geltung im Kundenstammvertrag vereinbart wurden, können wir Schadensersatzansprüche gegen Sie haben. Auch ist es möglich, dass wir die gesamte Geschäftsverbindung zu Ihnen kündigen.

3 Nebenleistungen

Keine.

- Ende der Erläuterung -

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge – Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	Zuständige Filiale
Telefon 0721/141-0	Telefon 0721/141-0
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail info@bbbank.de	E-Mail info@bbbank.de

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

II. Informationen zur Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking

Die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking gestattet uns die Datennutzung im Sinne des § 312 Abs. 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Übrigen ist das Multi-Banking kostenfrei.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit der Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der AGB-Banken.

Kosten, die nicht von der Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z. B. für Telefon, Internet, Porti), hat der Kunde selbst zu tragen.

Die anfallenden Entgelte werden auf dem vom Kunden hierfür angegebenen Konto belastet.

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking, indem sie dem Kunden die erforderlichen Anwendungen für Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking zur Verfügung stellt und den Kunden für deren Nutzung freischaltet. Sie wird insbesondere den Abruf von Kontoinformationen eingebundener Fremdbankkonten in dem vom Kunden gewünschten Umfang vornehmen und Zahlungsaufträge für Fremdbankkonten an die jeweilige Fremdbank im Auftrag des Kunden nach dessen Autorisierung an die Fremdbank übermitteln. Weitere Informationen ergeben sich aus dem beiliegenden Preisblatt (Kapitel . / . des Preis- und Leistungsverzeichnisses).

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon	E-Mail
0721/141-0	info@bbbank.de
www.bbbank.de	

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.bbbank.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

2. zum Zahlungsdienstleister
 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
3. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

4. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

5. zur Kommunikation

a) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

b) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

6. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

a) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

b) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

c) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

7. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

a) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

b) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

8. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks 19.06.2026	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

Multibanking

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des Multibanking.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Das Multibanking im OnlineBanking ermöglicht Ihnen, weitere Konten bei Fremdbanken in Ihre Bankgeschäfte einzubinden. Es können Konto- und Umsatzübersichten erstellt, Zahlungen ausgelöst und weitere Zusatzdienste in dem von uns angebotenen Umfang genutzt werden. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass wir auf Kontoinformationen von den ausgewählten Fremdbankkonten zugreifen und diese speichern und nutzen dürfen.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Die Preise (Entgelte) für das Multibanking stehen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Ist das Multibanking in einem Konto-Modell enthalten, ist das Entgelt mit anderen Zahlungsdiensten zu einem Preis zusammengefasst.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über das Multibanking abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, stellen wir Ihnen das Multibanking zur weiteren Nutzung (siehe Ziffer 1.1) zur Verfügung und es werden Ihnen die vereinbarten Entgelte berechnet (siehe Ziffer 1.2).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Sollte es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kommen, ist zu unterscheiden, ob unsererseits oder Ihrerseits der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

Wird unsererseits ein Bankgeschäft verspätet, fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt, so kommen Ihrerseits Schadensersatzansprüche in Betracht.

Sie als Nutzer des Multibanking haben wiederum Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kann es zur Ablehnung von Aufträgen, der Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre des Multibanking durch uns kommen. So erfolgt eine Ablehnung eines Zahlungsvorgangs, wenn auf Ihrem Girokonto nicht genug Geld zur Verfügung steht. Eine besondere Situation liegt vor, wenn Ihnen ein Authentifizierungselement beispielsweise gestohlen wurde oder Sie das Authentifizierungselement verloren haben. In dem Fall ist es wichtig, dass Sie das OnlineBanking und damit auch das Multibanking sofort sperren lassen.

3 Nebenleistungen

Das Multibanking setzt das OnlineBanking und dieses wiederum setzt ein Girokonto voraus. Da ein Girokonto für das OnlineBanking eine unabdingbare Voraussetzung ist, ist eine separate Beendigung des Girokontos – ohne gleichzeitige Beendigung des OnlineBanking und des Multibanking – nicht möglich. Ebenso ist das Multibanking nicht mehr möglich, wenn nur das OnlineBanking Ihrerseits beendet wird.

Ein Girokonto ist ein Konto, mit dem Sie ohne Bargeld Zahlungen durchführen können. Sie können auf dem Konto sehen, welche Zahlungen Sie durchgeführt haben. Und Sie können sehen, welche Zahlungen Sie erhalten haben. Alle Zahlungen werden ständig verrechnet. Das ergibt dann den aktuellen Kontostand. Für ein Girokonto schließen wir mit Ihnen einen gesonderten Girokontovertrag ab.

Das OnlineBanking ermöglicht es Ihnen, Bankgeschäfte über das Internet oder über das Telefon in dem Ihnen von uns angebotenem Umfang abzuwickeln. Für das OnlineBanking treffen wir mit Ihnen eine gesonderte Vereinbarung.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge – Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBanking

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank	Zuständige Filiale
BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	
Telefon 0721/141-0	Telefon 0721/141-0
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail info@bbbank.de	E-Mail info@bbbank.de

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

II. Informationen zur Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBanking

Anlässlich des OnlineBanking vereinbaren Bank und Kunde die Datennutzung im Sinne des § 312 Abs. 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Übrigen ist das OnlineBanking kostenfrei.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit der Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBanking mit den genannten Sicherungsmedien erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der AGB-Banken.

Kosten, die nicht von der Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z. B. für Telefon, Internet, Porti), hat der Kunde selbst zu tragen.

Die anfallenden Entgelte werden auf dem vom Kunden hierfür angegebenen Konto (zu Beginn des jeweiligen Monats/zum Quartalsende) belastet.

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBanking, indem sie dem Kunden die erforderlichen Sicherungsmedien (PIN/TAN oder Chipkarte) bzw. die Zugangsdaten zur eigenen Erzeugung eines Sicherungsmediums zur Verfügung stellt und den Kunden für die Nutzung des OnlineBanking freischaltet. Sie wird des Weiteren die vom Kunden freigegebenen, mittels OnlineBanking übermittelten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeiten. Weitere Informationen ergeben sich aus dem beiliegenden Preisblatt (Kapitel _____ des Preis- und Leistungsverzeichnisses).

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon 0721/141-0	E-Mail info@bbbank.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.bbbank.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
2. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

3. zum Zahlungsdienstleister
 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
4. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

5. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

 a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

6. zur Kommunikation

 a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

 b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

 c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

 d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

7. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

 a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

 c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

 a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

 c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

10. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks 19.06.2026	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

OnlineBanking

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des OnlineBanking.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Das OnlineBanking ermöglicht es Ihnen, Bankgeschäfte über das Internet oder über das Telefon in dem Ihnen von uns angebotenen Umfang abzuwickeln. Unsere Dienstleistungen sind auf diese Weise auch digital erreichbar. Es wird dabei die Funktionalität und Kompatibilität mit den gängigen, aktuellen Betriebssystemen und Browsern ermöglicht. Sie können auch Informationen auf diesem Weg abrufen und Zahlungsauslösedienste, Kontoinformationsdienste und sonstige Drittdienste nutzen. Um nachzuweisen, dass Sie der berechtigte Nutzer des OnlineBanking sind, vereinbaren wir mit Ihnen sogenannte Authentifizierungselemente, zum Beispiel PIN/TAN-Verfahren (mit Smartphone-App bzw. girocard) oder elektronische Signatur.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Die Preise (Entgelte) für das OnlineBanking stehen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Ist das OnlineBanking in einem Konto-Modell enthalten, ist das Entgelt mit anderen Zahlungsdiensten zu einem Preis zusammengefasst.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über das OnlineBanking abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, stellen wir Ihnen das OnlineBanking zur weiteren Nutzung (siehe Ziffer 1.1) zur Verfügung und es werden Ihnen die vereinbarten Entgelte berechnet (siehe Ziffer 1.2).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Sollte es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kommen, ist zu unterscheiden, ob unsererseits oder Ihrerseits der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

Wird unsererseits ein Bankgeschäft verspätet, fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt, so kommen Ihrerseits Schadensersatzansprüche in Betracht.

Sie als Nutzer des OnlineBanking haben wiederum Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kann es zur Ablehnung von Aufträgen, der Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre des OnlineBanking durch uns kommen. So erfolgt eine Ablehnung eines Zahlungsvorganges, wenn auf Ihrem Girokonto nicht genug Geld zur Verfügung steht. Eine besondere Situation liegt vor, wenn Ihnen ein Authentifizierungselement beispielsweise gestohlen wurde oder Sie das Authentifizierungselement verloren haben. In dem Fall ist es wichtig, dass Sie das OnlineBanking sofort sperren lassen.

3 Nebenleistungen

Das OnlineBanking setzt ein Girokonto voraus. Da ein Girokonto für das OnlineBanking eine unabdingbare Voraussetzung ist, ist eine separate Beendigung des Girokontos – ohne gleichzeitige Beendigung des OnlineBanking – nicht möglich.

Ein Girokonto ist ein Konto, mit dem Sie ohne Bargeld Zahlungen durchführen können. Sie können auf dem Konto sehen, welche Zahlungen Sie durchgeführt haben. Und Sie können sehen, welche Zahlungen Sie erhalten haben. Alle Zahlungen werden ständig verrechnet. Das ergibt dann den aktuellen Kontostand. Für ein Girokonto schließen wir mit Ihnen einen gesonderten Girokontovertrag ab.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zur girocard (Debitkarte)

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank	Zuständige Filiale
BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	
Telefon 0721/141-0	Telefon
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail info@bbbank.de	E-Mail

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

II. Informationen zur girocard (Debitkarte)

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank im Zusammenhang mit der girocard (Debitkarte) ergeben sich aus beiliegendem Preisblatt bzw. aus Kapitel 3.2.7 des als Anlage beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnisses. Der Vertrag über die girocard (Debitkarte) wird seitens der Bank durch Zurverfügungstellung der Karte zu den vereinbarten Konditionen erfüllt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon 0721/141-0	E-Mail info@bbbank.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.bbbank.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
2. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

3. zum Zahlungsdienstleister
 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
4. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 g) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrundeliegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1) geändert worden ist);
5. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
 d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

6. zur Kommunikation

 a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

 b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

 c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

 d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

7. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

 a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

 c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

 a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

 c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

10. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

girocard (Debitkarte)

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung der girocard (Debitkarte).

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Die girocard (Debitkarte) ist eine Chipkarte, die mit Ihrem Girokonto verbunden ist. Mit der girocard bekommen Sie eine persönliche Geheimzahl von uns. Diese Geheimzahl müssen Sie eingeben, wenn Sie die girocard nutzen und an der Akzeptanzstelle dazu aufgefordert werden. Damit soll bewiesen werden, dass Sie der rechtmäßige Verwender der Karte sind. Mit Ihrer girocard können Sie bargeldlose Zahlungen im Handel durchführen. Und Sie können damit Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen an Akzeptanzstellen vornehmen, soweit es dort angeboten wird. Akzeptanzstellen können beispielsweise Geldautomaten, stationäre Händler, Online-Händler oder Apps sein. Jede Transaktion verrechnen wir auf Ihrem Girokonto. Zudem können Sie mit Ihrer girocard unsere Selbstbedienungsautomaten benutzen.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Die Preise (Entgelte) für die girocard stehen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Ist die girocard in einem Konto-Modell enthalten, kann das Entgelt mit anderen Zahlungsdiensten zu einem Preis zusammengefasst sein.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, stellen wir Ihnen die girocard und die persönliche Geheimzahl zur weiteren Nutzung (siehe Ziffer 1.1) zur Verfügung und es werden Ihnen die vereinbarten Entgelte berechnet (siehe Ziffer 1.2).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Sollte es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kommen, ist zu unterscheiden, ob wir als Bank oder Sie als Kunde den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

Wird von unserer Seite ein Zahlungsvorgang verspätet, fehlerhaft, gar nicht oder ohne Autorisierung ausgeführt, so kommen Ihrerseits Schadensersatzansprüche in Betracht.

Sie als Nutzer der girocard haben wiederum Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kann es zur Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen, der Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre der girocard durch die Bank kommen. So erfolgt eine Ablehnung eines Zahlungsvorganges, wenn auf Ihrem Girokonto nicht genug Geld zur Verfügung steht. Eine besondere Situation liegt vor, wenn beispielsweise Ihnen die girocard gestohlen wurde oder Sie die girocard verloren haben. In dem Fall sind sie verpflichtet, die girocard sofort sperren zu lassen.

3 Nebenleistungen

Eine girocard ist eine Nebenleistung zum Girokonto und setzt dementsprechend ein Girokonto voraus. Da ein Girokonto für die girocard eine unabdingbare Voraussetzung ist, ist eine separate Beendigung des Girokontos – ohne gleichzeitige Beendigung der girocard – nicht möglich.

Ein Girokonto ist ein Konto, mit dem Sie ohne Bargeld Zahlungen durchführen können. Sie können auf dem Konto sehen, welche Zahlungen Sie durchgeführt haben. Und Sie können sehen, welche Zahlungen Sie erhalten haben. Alle Zahlungen werden ständig verrechnet. Das ergibt dann den aktuellen Kontostand. Für ein Girokonto schließen wir mit Ihnen einen Girokontovertrag ab.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zur digitalen girocard (Debitkarte)

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	Zuständige Filiale
Telefon 0721/141-0	Telefon 0721/141-0
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail info@bbbank.de	E-Mail info@bbbank.de

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

II. Informationen zur digitalen girocard (Debitkarte)

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank im Zusammenhang mit der digitalen girocard (Debitkarte) ergeben sich aus beiliegendem Preisblatt bzw. aus Kapitel 3.2.7 es als Anlage beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der Vertrag über die digitale girocard (Debitkarte) wird seitens der Bank durch Zurverfügungstellung einer digitalen Karte zu den vereinbarten Konditionen erfüllt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon 0721/141-0	E-Mail info@bbbank.de
www.bbbank.de	

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.bbbank.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
2. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

3. zum Zahlungsdienstleister
 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
4. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 g) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrundeliegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1) geändert worden ist);
5. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
 d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

6. zur Kommunikation

 a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

 b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

 c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

 d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

7. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

 a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

 c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

 a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

 c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

10. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

digitale girocard (Debitkarte)

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung der digitalen girocard (Debitkarte).

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Die digitale girocard (Debitkarte) ist eine Karte auf einem mobilen Endgerät, die mit Ihrem Girokonto verbunden ist. Durch den Besitz des mobilen Endgeräts sowie zusätzlich eines Wissenselements (beispielsweise Kenntnis des Entsperrcodes) oder biometrischen Elements (beispielsweise Fingerabdruck, Gesichtserkennung) soll bewiesen werden, dass Sie der rechtmäßige Verwender der digitalen Karte sind. Wenn Sie sich mit Ihrer digitalen girocard Bargeld auszahlen lassen wollen oder zur Bedienung unserer Selbstbedienungsterminals, bedarf es – wenn gefordert – zusätzlich der Eingabe Ihrer persönlichen Geheimzahl. Diese bekommen Sie mit Ihrer digitalen girocard von uns oder übernehmen bei der Bestellung der digitalen Karte die persönliche Geheimzahl Ihrer physischen girocard. Mit Ihrer digitalen girocard können Sie zudem bargeldlose Zahlungen an Akzeptanzstellen im Handel durchführen. Akzeptanzstellen können beispielsweise stationäre Händler, Online-Händler oder Apps sein. Voraussetzung für den Einsatz ist im Regelfall die sogenannte Kontaktlosfunktion. Jede Transaktion verrechnen wir auf Ihrem Girokonto.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Die Preise (Entgelte) für die digitale girocard stehen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Ist die digitale girocard in einem Konto-Modell enthalten, kann das Entgelt mit anderen Zahlungsdiensten zu einem Preis zusammengefasst sein.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, stellen wir Ihnen die digitale girocard und – falls noch nicht vorhanden – die persönliche Geheimzahl zur weiteren Nutzung (siehe Ziffer 1.1) zur Verfügung. Zudem werden Ihnen die vereinbarten Entgelte berechnet (siehe Ziffer 1.2).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Sollte es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kommen, ist zu unterscheiden, ob wir als Bank oder Sie als Kunde den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

Wird unsererseits ein Zahlungsvorgang verspätet, fehlerhaft, gar nicht oder ohne Autorisierung ausgeführt, so kommen Ihrerseits Schadensersatzansprüche in Betracht.

Sie als Nutzer der digitalen girocard haben wiederum Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kann es zur Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen, der Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre der digitalen girocard durch die Bank kommen. So erfolgt eine Ablehnung eines Zahlungsvorganges, wenn auf Ihrem Girokonto nicht genug Geld zur Verfügung steht. Eine besondere Situation liegt vor, wenn beispielsweise Ihnen die digitale girocard gestohlen wurde oder Sie die digitale girocard verloren haben. In dem Fall sind Sie verpflichtet, die digitale girocard sofort sperren zu lassen.

3 Nebenleistungen

Eine digitale girocard ist eine Nebenleistung zum Girokonto und setzt dementsprechend ein Girokonto und das OnlineBanking voraus. Da ein Girokonto und das OnlineBanking für die digitale girocard unabdingbare Voraussetzungen sind, ist eine separate Beendigung des Girokontos oder des OnlineBanking – ohne gleichzeitige Beendigung der digitale girocard – nicht möglich.

Ein Girokonto ist ein Konto, mit dem Sie ohne Bargeld Zahlungen durchführen können. Sie können auf dem Konto sehen, welche Zahlungen Sie durchgeführt haben. Und Sie können sehen, welche Zahlungen Sie erhalten haben. Alle Zahlungen werden ständig verrechnet. Das ergibt dann den aktuellen Kontostand. Für ein Girokonto schließen wir mit Ihnen einen Girokontovertrag ab.

Das OnlineBanking ermöglicht Ihnen, Bankgeschäfte über das Internet in dem von uns angebotenem Umfang abzuwickeln.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

I. Allgemeine Informationen

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	Zuständige Filiale
Telefon 0721/141-0	Telefon 0721/141-0
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail info@bbbank.de	E-Mail info@bbbank.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand
Oliver Lüsch (Vors.)
Gabriele Kellermann (stv. Vors.)

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters

Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.)
REGISTERGERICHT AMTSGERICHT MANNHEIM, L2 11-13, 68161 MANNHEIM, GnR 100 003

Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 143589235

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdestelle der Bank

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

BBBank eG Vorstandsstab/Qualitätsmanagement
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 141-0
E-Mail ihremeinung@bbbank.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

II. Informationen zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Auftragserteilung und Informationsabfrage über die Online-Brokerage-Plattform

Gemäß der beigefügten Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte einschließlich der zugehörigen Anlagen „Besondere Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet“ und „Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte" (im Folgenden „Rahmenvereinbarung“) stellt die Bank dem Kunden ihr sog. Direct Brokerage-Angebot für Wertpapiergeschäfte zur Verfügung. Durch das Direct Brokerage-Angebot für Wertpapiergeschäfte kann der Kunde, bei Bestehen eines Depotvertrags mit der Bank, über eine Online-Brokerage-Plattform der Bank gegenüber Angebote zum Erwerb und zur Veräußerung von Wertpapieren und Wertrechten (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“) über das Internet erteilen. Darüber hinaus kann der Kunde über das Internet verschiedene Informationen über sein Depot abrufen.

Die Dienstleistungen, welche die Bank im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte erbringt, sind in der Rahmenvereinbarung aufgeführt. Dies sind insbesondere

- die Erteilung von Wertpapieraufträgen durch den Kunden über die Online-Brokerage-Plattform (§ 4 der Besonderen Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet),
- die Information über den Status von erteilten Wertpapieraufträgen über das Orderbuch und das Ordermanagement über die Online-Brokerage-Plattform (§ 5 der Besonderen Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet),
- die Abfrage von Depotinformationen über die Online-Brokerage-Plattform (§ 6 der Besonderen Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet).

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren über die Online-Brokerage-Plattform

Der Kunde kann bei Bestehen eines Depotvertrags über die Online-Brokerage-Plattform Wertpapiere, z. B. verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Zertifikate, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und Optionsscheine über die Bank erwerben oder veräußern. Einzelheiten über die verschiedenen Grundlagen, Ausgestaltungen und Funktionen der marktüblichen Wertpapiergattungen kann der Kunde Kapitel B der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen” entnehmen.

Der Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren über die Online-Brokerage-Plattform kann wie folgt stattfinden:

a. Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
b. Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank, soweit von ihr angeboten, unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbaren.
c. Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der Bank zeichnen.

Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank sind in den Anlagen zur parallel erfolgenden Depoteröffnung bzw. bei früherer Depoteröffnung im ggfs. nachträglich erhaltenen MiFID-Starterpaket, insb. in den Nrn. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ in Verbindung mit den Ausführungsgrundsätzen der Bank geregelt. Die Rahmenvereinbarung ergänzt die geltenden Regelungen im Hinblick auf den Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Online-Brokerage-Plattform.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von erworbenen Wertpapieren über die Online-Brokerage-Plattform

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen über die Risiken der marktüblichen Wertpapiergattungen enthalten die Kapitel C und D der im Zusammenhang mit dem Abschluss des Depotvertrags bzw. der Depoteröffnung Online bereitgestellten Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Dabei informiert Kapitel C über die Basisrisiken jeder Vermögensanlage in Wertpapieren, während Kapitel D die zusätzlichen speziellen Risiken der einzelnen Wertpapiergattung erläutert. Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der entsprechenden Wertpapieranlage verfügt.

Preise

Die aktuellen Preise für die über die Online-Brokerage-Plattform genutzten Dienstleistungen der Bank unter dem Depotvertrag und der Rahmenvereinbarung ergeben sich aus Ziffer 1–4 des beiliegenden Auszuges aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags bzw. der Rahmenvereinbarung erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden aushändigen oder zusenden.

Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Kapitalerträge aus Wertpapiergeschäften, die Sie über die Online-Brokerage-Plattform beauftragen, sind in der Regel steuerpflichtig.

Dem Kunden wird im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer über die Online-Brokerage-Plattform getätigten Kapitalanlage empfohlen, gegebenenfalls einen eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Eigene Kosten (z. B. für Telefongespräche, Porti, Internet) hat der Kunde selbst zu tragen.

Erfüllung der Rahmenvereinbarung und der damit verbundenen Dienstleistungen:

Auftragserteilung und Informationsabfrage über die Online-Brokerage-Plattform

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung durch den Betrieb beziehungsweise die Bereitstellung der über das Internet zugänglichen Online-Brokerage-Plattform.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren über die Online-Brokerage-Plattform

Einzelne über die Online-Brokerage-Plattform getätigten Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt:

a. Kommissionsgeschäfte: Die Erfüllung erfolgt innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto des Depots belastet bzw. gutgeschrieben.
b. Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Erfüllung innerhalb der im inländischen Wertpapiergeschäft üblichen Fristen. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), der zu zahlende Betrag wird dem Verrechnungskonto des Depots entsprechend belastet bzw. gutgeschrieben.
c. Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto des Depots entsprechend belastet.

Sofern bei einem über die Online-Brokerage-Plattform getätigten Wertpapiergeschäft ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem die Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage ist die Bank bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern.

Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften finden sich in den Anlagen zur Depoteröffnung bzw. zur Rahmenvereinbarung, insb. in den Nrn. 10 bis 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in § 6 der Rahmenvereinbarung festgelegten Kündigungsregeln. Danach kann eine Kündigung der Rahmenvereinbarung von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals durch Mitteilung in Textform erklärt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Mindestlaufzeit

Für die Rahmenvereinbarung wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank beschrieben. Daneben gelten der Kundenstamm- bzw. Einzelkontovertrag, der Depotvertrag sowie die **Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte** i. V. m. den Ausführungsgrundsätzen der Bank, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon	E-Mail
0721/141-0	info@bbbank.de
www.bbbank.de	

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter _____ ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Bedingungen des betreffenden Vertrags;
2. Name und Anschrift der Wertpapierfirma sowie Angaben, die den Kunden eine effektive Kommunikation mit der Wertpapierfirma ermöglichen;
3. Sprachen, in denen der Kunde mit der Wertpapierfirma kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von ihr erhalten kann;
4. Kommunikationsmittel, die zwischen der Wertpapierfirma und dem Kunden zu verwenden sind, und — soweit relevant — Kommunikationsmittel zur Übermittlung und zum Empfang von Aufträgen;
5. Hinweis darauf, dass die Wertpapierfirma zugelassen ist, einschließlich Angabe von Namen und Adresse der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat;
6. Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen, die die Wertpapierfirma dem Kunden zu übermitteln hat;
7. eine kurze Beschreibung der Maßnahmen, die die Wertpapierfirma zum Schutz von Finanzinstrumenten oder Geldern ihrer Kunden trifft, einschließlich kurzer Angaben zu Einlagensicherungssystemen, denen die Wertpapierfirma aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Mitgliedstaat angeschlossen sein muss;
8. Beschreibung der Grundsätze der Wertpapierfirma für den Umgang mit Interessenkonflikten als Zusammenfassung;
9. Information der Kunden oder der potentiellen Kunden darüber, wo ihre Finanzinstrumente oder Gelder im Namen der Wertpapierfirma von einem Dritten gehalten werden können, und über die Haftung der Wertpapierfirma nach dem anwendbaren nationalen Recht für etwaige Handlungen oder Unterlassungen des Dritten und über die Folgen einer Zahlungsunfähigkeit des Dritten für die Kunden;
10. Information der Kunden über die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Verrechnung, das die Wertpapierfirma in Bezug auf die Instrumente oder Gelder der Kunden hat oder haben könnte; Information der Kunden darüber, dass eine Verwahrstelle ein Sicherungsrecht oder ein Pfandrecht bzw. ein Recht auf Verrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben könnte;
11. alle Kosten und Nebenkosten, die seitens der Wertpapierfirma für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en) und/oder Nebenleistungen gegenüber den Kunden berechnet werden.

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis zur Widerrufbarkeit einzelner Wertpapiergeschäfte

Im Hinblick auf einzelne über die Online-Brokerage-Plattform getätigte Wertpapiergeschäfte ist Folgendes zu beachten:

Es besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Verträgen, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlung außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, besteht ausnahmsweise ein Widerrufsrecht nach § 305 KAGB. Über dieses Widerrufsrecht wird in der Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss oder in der Kaufabrechnung belehrt.

Name, Vorname	ggf. Kundennummer

Datum des Ausdrucks
19.06.2026

Ende der Informationsschrift.

Direct Brokerage-Angebot für Wertpapiergeschäfte und damit verbundene Dienstleistungen

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte und damit verbundenen Dienstleistungen.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1	Wesentliche Merkmale	9
1.1	Hauptleistung der Bank	9
1.2	Gegenleistung des Verbrauchers	9
2	Auswirkungen für den Verbraucher	9
2.1	Ordnungsgemäße Vertragserfüllung	9
2.2	Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung	10
3	Nebenleistungen	10

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Das Direct Brokerage-Angebot für Wertpapiergeschäfte ermöglicht es Ihnen bei bestehendem Depotvertrag selbstständig über eine Online-Brokerage-Plattform Wertpapiere, z. B. verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Zertifikate, Anteile an Investmentvermögen und Optionsscheine zu erwerben oder zu veräußern. Darüber hinaus können Sie verschiedene Informationen über Ihr Depot abrufen.

Unsere Hauptleistungen umfassen insbesondere:

- über elektronische Zugangswege unsere Online-Brokerage-Plattform zu nutzen, um unter anderem entgeltliche Kauf- und Verkaufsaufträge zu Wertpapieren (z. B. Aktien, Fonds, Anleihen, Zertifikate) bei bestehendem Depotvertrag zu erteilen,
- die Abwicklung dieser von Ihnen über die Online-Brokerage-Plattform beauftragten Geschäfte bei bestehendem Depotvertrag (einschließlich Verrechnung über Ihr angegebenes Verrechnungskonto),
- die Bereitstellung von Informations- und Depotverwaltungsfunktionen zu Ihrem Depot über diese elektronischen Zugangswege zur Online-Brokerage-Plattform.

Welche Wertpapierarten, Handelsplätze und Orderfunktionen im Einzelnen zur Verfügung stehen, ergibt sich aus den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen und den jeweils gültigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Für unsere über die Online-Brokerage-Plattform nutzbaren Dienstleistungen sind von Ihnen Entgelte an uns zu entrichten. Diese können insbesondere umfassen:

- Orderentgelte für die Ausführung von über die Online-Brokerage-Plattform erteilten Wertpapieraufträgen,
- gegebenenfalls weitere Entgelte für über die Online-Brokerage-Plattform beauftragte Zusatzleistungen (z. B. bestimmte Orderzusätze oder Serviceleistungen).

Daneben können bei der Nutzung dieser Dienstleistungen über die Online-Brokerage-Plattform fremde Kosten und Gebühren anfallen (z. B. Börsenentgelte, Gebühren von Lagerstellen oder sonstigen Dienstleistern). Die von uns erhobenen Entgelte sowie Hinweise zu möglichen Fremdgebühren ergeben sich aus Ziffer 1 – 4 des zwischen uns vereinbarten Preis- und Leistungsverzeichnisses.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns die Rahmenvereinbarung abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Sie sollten insbesondere prüfen, ob der selbstständige Handel mit Wertpapieren über die von uns angebotene Online-Brokerage-Plattform für Ihre Kenntnisse und Erfahrungen, Ihre finanziellen Verhältnisse und Ihre Anlageziele geeignet ist. Gerne sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der mit Ihnen vereinbarten Leistungen zur Seite zu stehen.

In der Regel erfolgt der Wertpapierhandel über die Online-Brokerage-Plattform auf Ihre eigene Initiative und ohne individuelle Anlageberatung.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, d. h. zum Abschluss der vorliegenden Rahmenvereinbarung, gewähren wir Ihnen den Zugang zu unserer Online-Brokerage-Plattform. Wir führen die von Ihnen über die Online-Brokerage-Plattform erteilten Wertpapieraufträge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, unserer Ausführungsgrundsätze und der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen aus. Die ausgeführten Geschäfte werden über das für Ihren Depotvertrag angegebene Verrechnungskonto abgerechnet und erworbene Wertpapiere entsprechend Ihres Depotvertrags in Ihrem Depot verwahrt und verwaltet.

Für die Inanspruchnahme unserer über die Online-Brokerage-Plattform genutzten Leistungen berechnen wir Ihnen die vereinbarten Entgelte (siehe Ziffer 1.2). Über die ausgeführten Geschäfte, die im Depot verwahrten und verwalteten Wertpapiere sowie über die berechneten Entgelte informieren wir Sie in geeigneter Form, zum Beispiel durch Wertpapierabrechnungen, Depotauszüge und Kontoauszüge.

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, ist zu unterscheiden, ob wir oder Sie die vorliegende Rahmenvereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

Erfüllen wir unsere Pflichten aus der Rahmenvereinbarung nicht ordnungsgemäß, etwa weil ein über die Online-Brokerage-Plattform erteilter Wertpapierauftrag verspätet, fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt wird, kommen Schadensersatzansprüche Ihrerseits nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der mit Ihnen vereinbarten Bedingungen in Betracht.

Sie als Nutzer oder Nutzerin der Online-Brokerage-Plattform haben Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Dazu gehört insbesondere,

- Zugangsdaten und persönliche Sicherheitsmerkmale geheim zu halten,
- uns unverzüglich über den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung von Zugangsdaten zu informieren,
- Wertpapieraufträge eindeutig und vollständig zu erteilen,
- für ausreichende Deckung auf dem Verrechnungskonto beziehungsweise einen ausreichenden Bestand der zu veräußernden Wertpapiere in Ihrem Depot zu sorgen,
- uns Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z. B. Anschrift, Kontoverbindung) mitzuteilen,
- die Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Abrechnungen, Depotauszüge) zu prüfen und Unstimmigkeiten zeitnah anzuzeigen.

Werden diese Pflichten nicht eingehalten, kann dies zur Ablehnung von Aufträgen, zur Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre Ihres Zugangs zur Online-Brokerage-Plattform oder sogar zur Kündigung der vorliegenden Rahmenvereinbarung durch uns führen. So kann ein Auftrag insbesondere abgelehnt werden, wenn beim Versuch der Auftragsausführung keine ausreichende Deckung auf dem unter Ihrem Depotvertrag hinterlegten Verrechnungskonto oder kein ausreichender Wertpapierbestand in Ihrem Depot vorhanden ist.

Werden nach Kündigung der Rahmenvereinbarung offene Verbindlichkeiten nach Mahnung nicht beglichen, geraten Sie in Zahlungsverzug. In diesem Fall berechnen wir Verzugszinsen. Der Verzugszins soll den Schaden pauschal ausgleichen, den wir durch das vertragswidrige Verhalten erleiden. Der Verzugszinssatz beträgt in der Regel fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist veränderlich. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach dem 1. Januar beziehungsweise 1. Juli im Bundesanzeiger bekannt. Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie bei uns erfragen; er wird auch in zahlreichen Medien veröffentlicht.

Im Einzelfall können entweder wir einen höheren oder Sie einen niedrigeren Schaden nachweisen. Kann der Zahlungsverzug durch Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht beendet werden, sind wir zur Verwertung vereinbarter Sicherheiten berechtigt. Sofern Sicherheiten nicht bestehen, kann auch eine Zwangsvollstreckung in Ihr persönliches Vermögen möglich sein.

3 Nebenleistungen

Die Nutzung des Direct-Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte setzt den gleichzeitigen Abschluss bzw. das Bestehen eines Depotvertrags mit Führung eines Depotkontos voraus. Eine separate Beendigung des Depotvertrages ist - ohne gleichzeitige Beendigung des Direct-Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte - nicht möglich.

Das Depotkonto für Wertpapiere ist vergleichbar mit einem Girokonto für Geldguthaben. Auf dem Depotkonto für Wertpapiere werden u. a. die Umsätze aus den von Ihnen über das Direct-Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte veranlassten Kauf- oder Verkaufsaufträgen und der jeweilige Bestand an den von uns verwahrten Wertpapieren verbucht.

– Ende der Erläuterung –

Anlage zur Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Besondere Bedingungen für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet

§ 1 Allgemeines

1 Der Nutzer ist unter den nachfolgenden Bedingungen zur Erteilung von Wertpapierorders und Zeichnungsaufträgen bei Neuemissionen (nachfolgend „Zeichnungsaufträge") (Wertpapierorders und Zeichnungsaufträge gemeinsam nachfolgend „Wertpapieraufträge") über Internet sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Darüber hinaus ist der Nutzer unter den nachfolgenden Bedingungen über die Mobile App zur Erteilung von Wertpapierorders sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt (soweit nachfolgend nicht anderweitig verwendet, bezeichnet „Internet" die Internetanwendung einschließlich der Mobile App). Zeichnungsaufträge bei Neuemissionen können nicht über die Mobile App erteilt werden. Soweit der Nutzer zur Erteilung von Weisungen zur Ausführung von Wertpapieraufträgen außerhalb eines Handelsplatzes berechtigt ist, kann er diese nicht über die Mobile App erteilen.

2 Der Nutzer wird die technische Verbindung über Internet nur über die ihm von der Bank gesondert mitgeteilte Internetadresse herstellen.

3 Der Nutzer hat die angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge können nicht angenommen werden, wenn eine wesentliche Angabe fehlt oder nicht plausibel ist.

4 Die Bank wird die in diesem Verfahren erteilten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeiten.

5 Der Nutzer wird die auf den Seiten der Informationsplattform abrufbaren Nutzungsbedingungen beachten.

§ 2 Konditionen

Die für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet gültigen Konditionen richten sich nach dem aktuellen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

§ 3 Legitimation

Der Nutzer legitimiert sich mittels derjenigen persönlichen Legitimationsdaten, die auch für den Zahlungsverkehr gelten. Der Nutzer hat insoweit die ihm zur Verfügung gestellten und auch für den Zahlungsverkehr geltenden **Sonderbedingungen für das OnlineBanking** zu beachten. Diese Sonderbedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese.

§ 4 Erteilung von Wertpapieraufträgen

1 Der Nutzer kann nur Wertpapieraufträge für Depots erteilen, für die er zur „Abfrage und Ordererfassung" berechtigt ist und für die der Depotinhaber ein Abwicklungskonto angegeben hat, auf dem die aus der Wertpapierorder resultierenden Umsätze gebucht werden können.

2 Der Nutzer kann über Internet grundsätzlich Wertpapiere kaufen oder verkaufen, die an deutschen Börsen (inklusive Xetra) gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Nutzer über Internet Wertpapiere kaufen und verkaufen, die an bestimmten ausländischen Börsen gehandelt werden. Es kann allerdings nicht jedes Wertpapier geordert beziehungsweise gezeichnet werden. Die über Internet orderbaren beziehungsweise zeichenbaren Wertpapiere kann der Nutzer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen.

3 Die Bank prüft bei einem Kaufauftrag einmalig zum Zeitpunkt der Ordererfassung, ob der Nutzer über ein dem voraussichtlichen Auftragsgegenwert entsprechendes Guthaben auf dem mit ihm vereinbarten Abwicklungskonto verfügt oder diesem ein entsprechender Kredit eingeräumt wurde und der Auftragsgegenwert unter Berücksichtigung sämtlicher an diesem Tag erfassten Kaufaufträge das vorgegebene Tageslimit nicht überschreitet. Die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts erfolgt auf Basis von Geld-/Briefkursen (oder Neartime-Kursen) des gewählten inländischen Börsenplatzes. Sofern diese Kurse nicht verfügbar sind, die Handelswährung ungleich Euro ist oder die Order an einem ausländischen Börsenplatz erteilt wird, erfolgt die Berechnung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts auf Basis des Vortagesschlusskurses oder eines älteren Schlusskurses des jeweiligen Papiers. Im Direktgeschäft werden ausschließlich Geld-/Briefkurse des gewählten Direkthandelspartners für die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragsgegenwerts verwendet.

Bei einem Verkaufsauftrag prüft die Bank, ob der Depotinhaber über einen entsprechenden Bestand dieser Wertpapiere verfügt.

Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Wertpapierauftrag automatisch freigegeben. Ist dies nicht der Fall, wird der Wertpapierauftrag nicht entgegengenommen und der Nutzer erhält einen entsprechenden Hinweis.

4 Erteilt der Nutzer eine Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz, wird seine Wertpapierorder erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem der betreffende Börsenplatz seinen Sitz hat, an diese weitergeleitet. In gleicher Weise wird die Änderung oder Streichung einer Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem der betreffende Börsenplatz seinen Sitz hat, an diese weitergeleitet, es sei denn, dass sich die Änderung oder Streichung auf eine Wertpapierorder bezieht, die erst nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erteilt wurde. Im letzteren Fall wird die Änderung oder Streichung sofort ausgeführt. Die Annahmeschlusszeit der Bank für den jeweiligen Börsenplatz kann der Nutzer der Anwendung entnehmen oder bei seiner Bank erfragen.

5 Die Bank kann dem Nutzer die Möglichkeit zur Ausführung seines Wertpapierauftrags außerhalb eines Handelsplatzes („außerbörsliche Ausführung") einräumen. In diesem Fall hat der Nutzer die ihm zur Verfügung gestellten **Besonderen Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte** zu beachten. Sie sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese. Nach diesen Besonderen Bedingungen kann das Ausführungsgeschäft unter bestimmten Voraussetzungen für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise aufgehoben werden, was auch zu einer Aufhebung des Wertpapiergeschäfts zwischen dem Nutzer und der Bank führt, auch wenn dieses bereits erfüllt wurde (z. B. durch Stornierung oder Rückabwicklung). Wünscht der Nutzer eine außerbörsliche Ausführung seines Wertpapierauftrags und ist hierzu berechtigt, kann er der Bank im Rahmen der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Eine außerbörsliche Ausführung ist allerdings nicht bei jedem Wertpapier möglich. Die im Wege der außerbörslichen Ausführung orderbaren Wertpapiere kann der Nutzer im Rahmen der Auftragserteilung der Anwendung entnehmen.

6 Wünscht der Nutzer eine außerbörsliche Ausführung eines Wertpapierauftrags über Investmentvermögensanteile, kann er der Bank im Rahmen der Auftragserteilung eine entsprechende Weisung erteilen. Erfolgt die außerbörsliche Ausführung im Wege des Festpreisgeschäfts, bemisst sich der vereinbarte feste Preis für die Investmentvermögensanteile nach dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, der nach Annahme der Wertpapierorder – unter Berücksichtigung der von der Bank vorgegebenen Orderannahmeschlusszeiten für entsprechende Deckungsgeschäfte – von der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft aktuell errechnet wird. Die Ausführung als Festpreisgeschäft wird dem Nutzer in der Abrechnung angezeigt. Die Bank kann eine Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf von Investmentvermögensanteilen dadurch ausführen, dass sie diese Investmentvermögensanteile selbst als Verkäuferin liefert bzw. selbst als Käuferin übernimmt.

7 Ein vom Nutzer erteilter Wertpapierauftrag über Investmentvermögensanteile ist bis zum Ausführungstag gültig, sofern er außerbörslich als Festpreisgeschäft ausgeführt wird.

8 Der Nutzer kann über eine Börse erworbene Wertpapiere über Internet nur an einem Börsenplatz desjenigen Landes verkaufen, in welchem er die Wertpapiere erworben hat. Investmentvermögensanteile kann der Nutzer über Internet nur in der Ausführungsart (über die Börse oder außerbörslich) verkaufen, in welcher er diese zuvor erworben hat.

9 Der Nutzer kann über Internet aktuelle Informationen zu den hierüber orderbaren Wertpapieren abrufen.

§ 5 Persönliches Orderbuch, Ordermanagement

1 Der Nutzer hat sich regelmäßig über den Status der von ihm erteilten Wertpapieraufträge im Orderbuch zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Auftrag der Status „unbestätigt" erscheint, da in diesem Fall der Wertpapierauftrag noch auf dem Weg zum abwickelnden System ist und eine Rückmeldung noch aussteht.

2 Der Nutzer kann in dem persönlichen Orderbuch börsliche Wertpapierorders, außerbörsliche Fondsorders und Zeichnungsaufträge, deren Status „offen" beziehungsweise „geändert, offen" ist, streichen oder das Limit oder, bei börslichen Wertpapierorders, die Gültigkeitsdauer ändern. Möchte der Nutzer andere Daten, wie beispielsweise die Stückzahl, ändern, muss er den Wertpapierauftrag streichen und einen neuen Wertpapierauftrag erteilen. Da bei Wertpapierorders, deren Status „offen" ist, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftrag zwischenzeitlich an der Börse ausgeführt wurde, wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass die Streichung beziehungsweise Änderung nur unter Vorbehalt angenommen wird.

§ 6 Depotinformationen

1 Der Nutzer hat die Möglichkeit, seinen bewerteten Depotbestand über Internet abzufragen, wenn die Bank ihn zur Nutzung dieser Leistung für das betreffende Depot zugelassen hat.

2 Sofern ein entsprechender zeitverzögerter Kurs (Neartime-Kurs) verfügbar ist, erfolgt die Bewertung des Depotbestands grundsätzlich auf der Basis dieses Kurses. Ist ein solcher Neartime-Kurs nicht verfügbar, erfolgt die Depotbestandsbewertung auf Basis der Kurse des vorangegangenen Börsenhandelstags. Es werden grundsätzlich die Börsenkurse aus Frankfurt benutzt. Sollte das Wertpapier dort nicht gehandelt werden, wird auf den Kurs an einer anderen Börse zugegriffen. Sofern an dem vorausgegangenen Börsenhandelstag kein Kurs zustande gekommen ist, wird der Bewertung der Kurs desjenigen Börsenhandelstags zugrunde gelegt, an dem letztmalig ein Kurs zustande gekommen ist.

3 Die Bestandsaktualisierung erfolgt einmal täglich am Ende des Börsenhandelstags. Bei Dispositionen innerhalb eines Tages weist die Depotinformation demzufolge einen unzutreffenden Depotbestand aus.

4 Dem Nutzer wird darüber hinaus angezeigt, ob ein Wertpapier gesperrt ist. Hintergründe dieser Sperre können z. B. VL-Verträge, Belegschaftsaktien, Kreditsicherheit u. a. sein.

§ 7 Datenschutz

Im Rahmen dieses Verfahrens werden neben den Nutzungsdaten wie beispielsweise der IP-Adresse des vom Nutzer verwendeten Endgeräts (z. B. Rechner oder Smartphone) die personenbezogenen Daten des Nutzers erhoben, verarbeitet und genutzt, welche von ihm im Rahmen eines konkreten Auftrags beziehungsweise einer konkreten Anfrage mitgeteilt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um seine Depotnummer, die Art des Auftrags oder der Anfrage wie Kauf-/Verkaufs-/Streichungs-/Änderungswunsch oder Depotabfrage, Anzahl und Bezeichnung der zu kaufenden, verkaufenden, streichenden oder ändernden Wertpapiere und sonstige Angaben zur Ausführung eines Wertpapierauftrags beziehungsweise einer Anfrage. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt, um den einzelnen vom Nutzer erteilten Auftrag beziehungsweise seine Anfrage ordnungsgemäß seinen Wünschen entsprechend ausführen beziehungsweise beantworten zu können. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke genutzt.

Besondere Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Stand: Dezember 2017

Vorbemerkung

Sofern dem Nutzer im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots von der Bank generell die Möglichkeit eingeräumt wurde, der Bank im Einzelfall eine Weisung zur Ausführung seines Wertpapierauftrags außerhalb eines Handelsplatzes („außerbörsliche Ausführung") zu erteilen, gelten im Falle einer solchen Weisung die nachfolgenden besonderen Bedingungen, sofern es sich nicht um einen Zeichnungsauftrag oder einen Auftrag in Bezug auf Investmentvermögensanteile handelt.

1 Außerbörsliche Auftragsausführung

Erteilt der Nutzer im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots der Bank eine Weisung zur außerbörslichen Ausführung seines Wertpapierauftrags, führt die Bank den Auftrag als Kommissionärin für den Nutzer aus und schließt für Rechnung des Nutzers ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft („Ausführungsgeschäft") mit dem jeweiligen Handelspartner oder beauftragt einen anderen Kommissionär („Zwischenkommissionär"), mit dem Handelspartner ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.
Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, Angebote zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts anzunehmen. Der Abschluss des Ausführungsgeschäfts wird in der Direct Brokerage-Anwendung bestätigt. Kommt das Ausführungsgeschäft nicht zustande, erfolgt ebenfalls eine Benachrichtigung.

2 Handelszeiten

Die Handelszeiten richten sich nach den für den jeweiligen Handelspartner gültigen Zeiten. Weder die Bank noch die Handelspartner haben einen unterbrechungsfreien Handel zu gewährleisten. Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, innerhalb der Handelszeiten Kurse zur Verfügung zu stellen.

3 Mistrade-Regelungen/Risiko der nachträglichen Aufhebung

Die Bank wie auch die von ihr im Rahmen der außerbörslichen Ausführung von Wertpapieraufträgen des Nutzers beauftragten Zwischenkommissionäre haben mit ihren Handelspartnern sogenannte Mistrade-Regelungen vereinbart, wonach den Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade") zusteht. Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Diese Regelungen gelten für alle Ausführungsgeschäfte, die die Bank bzw. die Zwischenkommissionäre mit den jeweiligen Handelspartnern schließen und werden auch im Verhältnis zwischen dem Nutzer und der Bank einbezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nutzer mit der Bank telefonisch ein Geschäft schließt. Ein telefonisch geschlossenes Geschäft in diesem Sinne liegt vor, wenn per Telefon ein Geschäftsabschluss getätigt wird, der grundsätzlich – das heißt, abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls wie zum Beispiel technischer Störungen – auch über die Direct Brokerage-Anwendung getätigt werden kann.
Wird das Ausführungsgeschäft aufgehoben, wirkt sich dies auch auf das bereits erfüllte Wertpapiergeschäft zwischen dem Nutzer und der Bank aus. Dieses Geschäft wird dann so gestellt, als ob es von Anfang an niemals zustande gekommen wäre, z. B. durch Stornierung oder Rückabwicklung. Ein Anspruch des Nutzers auf Neuabrechnung des aufgehobenen Geschäfts zum marktgerechten Kurs besteht nicht. Für etwaige finanzielle Schäden, die dem Nutzer infolge etwaiger zwischenzeitlicher anderer Vermögensdispositionen oder Anschluss-Geschäfte entstehen, haftet die Bank nicht.
Im Einzelnen können die mit den jeweiligen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen voneinander abweichen. Die je Handelspartner geltenden Mistrade-Regelungen können der Internetseite entnommen werden.

4 Haftung und für das Ausführungsgeschäft gültige Recht

Die Bank, die alle Wertpapieraufträge des Nutzers zur außerbörslichen Ausführung als Kommissionärin ausführt, haftet nur für die sorgfältige Auswahl der in die Auftragsausführung eingeschalteten Partner. Die Bank wird dem Nutzer bei Leistungsstörungen bestehende Ansprüche gegen die Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten.
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den jeweiligen dort geltenden Rechtsvorschriften sowie den mit dem jeweiligen Partner ggf. vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen. Dies gilt auch für Handelspartner, die ihren Sitz im Ausland haben.

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge – Depotvertrag und damit verbundene Dienstleistungen

I. Allgemeine Informationen

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank	Zuständige Filiale
BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	
Telefon	Telefon
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail	E-Mail

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand
Oliver Lüsch (Vors.)
Gabriele Kellermann (stv. Vors.)

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters

Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.)
REGISTERGERICHT AMTSGERICHT MANNHEIM, L2 11-13, 68161 MANNHEIM, GnR 100 003

Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 143589235

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdestelle der Bank

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

BBBank eG
BBBank eG Vorstandsstab/Qualitätsmanagement
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 141-0
E-Mail ihremeinung@bbbank.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

II. Informationen zum Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

Informationen zu dem Depotvertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen erhalten Sie im beiliegenden MiFID Starterpaket sowie den beiliegenden AGB Banken.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon 0721/141-0	E-Mail info@bbbank.de

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Bedingungen des betreffenden Vertrags;
2. Name und Anschrift der Wertpapierfirma sowie Angaben, die den Kunden eine effektive Kommunikation mit der Wertpapierfirma ermöglichen;
3. Sprachen, in denen der Kunde mit der Wertpapierfirma kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von ihr erhalten kann;
4. Kommunikationsmittel, die zwischen der Wertpapierfirma und dem Kunden zu verwenden sind, und — soweit relevant — Kommunikationsmittel zur Übermittlung und zum Empfang von Aufträgen;
5. Hinweis darauf, dass die Wertpapierfirma zugelassen ist, einschließlich Angabe von Namen und Adresse der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat;

6. Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen, die die Wertpapierfirma dem Kunden zu übermitteln hat;
7. eine kurze Beschreibung der Maßnahmen, die die Wertpapierfirma zum Schutz von Finanzinstrumenten oder Geldern ihrer Kunden trifft, einschließlich kurzer Angaben zu Einlagensicherungssystemen, denen die Wertpapierfirma aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Mitgliedstaat angeschlossen sein muss;
8. Beschreibung der Grundsätze der Wertpapierfirma für den Umgang mit Interessenkonflikten als Zusammenfassung;
9. Information der Kunden oder der potentiellen Kunden darüber, wo ihre Finanzinstrumente oder Gelder im Namen der Wertpapierfirma von einem Dritten gehalten werden können, und über die Haftung der Wertpapierfirma nach dem anwendbaren nationalen Recht für etwaige Handlungen oder Unterlassungen des Dritten und über die Folgen einer Zahlungsunfähigkeit des Dritten für die Kunden;
10. Information der Kunden über die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Verrechnung, das die Wertpapierfirma in Bezug auf die Instrumente oder Gelder der Kunden hat oder haben könnte; Information der Kunden darüber, dass eine Verwahrstelle ein Sicherungsrecht oder ein Pfandrecht bzw. ein Recht auf Verrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben könnte;
11. alle Kosten und Nebenkosten, die seitens der Wertpapierfirma für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung(en) und/oder Nebenleistungen gegenüber den Kunden berechnet werden.

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis zur Widerrufbarkeit einzelner Wertpapiergeschäfte

Im Hinblick auf einzelne Wertpapiergeschäfte ist Folgendes zu beachten:

Es besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Verträgen, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlung außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, besteht ausnahmsweise ein Widerrufsrecht nach § 305 KAGB. Über dieses Widerrufsrecht wird in der Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss oder in der Kaufabrechnung belehrt.

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks 19.06.2026	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

Depotvertrag und damit verbundene Dienstleistungen

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des Depots und damit verbundener Dienstleistungen.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 6

1.1 Hauptleistung der Bank 6

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 6

2 Auswirkungen für den Verbraucher 6

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 6

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 6

3 Nebenleistungen 6

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Wir lassen die Wertpapiere für Sie von einer Wertpapiersammelbank verwahren und erteilen Ihnen dafür eine Gutschrift in Ihrem Depot. Das Depot für Wertpapiere ist vergleichbar mit einem Girokonto für Geldguthaben.

Für die Wertpapiere, die in Ihrem Depot verwahrt werden, erbringen wir weitere Dienstleistungen, die in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genauer beschrieben sind. Dazu gehören zum Beispiel:

- das Weiterleiten von Zinsen und Dividenden,
- die Abwicklung der Rückzahlung von Wertpapieren, wenn sie fällig werden.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Für unsere Dienstleistungen haben Sie Entgelte an uns zu entrichten. Die Entgelte für das Depot stehen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über ein Depot abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, stellen wir Ihnen ein Depot zur weiteren Nutzung (siehe Ziffer 1.1) zur Verfügung. Zudem werden Ihnen die vereinbarten Entgelte berechnet (siehe Ziffer 1.2).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Sollte es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kommen, ist zu unterscheiden, ob wir oder Sie den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

Wird von unserer Seite eine Dienstleistung verspätet, fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt, so kommen Schadensersatzansprüche für Sie in Betracht.

Sie als Nutzer des Depots haben wiederum Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kann es zur Ablehnung von Aufträgen, der Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre des Depots oder sogar zur Kündigung durch uns kommen.

Werden verbleibende geschuldete Verbindlichkeiten nach Mahnung nicht geleistet, so tritt Zahlungsverzug ein und es werden Verzugszinsen berechnet. Der Verzugszins soll unseren Schaden pauschal ausgleichen, den wir durch Ihr vertragswidriges Verhalten erleiden. Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist veränderlich. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach dem 1. Januar beziehungsweise 1. Juli im Bundesanzeiger bekannt. Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie in der Bank erfragen. Er wird auch in zahlreichen Medien veröffentlicht. Im Einzelfall können wir einen höheren oder Sie einen niedrigeren Schaden nachweisen. Kann der Zahlungsverzug durch Begleichung der geschuldeten Verbindlichkeiten nicht beendet werden, sind wir zur Verwertung gewährter Sicherheiten berechtigt. Sofern Sicherheiten nicht gewährt wurden, ist auch eine allgemeine Vollstreckung in Ihr persönliches Vermögen möglich.

3 Nebenleistungen

Im Regelfall kommt es neben dem Abschluss des Depotvertrags zum Abschluss weiterer Verträge über folgende Wertpapierdienst- und/oder Wertpapiernebendienstleistungen:

Grundeigenschaften

Wertpapierdienstleistungen sind verschiedene Dienstleistungen, welche mit Finanzinstrumenten verbunden sind. Sie werden unter anderem von Banken angeboten. Im europäischen Recht werden die verschiedenen Wertpapierdienstleistungen in der Finanzmarktrichtlinie[1] aufgeführt. Im deutschen Recht werden sie im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) aufgeführt.

Wertpapiernebendienstleistungen sind verschiedene Dienstleistungen, die gewöhnlich mit einer Wertpapierdienstleistung verbunden sind. Auch für Wertpapiernebendienstleistungen gilt: Sie werden unter anderem von Banken angeboten. Und sie werden in der Finanzmarktrichtlinie und im WpHG aufgeführt.

1 Der offizielle Titel der Finanzmarktrichtlinie ist: Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der aktuell konsolidierten Fassung vom 28.03.2024. (Stand: 02.10.2024).

Finanzinstrumente sind unter anderem Wertpapiere, wie zum Beispiel Aktien, Schuldverschreibungen, Investmentfonds und Zertifikate. Es gibt eine Broschüre, die einen Überblick über die wichtigsten Arten von Wertpapieren und weitere Kapitalanlagen gibt. Die Broschüre heißt: Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen. Diese Broschüre stellen wir Ihnen zur Verfügung.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen Ihre Möglichkeiten, Finanzinstrumente zu kaufen und zu verkaufen. Zudem erläutern wir Ihnen typische Dienstleistungen, die Sie unter anderem bei dem Erwerb eines Finanzinstruments nutzen können. Ferner erläutern wir Ihnen typische Wertpapiernebendienstleistungen, die Sie bei Geschäften in Finanzinstrumenten nutzen können. Dabei handelt es sich auch um die mit dem Depotvertrag verbundenen Dienstleistungen.

Ihre Möglichkeiten, Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen

Festpreisgeschäft
Ein Festpreisgeschäft ist ein Kaufvertrag zwischen Ihnen und uns über ein bestimmtes Finanzinstrument. Es gibt zwei Fälle: Entweder sind Sie der Käufer und wir der Verkäufer. Oder Sie sind der Verkäufer und wir der Käufer. Angenommen, Sie kaufen ein bestimmtes Finanzinstrument über uns. Dann sind wir verpflichtet, das Finanzinstrument auf Sie zu übertragen. Und Sie sind verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Der Kaufpreis wird fest vereinbart. Daher spricht man von einem Festpreis oder Festpreisgeschäft. Es kann vorkommen, dass der Kaufpreis noch nicht feststeht. Das kann zum Beispiel beim Kauf eines Investmentfonds der Fall sein.

Dann vereinbaren wir beim Abschluss des Festpreisgeschäfts, dass sich der Kaufpreis nach dem nächsten Ausgabepreis richtet. Der Ausgabepreis wird von der Fondsgesellschaft festgestellt.

Kommissionsgeschäft
Bei einem Kommissionsgeschäft kaufen wir für Sie Finanzinstrumente von einer dritten Person. Oder wir verkaufen für Sie Finanzinstrumente an eine dritte Person. Das bedeutet, dass wir mit einer dritten Person für Sie das gewünschte Geschäft abschließen.

Kommt das Geschäft zustande, stellen wir Ihnen darüber eine Rechnung (Wertpapier-Abrechnung) aus. Kommt das Geschäft nicht zustande, informieren wir Sie zeitnah. Wir stellen Ihnen dann eine sogenannte Nichtausführungsanzeige aus.

Vermittlungsgeschäft (Anlagevermittlung)
Bei einer Anlagevermittlung vermitteln wir Ihnen Geschäfte mit Finanzinstrumenten mit einer dritten Person. Nicht wir selbst werden Ihr Vertragspartner, sondern diese dritte Person.

Abschlussvermittlung
Bei einer Abschlussvermittlung schließen wir in Ihrem Namen Geschäfte mit Finanzinstrumenten mit einer dritten Person ab. Nicht wir selbst werden Ihr Vertragspartner, sondern diese dritte Person.

Typische Wertpapierdienstleistungen, die Sie bei Geschäften in Finanzinstrumenten nutzen können

Anlageberatung
Anlageberatung heißt: Wir beraten Sie zur Anlage Ihres Vermögens. Das heißt konkret: Wir empfehlen Ihnen den Kauf oder Verkauf eines bestimmten Finanzinstruments oder mehrerer Finanzinstrumente. Zum Beispiel empfehlen wir Ihnen, einen bestimmten Investmentfonds zu kaufen.

Unsere Empfehlung muss für Sie geeignet sein. Um Ihnen den Kauf eines Finanzinstruments empfehlen zu können, brauchen wir die folgenden Angaben von Ihnen:
- Ihre Anlageziele (Zweck der Anlage, Dauer der Anlage, Risikobereitschaft, Nachhaltigkeitspräferenzen)
- Ihre Erfahrungen und Kenntnisse zu Arten von Finanzinstrumenten (zum Beispiel Aktien, Schuldverschreibungen, Investmentfonds und Zertifikate)
- Ihre finanziellen Verhältnisse (Netto-Einkommen, finanzielle Verpflichtungen, Vermögen, finanzielle Belastungen, Verlusttragfähigkeit).

Wir empfehlen Ihnen ein Finanzinstrument nur, wenn es zu Ihren Angaben passt, dass heißt für Sie geeignet ist. Die Angaben holen wir in Ihrem Interesse ein. Ohne die erforderlichen Angaben können wir keine Anlageberatung durchführen.

Nach der Anlageberatung bekommen Sie einen Bericht von uns: eine **Geeignetheitserklärung**. In der Geeignetheitserklärung stehen Ihre Angaben, die unserer Anlageberatung zugrunde lagen. Und darin steht eine Begründung, warum unsere Empfehlung zu diesen Angaben passt (also für Sie geeignet ist). Sie entscheiden, ob Sie unserer Empfehlung folgen. Sie entscheiden zum Beispiel, ob Sie das empfohlene Finanzinstrument kaufen. Die Geeignetheitserklärung soll Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen.

Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)
Finanzportfolioverwaltung (auch: Vermögensverwaltung) heißt: Sie beauftragen uns, für Sie Ihr Vermögen zu verwalten. Im Unterschied zur Anlageberatung treffen nicht Sie, sondern wir Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten. Die Voraussetzungen dafür regelt der Vermögensverwaltungsvertrag. In diesem Vertrag vereinbaren wir eine Anlagestrategie mit Ihnen. Diese müssen wir beachten, wenn wir Entscheidungen zur Anlage Ihres Vermögens treffen.

Um Ihnen eine geeignete Anlagestrategie empfehlen zu können, bitten wir Sie um verschiedene Angaben. Diese Angaben holen wir in Ihrem Interesse ein. Wenn Sie die erforderlichen Angaben nicht machen, können wir keine Finanzportfolioverwaltung durchführen.

Während der Laufzeit des Vermögensverwaltungsvertrags überprüfen wir, ob die getätigten Investitionen weiterhin zu der Anlagestrategie passen.

Beratungsfreies Geschäft
Beratungsfreies Geschäft heißt: Sie selbst treffen Entscheidungen zur Anlage Ihres Vermögens, also zum Kauf oder Verkauf bestimmter Finanzinstrumente. Sie treffen Entscheidungen ohne eine persönliche Anlageempfehlung von uns.

Wenn Sie uns mit einem beratungsfreien Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments beauftragen, führen wir eine Angemessenheitsprüfung durch. Das heißt: Wir überprüfen Ihre Kenntnisse und Erfahrungen, die Risiken eines Geschäfts in ein gewünschtes Finanzinstrument angemessen beurteilen zu können. Dazu bitten wir Sie um entsprechende Angaben. Anders als bei der Anlageberatung berücksichtigen wir Ihre Anlageziele und finanziellen Verhältnisse aber nicht. Eventuell stellen wir durch die Angemessenheitsprüfung fest, dass Sie die Risiken eines Geschäfts in ein gewünschtes Finanzinstrument nicht angemessen einschätzen können. Dann weisen wir Sie darauf hin. Nach unserem Hinweis können Sie trotzdem verlangen, dass wir Ihren Auftrag ausführen. Dann führen wir Ihren Auftrag auch wie gewünscht aus.

Typische Wertpapiernebendienstleistungen

Devisengeschäft
Wenn Sie Finanzinstrumente über eine ausländische Börse kaufen oder verkaufen, an der nicht in der Währung Euro gehandelt wird, bieten wir Ihnen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ein Devisengeschäft an. Das kann zum Beispiel eine ausländische Börse sein, wo mit US-Dollar gehandelt wird. Wir tauschen dann für Sie den jeweiligen Geldbetrag in Euro um, also den für den Kauf benötigten Geldbetrag oder den aus dem Verkauf eingenommenen Geldbetrag. Dazu brauchen wir keinen gesonderten Auftrag von Ihnen.

Finanzanalysen
Finanzanalysen sind Empfehlungen zu Finanzinstrumenten oder Emittenten. Ein Emittent ist ein Unternehmen oder ein Finanzdienstleistungsinstitut, das Finanzinstrumente herausgibt. Die Empfehlung weist auf Chancen und Risiken in Verbindung mit dem Finanzinstrument oder dem Emittenten hin. Eine Finanzanalyse berücksichtigt Ihre persönlichen Angaben nicht.

Finanzierung von Finanzgeschäften
Bei der Finanzierung von Finanzinstrumenten geben wir Ihnen einen Kredit für Finanzinstrumente, die Sie über uns kaufen.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zum Tagesgeld

I. Allgemeine Informationen

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	Zuständige Filiale
Telefon 0721/141-0	Telefon
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail info@bbbank.de	E-Mail
Kontaktformular auf Website www.bbbank.de	Kontaktformular auf Website www.bbbank.de
Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand Oliver Lüsch (Vors.) Gabriele Kellermann (stv. Vors.)	
Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters	
Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.) REGISTERGERICHT AMTSGERICHT MANNHEIM, L2 11-13, 68161 MANNHEIM, GnR 100 003	
Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 143589235	

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); Website: https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html, Telefon: +49 69 1344 0, auf der Website befindet sich ein Anfrageformular. Die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Website: https://www.bafin.de/DE/Startseite/startseite_node.html, Telefon: 0228 4108 0, Telefax: 0228 4108 1550, auf der Website befindet sich ein E-Mail-Link. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel. Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdestelle der Bank

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

BBBank eG Vorstandsstab/Qualitätsmanagement
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 141-0
E-Mail ihremeinung@bbbank.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

II. Informationen zum Tagesgeld

Bei dem Produkt handelt es sich um eine Sichteinlage mit variabler Verzinsung, bei der Einzahlungen und Verfügungen in vereinbarter Mindesthöhe täglich möglich sind. Die variable Verzinsung wird den veränderten Marktverhältnissen oder einer veränderten Orientierungsgröße angepasst.

Unabhängig von der Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf. Sobald das Guthaben die vereinbarte Mindesteinlage unterschreitet, wird es nicht verzinst.

Die Kontoführung ist unentgeltlich.

Die Zinserträge unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder seinen steuerlichen Berater wenden. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Die Zinsgutschrift erfolgt (jeweils) per _____.

Eine Kündigungsfrist ist nicht vereinbart. Es besteht keine Mindestlaufzeit.

Die Bank erwirbt als Sicherheit für ihre Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Information zum Zustandekommen des Vertrags

Kundenstamm-Vertragsverfahren
Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Kunde auf das seitens der Bank erklärte Angebot (z. B. per Telefon oder per OnlineBanking) die Annahme dieses Angebots erklärt bzw. die Bank das von dem Kunden erklärte Angebot angenommen hat. Durch die im Nachgang vorgenommene Übersendung der Vertragsunterlagen wird der abgeschlossene Vertrag lediglich bestätigt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon	E-Mail
0721/141-0	info@bbbank.de

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer anbietet;
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer zu richten;
4. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
5. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern;
6. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
9. Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
10. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung;
11. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet.

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

zum Tagesgeld

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des zum Tagesgeld.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Das zum Tagesgeld ist eine Sichteinlage. Das heißt: Das Guthaben auf dem zum Tagesgeld steht Ihnen jederzeit zur Auszahlung in vereinbarter Mindesthöhe zur Verfügung. Zudem können Sie jederzeit auf das Einlagenkonto einzahlen. Jede Einzahlung muss jedoch den vereinbarten Mindesteinzahlungsbetrag erreichen. Das Einlagenkonto ist für Sie kostenfrei. Wir verzinsen in der Regel das jeweilige Guthaben, soweit es über der vereinbarten Mindesteinlage liegt. Das heißt: Sie bekommen von uns für gewöhnlich Zinsen auf Ihr Guthaben gezahlt, solange die vereinbarte Mindesteinlage erreicht ist. Die Verzinsung ist variabel. Die Art der Verzinsung ergibt sich aus der getroffenen Vereinbarung.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Um die Zinsen zu erhalten, müssen Sie Geld auf Ihr zum Tagesgeld einzahlen und Guthaben mindestens in Höhe der vereinbarten Mindesteinlage unterhalten.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über ein zum Tagesgeld abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, richten wir ein zum Tagesgeld für Sie ein, auf das Sie Geldbeträge einzahlen können. Jede Einzahlung muss jedoch mindestens den vereinbarten Mindesteinzahlungsbetrag erreichen. Erreicht das Guthaben auf dem zum Tagesgeld die vereinbarte Mindesteinlage, verzinsen wir das Guthaben zum jeweils aktuellen Zinssatz und schreiben die Zinsen zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt dem Konto gut.

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Beim zum Tagesgeld besteht keine Pflicht zur Einzahlung bestimmter Geldbeträge. Verzinst wird das jeweilige Guthaben auf dem zum Tagesgeld jedoch nur, solange die vereinbarte Mindesteinlage erreicht ist.

3 Nebenleistungen

Keine.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zum Festgeld

I. Allgemeine Informationen

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	Zuständige Filiale
Telefon 0721/141-0	Telefon
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail info@bbbank.de	E-Mail info@bbbank.de
Kontaktformular auf Website www.bbbank.de	Kontaktformular auf Website www.bbbank.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand
Oliver Lüsch (Vors.)
Gabriele Kellermann (stv. Vors.)

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters

Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.)
REGISTERGERICHT AMTSGERICHT MANNHEIM, L2 11-13, 68161 MANNHEIM, GnR 100 003

Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 143589235

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); Website: https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html, Telefon: +49 69 1344 0, auf der Website befindet sich ein Anfrageformular. Die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Website: https://www.bafin.de/DE/Startseite/startseite_node.html, Telefon: 0228 4108 0, Telefax: 0228 4108 1550, auf der Website befindet sich ein E-Mail-Link. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel. Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdestelle der Bank

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

BBBank eG Vorstandsstab/Qualitätsmanagement
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 141-0
E-Mail ihremeinung@bbbank.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

II. Informationen zum Festgeld

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Termineinlagenkonto, bei dem ein fester Zinssatz für die vereinbarte Laufzeit gewährt wird. Der Anlagebetrag wird zu Vertragsbeginn vereinbart und eingezahlt. Verfügungen und Zuzahlungen sind während des laufenden Anlagezeitraumes ausgeschlossen.

Die Kontoführung ist unentgeltlich.

Die Zinserträge unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder seinen steuerlichen Berater wenden. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart. Die Zinsgutschrift erfolgt am Ende des Anlagezeitraums. Ist der Anlagezeitraum länger als ein Jahr, erfolgt die Zinsgutschrift darüber hinaus jeweils nach Ablauf eines Anlagejahres.

Der Vertrag ist nicht kündbar, sondern endet mit der vereinbarten Laufzeit. Sieht der Vertrag eine Prolongationsmöglichkeit vor, wird die Anlage zu dem dann geltenden Zinssatz um den gleichen Anlagezeitraum verlängert, sofern vorher keine andere Weisung erteilt wurde.

Mindestlaufzeit des Vertrags _____

Die Bank erwirbt als Sicherheit für ihre Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Information zum Zustandekommen des Vertrags

Kundenstamm-Vertragsverfahren
Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Kunde auf das seitens der Bank erklärte Angebot (z. B. per Telefon oder per OnlineBanking) die Annahme dieses Angebots erklärt bzw. die Bank das von dem Kunden erklärte Angebot angenommen hat. Durch die im Nachgang vorgenommene Übersendung der Vertragsunterlagen wird der abgeschlossene Vertrag lediglich bestätigt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon	E-Mail
0721/141-0	info@bbbank.de
www.bbbank.de	

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.bbbank.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer anbietet;
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer zu richten;
4. das Register, in das der Unternehmer eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. den Namen, die Anschrift und die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Zulassung der Tätigkeit des Unternehmers;
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern;
8. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags;

12. Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
13. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung;
14. Vertragsklauseln, die das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen;
15. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet;
16. die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt.

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

zum Festgeld

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des zum Festgeld.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Auf dem zum Festgeld Konto wird eine Bankeinlage verbucht. Die Bankeinlage zum Festgeld ist ein Guthaben, das mit einer bestimmten Fälligkeit verbunden ist. Den Anlagebetrag und die Fälligkeit legen wir mit Ihnen im Vertrag fest. Mit der Fälligkeit steht Ihnen das Guthaben wieder zur Verfügung. Bitte beachten Sie: Beim zum Festgeld sind keine Zuzahlungen auf das Konto möglich. Auch eine vorzeitige Rückzahlung des Guthabens ist nicht möglich.

Wir verzinsen Ihr zum Festgeld mit dem im Vertrag vereinbarten Zinssatz.

Das zum Festgeld ist für Sie kostenfrei.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Um die Zinsen zu erhalten, müssen Sie den vereinbarten Anlagebetrag auf Ihr zum Festgeld Konto einzahlen.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über ein zum Festgeld abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, richten wir ein zum Festgeld Konto für Sie ein, auf das Sie den vereinbarten Anlagebetrag einzahlen können. Wir verzinsen den Anlagebetrag auf dem zum Festgeld Konto zu dem im Vertrag vereinbarten Zinssatz und schreiben die Zinsen zu deren Fälligkeitstermin gut.

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kann der im Vertrag genannte Anlagebetrag nicht von dem von Ihnen benannten Konto eingezogen werden, kontaktieren Sie uns bitte.

3 Nebenleistungen

Keine.

- Ende der Erläuterung -

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zum Sparkonto

I. Allgemeine Informationen

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank	Zuständige Filiale
BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	
Telefon 0721/141-0	Telefon
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail info@bbbank.de	E-Mail info@bbbank.de
Kontaktformular auf Website www.bbbank.de	Kontaktformular auf Website www.bbbank.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand
Oliver Lüsch (Vors.)
Gabriele Kellermann (stv. Vors.)

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters

Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.)
REGISTERGERICHT AMTSGERICHT MANNHEIM, L2 11-13, 68161 MANNHEIM, GnR 100 003

Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 143589235

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); Website: https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html, Telefon: +49 69 1344 0, auf der Website befindet sich ein Anfrageformular. Die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Website: https://www.bafin.de/DE/Startseite/startseite_node.html, Telefon: 0228 4108 0, Telefax: 0228 4108 1550, auf der Website befindet sich ein E-Mail-Link. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel. Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdestelle der Bank

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

BBBank eG Vorstandsstab/Qualitätsmanagement
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 141-0
E-Mail ihremeinung@bbbank.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

II. Informationen zum Sparkonto

Bei dem Produkt handelt es sich um eine Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Einzahlungen sind jederzeit und in beliebiger Höhe möglich. Die Verzinsung ist variabel und wird den veränderten Marktverhältnissen angepasst. Verfügungen sind nach Maßgabe der **Sonderbedingungen** für den Sparverkehr möglich. Die Kontoführung ist unentgeltlich.

Die Zinserträge unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder seinen steuerlichen Berater wenden. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart. Gemäß Nr. 3 Abs. 3 und Nr. 4 der **Sonderbedingungen** für den Sparverkehr werden die Zinsen am Jahresende gutgeschrieben. Nach Einzahlung des Guthabens besteht eine Mindestlaufzeit von drei Monaten.

Die Bank erwirbt als Sicherheit für ihre Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Daneben gelten die beiliegenden **Sonderbedingungen,** die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** enthalten.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Information zum Zustandekommen des Vertrags

Kundenstamm-Vertragsverfahren
Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Kunde auf das seitens der Bank erklärte Angebot (z. B. per Telefon oder per OnlineBanking) die Annahme dieses Angebots erklärt bzw. die Bank das von dem Kunden erklärte Angebot angenommen hat. Durch die im Nachgang vorgenommene Übersendung der Vertragsunterlagen wird der abgeschlossene Vertrag lediglich bestätigt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon	E-Mail
0721/141-0	info@bbbank.de
www.bbbank.de	

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.bbbank.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer anbietet;
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer zu richten;
4. das Register, in das der Unternehmer eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. den Namen, die Anschrift und die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Zulassung der Tätigkeit des Unternehmers;
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern;
8. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags;

12. Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
13. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung;
14. Vertragsklauseln, die das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen;
15. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet;
16. die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt.

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

Sparkonto

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des Sparkontos.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Auf dem Sparkonto wird eine Spareinlage verbucht. Die Spareinlage ist ein Guthaben, das mit einer bestimmten Kündigungsfrist verbunden ist, die wir mit Ihnen im Vertrag festlegen.
Bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten stehen Ihnen bis zu 2.000 Euro im Monat von Ihrem Guthaben zur Verfügung. Sie müssen dazu nicht kündigen. Wenn Sie über mehr als 2.000 Euro im Monat verfügen wollen, müssen Sie den Vertrag oder einen Teil des Guthabens kündigen. Wenn Sie nicht rechtzeitig kündigen, können wir eine Verfügung ausnahmsweise zulassen. Hierfür können wir ein Entgelt verlangen: die sogenannten Vorschusszinsen.

Bei einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten müssen Sie den Vertrag oder einen Teil des Guthabens kündigen, wenn Sie über das Guthaben verfügen möchten. Wenn Sie nicht rechtzeitig kündigen, können wir eine Verfügung ausnahmsweise zulassen. Hierfür können wir ein Entgelt verlangen: die sogenannten Vorschusszinsen.
Haben wir eine Kündigungssperrfrist mit Ihnen vereinbart, gilt für einen bestimmten Zeitraum für Sie eine Kündigungssperre. In diesem Zeitraum können Sie den Vertrag nicht kündigen. Sie können den Vertrag erst kündigen, wenn die Kündigungssperrfrist abgelaufen ist.

Die Kündigungsfrist und eine etwaige Kündigungssperrfrist sind im Vertrag festgelegt.

Sie können jederzeit auf das Sparkonto einzahlen. Die Sparkontoführung ist für Sie kostenfrei. Wir verzinsen in der Regel das jeweilige Guthaben. Das heißt: Sie bekommen von uns für gewöhnlich Zinsen auf Ihr Guthaben gezahlt. Die Verzinsung ist variabel. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Spareinlagen zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Diese passen wir während der Vertragslaufzeit an: Wir dürfen sie erhöhen, aber auch senken. Dabei orientieren wir uns an dem aktuellen Zinssatz für Neugeschäfte dieser Produktart. Der aktuelle Zinssatz für Neugeschäfte dieser Produktart orientiert sich an der Entwicklung des Marktes.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Um die Zinsen zu erhalten, müssen Sie Guthaben auf Ihr Sparkonto einzahlen.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über ein Sparkonto abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, richten wir ein Sparkonto für Sie ein, auf das Sie Geldbeträge einzahlen können. Wir verzinsen das jeweilige Guthaben auf dem Sparkonto zum jeweils aktuellen Zinssatz und schreiben die Zinsen am Ende eines jeden Jahres dem Konto gut.

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Beim Sparkonto besteht keine Pflicht zur Einzahlung bestimmter Geldbeträge. Verzinst wird jedoch nur das jeweilige Guthaben auf dem Sparkonto.

3 Nebenleistungen

Keine.

– Ende der Erläuterung –

www.bbbank.de

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge – Beitrittserklärung/Beteiligungserklärung (§§ 15, 15a und 15b GenG)

I. Allgemeine Informationen

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank BBBank eG Herrenstr. 2 - 10 76133 Karlsruhe	Zuständige Filiale
Telefon 0721/141-0	Telefon 0721/141-0
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail info@bbbank.de	E-Mail info@bbbank.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand
Oliver Lüsch (Vors.)
Gabriele Kellermann (stv. Vors.)

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters

Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.)
REGISTERGERICHT AMTSGERICHT MANNHEIM, L2 11-13, 68161 MANNHEIM, GnR 100 003

Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 143589235

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); Website: https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html, Telefon: +49 69 1344 0, auf der Website befindet sich ein Anfrageformular. Die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Website: https://www.bafin.de/DE/Startseite/startseite_node.html, Telefon: 0228 4108 0, Telefax: 0228 4108 1550, auf der Website befindet sich ein E-Mail-Link. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel. Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdestelle der Bank

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

BBBank eG Vorstandsstab/Qualitätsmanagement
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 141-0
E-Mail ihremeinung@bbbank.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

II. Informationen zur Beitrittserklärung/Beteiligungserklärung (§§ 15, 15a und 15b GenG)

Mit dem Beitritt und der Zulassung zur Genossenschaft wird der Antragsteller Mitglied der Bank. Die Bank als Genossenschaft bezweckt die wirtschaftliche Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das Mitglied (nachfolgend auch Kunde genannt) ist verpflichtet, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e) zu leisten. Die Leistungspflicht pro Geschäftsanteil beträgt 5,00 EUR. Bei Verzug mit Zahlungspflichten gegenüber der Bank (z. B. Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e)) fallen Verzugszinsen an und die Bank kann nach Maßgabe der Satzung ein Verfahren zum Ausschluss des Mitglieds aus der Genossenschaft betreiben. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen erfolgt ebenfalls durch Erklärung gegenüber der Genossenschaft und Zulassung durch diese.

Das Mitglied hat das Recht, die Leistung der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Hierzu gehört insbesondere das Recht an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken sowie nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen (§ 11 der Satzung).
Das Mitglied hat nach § 5 der Satzung das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Sofern die Kündigung noch zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird, beträgt die Mindestlaufzeit die Zeit bis zum Ende des Geschäftsjahres . Andernfalls verlängert sich die Mindestlaufzeit um ein Jahr. Unter den Voraussetzungen des § 67a GenG steht dem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle des Ausscheidens aus der Genossenschaft findet eine Auseinandersetzung gemäß § 10 der Satzung statt. Unter den in § 6 der Satzung genannten Bedingungen kann das Geschäftsguthaben übertragen werden.
Kapitalerträge sind in der Regel steuerpflichtig. Dem Mitglied wird im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Kapitalanlage empfohlen, gegebenenfalls einen eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Eigene Kosten (z. B. für Telefongespräche, Porto) hat das Mitglied selbst zu tragen. Ein sonstiger Leistungsvorbehalt besteht nicht.
Die Rechte und Pflichten des Mitglieds einer Genossenschaft ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Satzung und im Übrigen aus dem Genossenschaftsgesetz.
Die Satzung steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Information zum Zustandekommen des Vertrags

Kundenantragsverfahren
Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine ihn bindende Beitrittserklärung in Textform ab. Die Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Bank die Beitrittserklärung des Kunden in Textform zugeht und diese den Beitritt zur Genossenschaft zulässt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
BBBank eG, Herrenstr. 2 - 10, 76133 Karlsruhe	
Telefon	E-Mail
0721/141-0	info@bbbank.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.bbbank.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer anbietet;
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer zu richten;
4. das Register, in das der Unternehmer eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. den Namen, die Anschrift und die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Zulassung der Tätigkeit des Unternehmers;
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern;
8. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags;
12. Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;

13. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung;
14. Vertragsklauseln, die das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen;
15. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet;
16. die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt.

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Name, Vorname	ggf. Kundennummer
Datum des Ausdrucks 19.06.2026	Vertrags-Nr.

Ende der Informationsschrift.

Beitrittserklärung/Beteiligungserklärung

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

nachfolgend erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft sowie die Folgen des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile an unserer Genossenschaft. Anschließend erläutern wir Ihnen weitere Auswirkungen der Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob eine Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft und gegebenenfalls der Erwerb weiterer Geschäftsanteile an unserer Genossenschaft Ihren Bedürfnissen und Interessen entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll lediglich zum besseren Verständnis hinsichtlich des Erwerbs der Mitgliedschaft sowie des eventuellen Erwerbs weiterer Geschäftsanteile an unserer Genossenschaft beitragen. Aufgrund dieser Erläuterungen werden keine Rechte oder Pflichten begründet. Diesbezüglich sind insbesondere die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie die Satzung unserer Genossenschaft maßgeblich. Die Satzung, welche diesem Dokument als Anlage beigefügt ist, steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Die vorliegende Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft.
- In Teil 2 erläutern wir Ihnen die Folgen, wenn Sie weitere Geschäftsanteile an unserer Genossenschaft erwerben.
- In Teil 3 erläutern wir weitere Auswirkungen der Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft.

Ihre
BBBank eG

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale der Mitgliedschaft 7

1.1 Wesentliche Rechte des Mitglieds 7

1.2 Wesentliche Pflichten des Mitglieds 7

2 Folgen des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile 7

3 Weitere Auswirkungen der Mitgliedschaft 7

3.1 Ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus der Mitgliedschaft 7

3.2 Verletzung von Pflichten aus der Mitgliedschaft 7

1 Wesentliche Merkmale der Mitgliedschaft

Unsere Genossenschaft verfolgt den Zweck, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern und zu betreuen. Unternehmensgegenstand unserer Genossenschaft ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften.

Eine Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft ist mit Rechten und Pflichten für das Mitglied verbunden.

Mit Ihrer Beitrittserklärung (Angebot) und der Zulassung zur Genossenschaft (Annahme) werden Sie Mitglied unserer Genossenschaft. Nach der Zulassung tragen wir Sie in unsere Mitgliederliste ein. Über die Eintragung in die Mitgliederliste werden Sie unverzüglich von uns informiert.

Mit der Begründung der Mitgliedschaft ist der Erwerb des Pflichtanteils verbunden. Der Pflichtanteil kann aus einem oder mehreren Geschäftsanteilen bestehen und ergibt sich aus der Satzung.

1.1 Wesentliche Rechte des Mitglieds

Sie haben als Mitglied das Recht, nach Maßgabe insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung unserer Genossenschaft, sowie ggf. weiterer rechtlicher Vorgaben unserer Genossenschaft (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnis) die Leistungen unserer Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Allein aus der Mitgliedschaft resultiert allerdings kein Anspruch z. B. auf Gewährung eines Darlehens.

Außerdem haben Sie als Mitglied das Recht, an der Gestaltung unserer Genossenschaft mitzuwirken und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse der General- bzw. Vertreterversammlung am Jahresgewinn teilzunehmen. Dieser wird an die Mitglieder, in der Regel nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres, verteilt.

1.2 Wesentliche Pflichten des Mitglieds

Als Mitglied unserer Genossenschaft sind Sie verpflichtet, die Interessen unserer Genossenschaft zu wahren.

Sie sind insbesondere verpflichtet, die nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung geschuldete Einzahlung auf den Pflichtanteil an unsere Genossenschaft zu zahlen.

2 Folgen des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile

Über den Pflichtanteil hinaus, können Sie sich mit weiteren freiwilligen Geschäftsanteilen an unserer Genossenschaft beteiligen. Diese Beteiligung erfolgt ebenfalls durch Ihre Erklärung gegenüber unserer Genossenschaft und Zulassung durch uns. Über die entsprechende Eintragung in die Mitgliederliste werden Sie unverzüglich von uns informiert.

Haben Sie sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligt, sind Sie auch diesbezüglich verpflichtet, die nach Genossenschaftsgesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf diese Geschäftsanteile zu zahlen.

3 Weitere Auswirkungen der Mitgliedschaft

3.1 Ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus der Mitgliedschaft

Kündigung der Mitgliedschaft
Sie haben das Recht, Ihre Mitgliedschaft oder einzelne Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

Übertragung des Geschäftsguthabens
Sie können nach Maßgabe der Satzung Ihr gesamtes Geschäftsguthaben oder einen Teil davon übertragen und dadurch bereits unterjährig ohne Einhaltung einer Frist die Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft beenden bzw. die Anzahl Ihrer Geschäftsanteile verringern.

3.2 Verletzung von Pflichten aus der Mitgliedschaft

Kommen Sie Ihren Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht nach, kann unsere Genossenschaft Sie nach Maßgabe der Satzung zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausschließen.

- Ende der Erläuterung -

Gewinnsparverein e.V.

Vorvertragliche Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zum Gewinnsparen

1. Vertrag

Der Vertragsabschluss wird in den Teilnahmeregeln des Gewinnsparverein e.V. unter Ziff. 1, Ziff. 3 und Ziff. 4 Abs. 2 beschrieben.

2. Teilnahmeregeln, weitere Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge

Dem Gewinnsparen liegen unsere Teilnahmeregeln zu Grunde. Bitte nehmen Sie auch diese zur Kenntnis, bevor Sie Ihre Vertragserklärung abgeben.

3. Widerruf

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

BBBank eG
Herrenstr. 2 - 10
76133 Karlsruhe

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

SCHUFA-Information nach Art. 14 DSGVO

1 Name und Kontaktdaten des datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG („SCHUFA"), Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 611 – 92 78 0. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2 Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

2.1.1 Beurteilung der Kreditwürdigkeit, Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung

Die SCHUFA verarbeitet im produktiven Datenbestand personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu ermittelt und übermittelt die SCHUFA auch Scorewerte. Sie stellt Informationen grundsätzlich nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Berechtigte Interessen sind insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Wahrung eigener berechtigter Interessen, aber auch den berechtigten Interessen ihrer Vertragspartner und der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der Kreditnehmer vor Überschuldung sowie der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten bei kreditrelevanten Geschäften und der Unterstützung einer funktionierenden Kreditwirtschaft. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung.

2.1.2 Verarbeitung zu weiteren Zwecken

Neben dem Zweck der Wahrnehmung der vorgenannten Interessen verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zur Verwirklichung weiterer Interessen (z. B. Datenschutzkontrolle, Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Analysen, Forschung und Entwicklung, zur Durchführung interner und externer Forschungsprojekte (z. B. SCHUFA-Kreditkompass), zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs sowie zur Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, insbesondere zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen. Zur Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten zählt auch die Entwicklung von Scoremodellen sowie deren Vertestung durch Vertragspartner, bevor diese ein neues Scoremodell in ihren produktiven Prozessen nutzen). Die berechtigten Interessen an der Verarbeitung bestehen für die SCHUFA, die Allgemeinheit sowie ihre Vertragspartner. Im Übrigen ist das berechtigte Interesse wirtschaftlicher Natur (Angebot, Erbringung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen der SCHUFA, effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Neben personenbezogenen Daten können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten. Verarbeitungen, die die SCHUFA aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vornimmt, stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO.

2.3 Herkunft der Daten

2.3.1 Vertragspartner der SCHUFA

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, E-Commerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich.

2.3.2 Daten aus allgemein zugänglichen Quellen

Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z. B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten.

2.3.3 Eingaben der betroffenen Personen

Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
Personenstammdaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort | Adressinformationen, z. B. aktuelle und frühere sowie sonstige im Geschäftsverkehr verwendete Anschriften, Land | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten, Rechnungskäufe) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z. B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie z. B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen, ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Scorewerte.

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gemäß Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DSGVO, externe Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung
Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o. g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen der produktiv genutzten Daten in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V." festgelegt. Nach Ablauf der dort genannten Fristen stehen die von diesen Verhaltensregeln erfassten Daten der SCHUFA nicht mehr zur produktiven Verarbeitung im Auskunfteibetrieb zur Verfügung, insbesondere nicht zur Bonitätsbewertung. Für sonstige Zwecke gemäß Ziffer 2.1 (z. B. zu Abrechnungszwecken, zur Datenschutzkontrolle, für Datensicherungszwecke sowie zu Zwecken der Rechtsverteidigung und zur Wahrung satzungsmäßiger oder gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, Analysen, Forschung, Entwicklung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen) können die Daten bis zum Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks vorgehalten werden. Der Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V." sowie weitere Details zu den Löschfristen der SCHUFA können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden. Die Regelungen zu Anschriftendaten in Abschnitt IV, Ziffer 4 a) und b) des Code of Conduct werden entsprechend für die in Ziffer 2.4 genannten Kontaktdaten angewendet.

3 Betroffenenrechte

**Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.**

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Die SCHUFA unterrichtet eine Person nicht gesondert nach Art. 14 DSGVO über die Einmeldung und Speicherung von Informationen zu missbräuchlichem oder betrügerischem Verhalten dieser Person. Damit wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass betroffene Personen vorab darüber informiert werden. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 611-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Zudem können Sie sich z. B. unter den in Ziffer 1 angegebenen Kontaktdaten an uns wenden, wenn Sie Ihre Rechte geltend machen möchten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

4 Profilbildung (Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person produktiv gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung ein. Profilbildung kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird auf Basis von aktuell im produktiven Datenbestand der SCHUFA zu der Person gespeicherten Daten eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand dieser produktiv gespeicherten Daten erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter komplexer nichtlinearer Verfahren oder expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren wird durch unabhängige externe Gutachter bestätigt. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten

Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen. Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA produktiv gespeicherten Daten, die in der Auskunft nach Art. 15 DSGVO ausgewiesen werden. Nicht für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität verwendet werden insbesondere Ihr Alter, Ihr Name, das Geschlecht und Anschriftendaten. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die produktiv gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zu Minderjährigen oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DSGVO (z. B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DSGVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Um die individuellen Besonderheiten bestimmter Branchen oder einzelner Vertragspartner zu berücksichtigen, bietet die SCHUFA unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Der neue SCHUFA-Score löst die sechs Branchenscores für Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Telekommunikation, Handel sowie Versandhandel/ECommerce sukzessive ab. Dieser wurde u. a. mit dem Ziel entwickelt, dass die für die Scoreermittlung verwendeten Kriterien und deren Einfluss auf den Scorewert leicht verständlich und vollständig nachvollzogen werden können. Er beruht auf einer begrenzten Anzahl festgelegter Kriterien, die transparent erläutert werden. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA im Produktivdatenbestand gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können. Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der Vertragspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des § 37a BDSG sowie Art. 22 DSGVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesen Fällen z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Im Anwendungsbereich von § 37a BDSG erfüllt die SCHUFA die gesonderten gesetzlichen Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Scorings sowie die Einschränkung hinsichtlich der verwendeten Datenkategorien. Hierzu stellt die SCHUFA den betroffenen Personen ergänzende Informationen zu den übermittelten Scorewerten bereit, damit diese die Bedeutung des jeweiligen Scorewerts und die wesentlichen Einflussfaktoren besser nachvollziehen können. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z. B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: November 2026

Datenschutzhinweise

Zur bankinternen Bearbeitung
Nr.

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte
– Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) –

Liebe Kundin,
lieber Kunde,

nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

```
BBBank eG
Herrenstraße 2-10
76133 Karlsruhe
```

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

```
Datenschutz@bbbank.de
```

2 Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten [z. B. Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft]), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3 Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung, Online-Banking) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Videoüberwachungen dienen der Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen z. B. an Geldautomaten. Sie dienen damit dem Schutz von Kundschaft und Mitarbeitern sowie der Wahrnehmung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DS-GVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

4 Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrags umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG).

8 Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

9 Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10 Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

 Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

BBBank eG Intern, Herrenstr. 2-10, 76133 Karlsruhe

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: BBBank eG

Kontobezeichnung: BBBank-Girokonto

Datum: Stand Juli 2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage im Preis und Leistungsverzeichnis oder von Ihrer Filiale.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: - Kontoführung - Ausgabe einer digitalen girocard (Debitkarte) - Unbegrenzte Bargeldauszahlung in Banknoten am bankeigenen Schalter oder GAA oder innerhalb des CashPool Partnerverbunds - Dauerauftrag (als Standard- und Echtzeitüberweisung) - Online-Überweisungen (als Standard- und Echtzeitüberweisung) - Lastschriften - Unbegrenzte Bargeldeinzahlung von Banknoten - Kostenlose Bargeldeinzahlung bis inklusive 50,00 EUR in Münzen Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	Monatlich 2,95 EUR **Jährliche Gesamtentgelte** **35,40 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten und Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	Maximales Entgelt im Monat	12,50 EUR
	- beleghaft	2,50 EUR
	- Online-Banking	0,00 EUR
	- per Dauerauftrag	0,00 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	2,50 EUR
	Eilüberweisung	10,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	Maximales Entgelt im Monat	12,50 EUR
	- beleghaft	2,50 EUR
	- Online-Banking	0,00 EUR
	- per Dauerauftrag	0,00 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	2,50 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	- Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	2,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	2,50 EUR

Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
girocard V PAY	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**14,95 EUR**
digitale girocard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**0,00 EUR**
Visa BasicCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**[1)]	**19,95 EUR**
Visa DirectCard[2)]	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**19,95 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte[2)]		
Mastercard/Visa ClassicCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**34,95 EUR**
Mastercard/Visa Schwarze Kreditkarte	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**74,95 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro Münzen[3)]	
	Am Schalter	3,00 EUR
	Am Automaten	Dienst nicht verfügbar
	In Euro Banknoten	
	Am Schalter	0,00 EUR
	Am Automaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard (Debitkarte)	0,00 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card (Debit- und Kreditkarte)	Dienst nicht verfügbar

1) Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 9,90 EUR.
2) Die Ausgabe von Visa DirectCard und Kreditkarte ist bonitätsabhängig.
3) Kostenfrei für Einzahlungen bis inklusive 50,00 EUR. Kostenfrei für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Girokonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten. Aus technischen Gründen werden Entgelte für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Girokonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten am Einzahlautomaten automatisch belastetet. Bitte kommen Sie nach einer Einzahlung am Einzahlautomaten für eine Erstattung dieses Entgelts auf uns zu. Bitte beachten Sie, dass nicht in allen Filialen der Service „Münzgeldeinzahlung" angeboten wird.

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten[1]	**Mit der girocard**	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz	1,02 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen im girocard-System	0,00 EUR[2]
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa DirectCard	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten	0,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung [1]	**Mit der girocard**	
	Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 1 % vom Umsatz, mind. zzgl. 1,25 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	3,50 EUR
	Mit der Visa DirectCard	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	0,00 EUR

1) Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.
2) Der Automatenbetreiber berechnet ein direktes Kundenentgelt, dieses wird unmittelbar am Geldautomaten angezeigt.

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten [1]	In Euro,	
	innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	3,50 EUR
	1 % vom Umsatz, mind.	
	Bei anderen Kreditinstituten	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung[1]	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	zzgl. 1,25 % vom Umsatz	
	bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard	
	1 % vom Umsatz, mind.	0,77 EUR
	max.	3,83 EUR
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Visa BasicCard vom Umsatz	1,25 %
	Mit der Visa DirectCard vom Umsatz	0,00 %
	Mit der Mastercard/Visa Card vom Umsatz	1,25 %

Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung Geduldete	9,90 % p.a.
Kontoüberziehung	9,90 % p.a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
Mastercard/Visa Schwarze Kreditkarte - Verkehrsmittel-Unfallversicherung - Reise-Rücktrittskosten-Versicherung - Auslandsreise-Krankenversicherung - Reise-Service-Versicherung - Auslands-Schutzbrief-Versicherung	**Jährliche Gesamtentgelte**	**74,95 EUR**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1) Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: BBBank eG

Kontobezeichnung: Junges BBBank-Girokonto

Datum: Stand Juli 2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage im Preis und Leistungsverzeichnis oder von Ihrer Filiale.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: - Kontoführung - Ausgabe einer girocard V PAY (Debitkarte) - Ausgabe einer digitalen girocard (Debitkarte) - Ausgabe einer Visa DirectCard (Debitkarte) (bonitätsabhängig) - Unbegrenzte Bargeldauszahlung in Banknoten am bankeigenen Schalter oder GAA oder innerhalb des CashPool Partnerverbunds - Kostenlose Bargeldauszahlung an GAA weltweit mit der Visa DirectCard (Debitkarte) - Belegloser Dauerauftrag (als Standard- und Echtzeitüberweisung) - Online-Überweisungen (als Standard- und Echtzeitüberweisung) - Lastschriften - Unbegrenzte Bargeldeinzahlung von Banknoten - Kostenlose Bargeldeinzahlung inklusive Münzen - 5 Freiverfügungen mit der girocard V PAY pro Monat im BankCard ServiceNetz Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	Monatlich 0,00 EUR **Jährliche Gesamtentgelte 0,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten und Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	Maximales Entgelt im Monat	12,50 EUR
	- beleghaft	2,50 EUR
	- Online-Banking	0,00 EUR
	- per Dauerauftrag	0,00 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	2,50 EUR
	Eilüberweisung	10,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	Maximales Entgelt im Monat	12,50 EUR
	- beleghaft	2,50 EUR
	- Online-Banking	0,00 EUR
	- per Dauerauftrag	0,00 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	2,50 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	- Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	2,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	2,50 EUR

Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
girocard V PAY	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**0,00 EUR**
digitale girocard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**0,00 EUR**
Visa BasicCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**[1)]	**9,90 EUR**
Visa DirectCard[2)]	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte[2)]		
Mastercard/Visa ClassicCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**34,95 EUR**
Mastercard/Visa Schwarze Kreditkarte	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**74,95 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro Münzen[3)]	
	Am Schalter	0,00 EUR
	Am Automaten	Dienst nicht verfügbar
	In Euro Banknoten	
	Am Schalter	0,00 EUR
	Am Automaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard (Debitkarte)	0,00 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card (Debit- und Kreditkarte)	Dienst nicht verfügbar

1) Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 9,90 EUR.
2) Die Ausgabe von Visa DirectCard und Kreditkarte ist bonitätsabhängig.
3) Bitte beachten Sie, dass nicht in allen Filialen der Service „Münzgeldeinzahlung“ angeboten wird.

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten[1)]	**Mit der girocard**	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz	1,02 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen im girocard-System	0,00 EUR[2)]
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa DirectCard	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten	0,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung[1)]	**Mit der girocard**	
	Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	zzgl. 1,25 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
	Mit der Visa DirectCard	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	0,00 EUR

[1)] Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.
[2)] Der Automatenbetreiber berechnet ein direktes Kundenentgelt, dieses wird unmittelbar am Geldautomaten angezeigt.

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten[1)]	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung[1)]	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 1 % vom Umsatz, mind. zzgl. 1,25 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	3,50 EUR
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 1 % vom Umsatz, mind. max.	0,77 EUR 3,83 EUR
	Mit der Visa BasicCard vom Umsatz	1,25 %
	Mit der Visa DirectCard vom Umsatz	0,00 %
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card vom Umsatz	1,25 %

Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung Geduldete	9,90 % p.a.
Kontoüberziehung	9,90 % p.a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
Mastercard/Visa Schwarze Kreditkarte - Verkehrsmittel-Unfallversicherung - Reise-Rücktrittskosten-Versicherung - Auslandsreise-Krankenversicherung - Reise-Service-Versicherung - Auslands-Schutzbrief-Versicherung	**Jährliche Gesamtentgelte**	**74,95 EUR**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1) Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: BBBank eG

Kontobezeichnung: BetterSmart Konto

Datum: Stand Juli 2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage im Preis und Leistungsverzeichnis oder von Ihrer Filiale.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Beim monatlichen Geldeingang von mind. 1.000,00 EUR (Erfordernis Geldeingang gilt nicht für Kontoinhaber unter 30 Jahre) und e-Postfach Nutzung Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: - Kontoführung - Ausgabe einer digitalen girocard (Debitkarte) - Ausgabe einer Visa DirectCard (Debitkarte) (bonitätsabhängig) - Unbegrenzte Bargeldauszahlung in Banknoten am bankeigenen Schalter oder GAA oder innerhalb des CashPool Partnerverbunds - Kostenlose Bargeldauszahlung an GAA weltweit mit der Visa DirectCard (Debitkarte) - Belegloser Dauerauftrag (als Standard- und Echtzeitüberweisung) - Online-Überweisungen (als Standard- und Echtzeitüberweisung) - Lastschriften - Unbegrenzte Bargeldeinzahlung von Banknoten - Kostenlose Bargeldeinzahlung bis inklusive 50,00 EUR in Münzen Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	Monatlich 4,95 EUR **Jährliche Gesamtentgelte 59,40 EUR** Monatlich 0,00 EUR **Jährliche Gesamtentgelte 0,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten und Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	Entgelt pro Ausführung	
	- beleghaft	3,50 EUR
	- Online-Banking	0,00 EUR
	- per Dauerauftrag	0,00 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	3,50 EUR
	Eilüberweisung	10,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	Entgelt je Buchung	
	- beleghaft	3,50 EUR
	- Online-Banking	0,00 EUR
	- per Dauerauftrag	0,00 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	3,50 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	- Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	2,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	2,50 EUR

Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
girocard V PAY	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**14,95 EUR**
digitale girocard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**0,00 EUR**
Visa BasicCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**[1)]	**19,95 EUR**
Visa DirectCard[2)]	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte[2)]		
Mastercard/Visa ClassicCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**34,95 EUR**
Mastercard/Visa Schwarze Kreditkarte	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**74,95 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro Münzen[3)]	
	Am Schalter	3,00 EUR
	Am Automaten	Dienst nicht verfügbar
	In Euro Banknoten	
	Am Schalter	0,00 EUR
	Am Automaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard (Debitkarte)	0,00 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card (Debit- und Kreditkarte)	Dienst nicht verfügbar

1) Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 9,90 EUR.
2) Die Ausgabe von Visa DirectCard und Kreditkarte ist bonitätsabhängig.
3) Kostenfrei für Einzahlungen bis inklusive 50,00 EUR. Kostenfrei für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BetterSmart Konto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten. Aus technischen Gründen werden Entgelte für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BetterSmart Konto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten am Einzahlautomaten automatisch belastetet. Bitte kommen Sie nach einer Einzahlung am Einzahlautomaten für eine Erstattung dieses Entgelts auf uns zu. Bitte beachten Sie, dass nicht in allen Filialen der Service „Münzgeldeinzahlung" angeboten wird.

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten[1)]	**Mit der girocard**	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz	1,02 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen im girocard-System	0,00 EUR[2)]
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa DirectCard	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten	0,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung[1)]	**Mit der girocard**	
	Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	zzgl. 1,25 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
	Mit der Visa DirectCard	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	0,00 EUR

[1)] Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.

[2)] Der Automatenbetreiber berechnet ein direktes Kundenentgelt, dieses wird unmittelbar am Geldautomaten angezeigt.

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten[1)]	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 1 % vom Umsatz, mind. Bei anderen Kreditinstituten 1 % vom Umsatz, mind.	 3,50 EUR 3,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung[1)]	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 1 % vom Umsatz, mind. zzgl. 1,25 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	 3,50 EUR
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 1 % vom Umsatz, mind. max. Mit der Visa BasicCard vom Umsatz Mit der Visa DirectCard vom Umsatz	 0,77 EUR 3,83 EUR 1,25 % 0,00 %
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card vom Umsatz	1,25 %

Eingeräumte Kontoüberziehung	9,90 % p.a.
Geduldete Kontoüberziehung	9,90 % p.a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
Mastercard/Visa Schwarze Kreditkarte - Verkehrsmittel-Unfallversicherung - Reise-Rücktrittskosten-Versicherung - Auslandsreise-Krankenversicherung - Reise-Service-Versicherung - Auslands-Schutzbrief-Versicherung	**Jährliche Gesamtentgelte**	**74,95 EUR**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1) Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: BBBank eG

Kontobezeichnung: Basiskonto

Datum: Stand Juli 2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage im Preis und Leistungsverzeichnis oder von Ihrer Filiale.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: - Kontoführung - Ausgabe einer digitalen girocard (Debitkarte) - Unbegrenzte Bargeldauszahlung in Banknoten am bankeigenen Schalter oder GAA oder innerhalb des CashPool Partnerverbunds - Dauerauftrag (als Standard- und Echtzeitüberweisung) - Online-Überweisungen (als Standard- und Echtzeitüberweisung) - Lastschriften - Unbegrenzte Bargeldeinzahlung von Banknoten - Kostenlose Bargeldeinzahlung bis inklusive 50,00 EUR in Münzen Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	Monatlich 2,95 EUR **Jährliche Gesamtentgelte** **35,40 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten und Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	Maximales Entgelt im Monat	12,50 EUR
	- beleghaft	2,50 EUR
	- Online-Banking	0,00 EUR
	- per Dauerauftrag	0,00 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	2,50 EUR
	Eilüberweisung	10,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	Maximales Entgelt im Monat	12,50 EUR
	- beleghaft	2,50 EUR
	- Online-Banking	0,00 EUR
	- per Dauerauftrag	0,00 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	2,50 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	- Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	2,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	2,50 EUR

Karten und Bargeld

Ausgabe einer Debitkarte		
girocard V PAY	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**14,95 EUR**
digitale girocard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**0,00 EUR**
Visa BasicCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	Dienst nicht verfügbar
Visa DirectCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	Dienst nicht verfügbar
Ausgabe einer Kreditkarte		
Mastercard/Visa ClassicCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	Dienst nicht verfügbar
Mastercard/Visa Schwarze Kreditkarte	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelt**	Dienst nicht verfügbar
Bargeldeinzahlung	In Euro Münzen[1)]	
	Am Schalter	3,00 EUR
	Am Automaten	Dienst nicht verfügbar
	In Euro Banknoten	
	Am Schalter	0,00 EUR
	Am Automaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank Mit der girocard (Debitkarte)	0,00 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card (Debit- und Kreditkarte)	Dienst nicht verfügbar

1) Kostenfrei für Einzahlungen bis inklusive 50,00 EUR, Kostenfrei für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Basiskonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten. Aus technischen Gründen werden Entgelte für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Basiskonto Konto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten am Einzahlautomaten automatisch belastetet. Bitte kommen Sie nach einer Einzahlung am Einzahlautomaten für eine Erstattung dieses Entgelts auf uns zu. Bitte beachten Sie, dass nicht in allen Filialen der Service „Münzgeldeinzahlung“ angeboten wird.

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten [1]	**Mit der girocard** In Euro, innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz	1,02 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	0,00 EUR[2]
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard In Euro, innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank	Dienst nicht verfügbar
	Bei anderen Kreditinstituten	Dienst nicht verfügbar
	Mit der Visa DirectCard In Euro, innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank	Dienst nicht verfügbar
	Bei anderen Kreditinstituten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung[1]	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	Dienst nicht verfügbar
	Mit der Visa DirectCard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	Dienst nicht verfügbar

1) Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.
2) Der Automatenbetreiber berechnet ein direktes Kundenentgelt, dieses wird unmittelbar am Geldautomaten angezeigt

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro,	
	innerhalb der EWR-Staaten	Dienst nicht
	An eigenen Geldautomaten der Bank	verfügbar
	Bei anderen Kreditinstituten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard	
	1 % vom Umsatz, mind.	0,77 EUR
	max.	3,83 EUR
	Mit der Visa BasicCard	Dienst nicht verfügbar
	Mit der Visa DirectCard	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card vom Umsatz	Dienst nicht verfügbar

Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar
Geduldete Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar

BB Bank

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: BBBank eG

Kontobezeichnung: BBBank-Zusatzkonto

Datum: Stand Juli 2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage im Preis und Leistungsverzeichnis oder von Ihrer Filiale.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: - Ausgabe einer digitalen girocard (Debitkarte) - Kostenlose Bargeldeinzahlung bis inklusive 50,00 EUR in Münzen Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	Monatlich 4,50 EUR **Jährliche Gesamtentgelte** **54,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten und Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	Entgelt je Buchung	
	- beleghaft	2,50 EUR
	- Online-Banking	0,20 EUR
	- per Dauerauftrag	0,20 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	2,50 EUR
	Echtzeit-Überweisung	0,20 EUR
	Eilüberweisung	10,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	Entgelt je Buchung	
	- beleghaft	2,50 EUR
	- Online-Banking	0,20 EUR
	- per Dauerauftrag	0,20 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	2,50 EUR
Gutschrift einer Überweisung		
	In Euro aus den EWR-Staaten	0,20 EUR
	Überweisung innerhalb der Bank	0,20 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,20 EUR
Dauerauftrag		
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	- Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,20 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	2,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	2,50 EUR

Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
girocard V PAY	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**14,95 EUR**
digitale girocard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**0,00 EUR**
Visa BasicCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	Dienst nicht verfügbar
Visa DirectCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	Dienst nicht verfügbar
Ausgabe einer Kreditkarte		
Mastercard/Visa ClassicCard	Pro Jahr Jährliche Gesamtentgelte	Dienst nicht verfügbar
Mastercard/Visa Schwarze Kreditkarte	Pro Jahr Jährliche Gesamtentgelte	Dienst nicht verfügbar
Bargeldeinzahlung	In Euro Münzen[1)] Am Schalter Am Automaten	 3,00 EUR Dienst nicht verfügbar
	In Euro Banknoten Am Schalter Am Automaten	 0,20 EUR Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard (Debitkarte)	0,20 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card (Debit- und Kreditkarte)	Dienst nicht verfügbar

1) Kostenfrei für Einzahlungen bis inklusive 50,00 EUR. Kostenfrei für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Zusatzkonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten. Aus technischen Gründen werden Entgelte für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Zusatzkonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten am Einzahlautomaten automatisch belastetet. Bitte kommen Sie nach einer Einzahlung am Einzahlautomaten für eine Erstattung dieses Entgelts auf uns zu. Bitte beachten Sie, dass nicht in allen Filialen der Service „Münzgeldeinzahlung" angeboten wird.

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten[1)]	**Mit der girocard**	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,20 EUR
	Bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz	1,02 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen im girocard-System	0,00 EUR[2)]
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank	Dienst nicht verfügbar
	Bei anderen Kreditinstituten	Dienst nicht verfügbar
	Mit der Visa DirectCard	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank	Dienst nicht verfügbar
	Bei anderen Kreditinstituten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung [1)]	**Mit der girocard**	
	Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	Dienst nicht verfügbar
	Mit der Visa DirectCard	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	Dienst nicht verfügbar

[1)] Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.
[2)] Der Automatenbetreiber berechnet ein direktes Kundenentgelt, dieses wird unmittelbar am Geldautomaten angezeigt.

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	Dienst nicht verfügbar
	Bei anderen Kreditinstituten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard	
	1 % vom Umsatz, mind.	0,77 EUR
	max.	3,83 EUR
	Mit der Visa BasicCard	Dienst nicht verfügbar
	Mit der Visa DirectCard	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card vom Umsatz	Dienst nicht verfügbar

Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar
Geduldete Kontoüberziehung	9,90 % p.a.

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: BBBank eG

Kontobezeichnung: BBBank-Spezialkonto

Datum: Stand Juli 2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage im Preis und Leistungsverzeichnis oder von Ihrer Filiale.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: - Ausgabe einer digitalen girocard (Debitkarte) - Kostenlose Bargeldeinzahlung bis inklusive 50,00 EUR in Münzen Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	Monatlich 4,50 EUR **Jährliche Gesamtentgelte** **54,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten und Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	Entgelt je Buchung	
	- beleghaft	1,50 EUR
	- Online-Banking	0,20 EUR
	- per Dauerauftrag	0,20 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	1,50 EUR
	Echtzeit-Überweisung	0,20 EUR
	Eilüberweisung	10,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	Entgelt je Buchung	
	- beleghaft	1,50 EUR
	- Online-Banking	0,20 EUR
	- per Dauerauftrag	0,20 EUR
	- bei formloser Erteilung (beleglos)	1,50 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	0,20 EUR
	Überweisung innerhalb der Bank	0,20 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,20 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	- Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	- Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,20 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	2,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	2,50 EUR

Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
girocard V PAY	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**14,95 EUR**
digitale girocard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	**0,00 EUR**
Visa BasicCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	Dienst nicht verfügbar
Visa DirectCard	Pro Jahr **Jährliche Gesamtentgelte**	Dienst nicht verfügbar
Ausgabe einer Kreditkarte		
Mastercard/Visa ClassicCard	Pro Jahr Jährliche Gesamtentgelte	Dienst nicht verfügbar
Mastercard/Visa Schwarze Kreditkarte	Pro Jahr Jährliche Gesamtentgelte	Dienst nicht verfügbar
Bargeldeinzahlung	In Euro Münzen[1)] Am Schalter Am Automaten	 3,00 EUR Dienst nicht verfügbar
	In Euro Banknoten Am Schalter Am Automaten	 0,20 EUR Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard (Debitkarte)	0,20 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card (Debit- und Kreditkarte)	Dienst nicht verfügbar

1) Kostenfrei für Einzahlungen bis inklusive 50,00 EUR. Kostenfrei für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Spezialkonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten. Aus technischen Gründen werden Entgelte für private Einzahlungen von LehrerInnen auf BBBank-Spezialkonto zum Zweck der Abrechnung von Klassenaktivitäten am Einzahlautomaten automatisch belastetet. Bitte kommen Sie nach einer Einzahlung am Einzahlautomaten für eine Erstattung dieses Entgelts auf uns zu. Bitte beachten Sie, dass nicht in allen Filialen der Service „Münzgeldeinzahlung" angeboten wird.

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten[1)]	**Mit der girocard**	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,20 EUR
	Bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz	1,02 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen im girocard-System	0,00 EUR[2)]
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen V PAY 1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	Dienst nicht verfügbar
	Bei anderen Kreditinstituten	Dienst nicht verfügbar
	Mit der Visa DirectCard	
	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	Dienst nicht verfügbar
	Bei anderen Kreditinstituten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung [1)]	**Mit der girocard**	
	Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten	
	1 % vom Umsatz, mind.	3,50 EUR
	Mit der Visa BasicCard	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	Dienst nicht verfügbar
	Mit der Visa DirectCard	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	Dienst nicht verfügbar

[1)] Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben.
[2)] Der Automatenbetreiber berechnet ein direktes Kundenentgelt, dieses wird unmittelbar am Geldautomaten angezeigt.

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro, innerhalb der EWR-Staaten	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	Dienst nicht verfügbar
	Bei anderen Kreditinstituten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard	
	1 % vom Umsatz, mind.	0,77 EUR
	max.	3,83 EUR
	Mit der Visa BasicCard	Dienst nicht verfügbar
	Mit der Visa DirectCard	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card vom Umsatz	Dienst nicht verfügbar

Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar
Geduldete Kontoüberziehung	9,90 % p.a.

BB Bank

Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
Zahlungen (ohne Karten)	
Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt.
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR-Staaten berechtigterweise nicht ausführt.
Karten und Bargeld	
Ausgabe einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.
Ausgabe einer Kreditkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (nicht in Euro) ab.
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).

Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
Geduldete Kontoüberziehung	Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet.

Information zur elektronischen Abfrage der Kirchensteuerpflicht beim BZSt

Sind Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft? Dann sind Sie kirchensteuerpflichtig. In diesem Fall ist folgende Information für Sie wichtig:

Seit dem 1. Januar 2015 sind wir als Bank gesetzlich dazu verpflichtet, die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen. **Ihr Vorteil:** Ihre Kirchensteuerpflicht auf Kapitalerträge ist damit abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung sind nicht mehr nötig. Wenn Sie uns einen ausreichenden Freistellungsauftrag erteilt oder eine NV-Bescheinigung eingereicht haben, führen wir gar keine Kirchensteuer ab.

Für den Kirchensteuerabzug müssen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen, ob Sie einer Religionsgemeinschaft angehören. Hierfür geben wir Ihre Steueridentifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum an. Diese elektronische Abfrage erfolgt als Anlassabfrage bei neuen Kundinnen und Kunden und als Regelabfrage einmal jährlich, und zwar zwischen dem 1. September und 31. Oktober. Das BZSt übermittelt Ihre Daten an uns datenschutzkonform, verschlüsselt in Form eines Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM).

Sie können der Datenweitergabe gegenüber dem BZSt natürlich widersprechen. Der Widerspruch gilt so lange, bis Sie ihn widerrufen. Das BZSt meldet Ihren Widerspruch dem Finanzamt. Es wird Sie dann dazu auffordern, eine Steuererklärung bezüglich der Kirchensteuer abzugeben. Bitte beachten Sie: Der Widerspruch muss spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingegangen sein. Für die Regelabfrage also bis zum 30. Juni. Ihren Widerspruch schicken Sie an das BZSt:

Bundeszentralamt für Steuern
An der Küppe 1
53225 Bonn
Telefon 0228 406-1240

Das erforderliche Formular („Erklärung zum Sperrvermerk“) finden Sie auf www.formulare-bfinv.de.

Das sind die Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; § 139a, b Abgabenordnung; Kirchensteuergesetze der Länder.

Ihre

BBBank eG

Informationen zur Versicherungsvermittlung

Die BBBank ist als Versicherungsvertreter (mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO) in das Vermittlerregister der IHK eingetragen. Unsere Registernummer lautet D-DI3U-PHFG1-03.

Das Register können Sie einsehen bei:
IHK-Karlsruhe
Lammstraße 13–17
76133 Karlsruhe
Tel. 0721 174-353
Fax 0721 174-349
E-Mail: info@karlsruhe.ihk.de
Internet: www.vv-register.de

Beratung und Vergütung

Die BBBank bietet ihren Kunden bedarfsgerechte Beratungen zu Versicherungsprodukten der nachstehend genannten Versicherer. Eine Vergütung für die Beratungsleistung und die Vermittlung erhält die BBBank von den Versicherern in Form von Provisionen, die in den Versicherungsbeiträgen bereits enthalten sind. Weitere Vergütungen erhält die BBBank nicht.

Die Versicherungsverträge für unsere Kunden vermitteln wir an folgende Versicherer:

Versicherungsart	Versicherer
Lebens-, Renten-, Pflegerenten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	Württembergische Lebensversicherung AG
Krankenversicherungen	Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Hausratversicherungen	Feuer- und Einbruchschadenkasse der BBBank VVaG HDI Versicherung AG
Rechtsschutzversicherungen	Ergo Versicherung AG
Sonstige Sachversicherungen	HDI Versicherung AG
Restkreditversicherungen	R+V Lebensversicherung AG R+V Allgemeine Versicherung AG

Beteiligung an Versicherungsunternehmen:

Die BBBank eG besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzen Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital der BBBank eG.

Als Schlichtungsstellen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen sind zuständig:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32 · 10006 Berlin
Tel. 0800 3696000 · Fax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22 · 10117 Berlin
Tel. 0800 2550444 · Fax 030 20458931
Internet: www.pkv-ombudsmann.de

333337303 2 UE 07.22

IHRE RECHTE AUF EINEN BLICK

Mit den EU-Regeln werden elektronische Zahlungen günstiger, einfacher und sicherer:

- Europaweite Zahlungen (EU, Island, Norwegen und Liechtenstein) sind genauso **einfach und sicher** wie Zahlungen in Ihrem eigenen Land.
- Bei Zahlungen mit einer in der EU ausgegebenen Karte können Händler **keine zusätzlichen Gebühren mehr** verlangen.
- Die Regeln gelten für **elektronische Zahlungen** jeder Art (z.B. Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen...).
- Jeder mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, hat das Recht auf ein Bankkonto, das elektronische Zahlungen ermöglicht („Zahlungskonto").

MÖCHTEN SIE MEHR WISSEN?

Festgelegt sind diese Rechte in der überarbeiteten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2), der Zahlungskontenrichtlinie und anderen EU-Regeln, deren Ziel es ist, Ihre Zahlungen sicherer und bequemer zu machen.

Erfahren Sie hier mehr über Ihre Rechte:

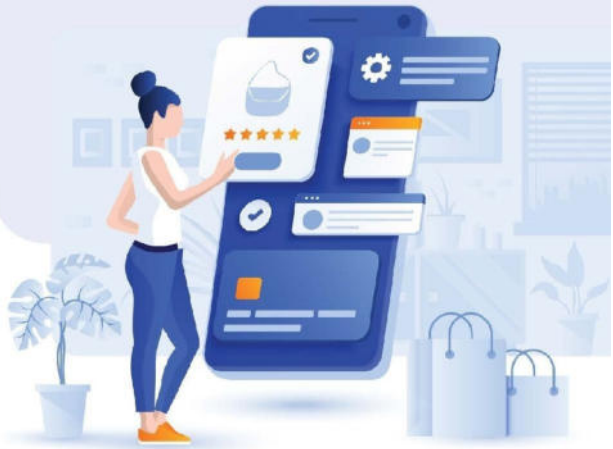
https://europa.eu/!TG93QJ

© Europäische Union, 2019

Europäische Kommission

IHRE RECHTE

BEI EUROPAWEITEN ZAHLUNGEN



Banken und Finanzen

ELEKTRONISCHE ZAHLUNGEN FÜR ALLE

- Jede/r Verbraucher/in mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union hat das Recht, zumindest ein Basiskonto zu eröffnen, für das keine oder keine unangemessenen Gebühren verlangt werden dürfen (d.h. ein Konto mit Debitkarte, das Barabhebungen und die sichere Verwahrung von Geldern ermöglicht und über das Zahlungen in Auftrag gegeben und empfangen werden können).

€-ZAHLUNGEN – GLEICHE KOSTEN WIE BEI INLANDSZAHLUNGEN

- Mit einem einzigen Euro-Konto können Sie in ganz Europa (EU, Island, Norwegen und Liechtenstein) bezahlen.
- Grenzüberschreitende Zahlungen in Euro kosten genauso viel wie inländische Zahlungen in Euro...
- ...und ab dem 15. Dezember 2019 kosten grenzüberschreitende Zahlungen in Euro genauso viel wie inländische Zahlungen in der Landeswährung.
- Euro-Abhebungen an Geldautomaten, die nicht dem Netzwerk Ihrer Bank angehören, sollten in einem anderen Mitgliedstaat nur so viel kosten wie im Inland.

MEHR SICHERHEIT, BESSERER SCHUTZ

- Ab September 2019 werden Ihre elektronischen Zahlungen dank starker Kundenauthentifizierung sicherer. Die Kombination mehrerer Faktoren zur Authentifizierung macht es möglich, z.B. PIN und Fingerabdruck. Kontaktieren Sie Ihren Zahlungsdienstleister für mehr Informationen.
- Ihre Haftung für eine nicht-autorisierte Zahlung - zum Beispiel, wenn Ihre Kreditkarte gestohlen wurde - ist auf 50€ begrenzt (außer bei grober Fahrlässigkeit). Sie haften weder für nicht-autorisierte Zahlungen, die erfolgen, nachdem Sie ihre Bank informiert haben, noch für Online-Zahlungen, wenn Ihr Zahlungsdienstleister oder Ihre Bank keine starke Kundenauthentifizierung anbieten.
- Wenn der endgültige Betrag einer Kartenzahlung noch nicht feststeht (z.B. bei Mietwagen oder Hotelrechnungen), kann ein Händler nur mit Ihrem Einverständnis einen bestimmten Betrag auf Ihrer Karteblockieren.
- Bei Lastschriften haben Sie 8 Wochen Zeit, zu Unrecht eingezogene Beträge zurückzufordern. Diese müssen Ihnen innerhalb von 10 Arbeitstagen gutgeschrieben werden.

FAIRE PREISE

- Sie haben das Recht zu erfahren, ob Ihre Zahlungen etwas, und wenn ja, wie viel diese kosten.
- Händler können nicht mehr als den ausgewiesenen Preis verlangen, wenn Sie in Geschäften oder im Internet mit Debit- oder Kreditkarte zahlen. Unter Umständen (z.B. für bestimmte Karten) kann ein Aufschlag verlangt werden - er muss aber den tatsächlichen Kosten entsprechen, die dem Händler durch diese Zahlungsmethode entstehen. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie zum Beispiel für eine Flugbuchung oder Hotelreservierung zu viel gezahlt haben, klicken Sie auf den untenstehenden Link und erfahren Sie mehr über Ihre Rechte.

NEUE LEISTUNGEN

- Dank moderner Technologie können Sie jetzt neue, innovative Finanzdienste nutzen, die von zugelassenen Banken und anderen beaufsichtigten Zahlungsdienstleistern, die nicht Ihre Bank sind, angeboten werden. So können Sie zum Beispiel Ihre persönlichen Finanzen im Auge behalten oder ohne Debit- oder Kreditkarte im Internet einkaufen. Genau wie Banken müssen diese neuen Zahlungsdienstleister zugelassen sein und beaufsichtigt werden und Ihre Daten sicher verwalten.

EU-Regeln stellen sicher, dass Sie reibungslos elektronisch zahlen können. Sollte es ein Problem geben, muss Ihre Bank oder Ihr sonstiger Zahlungsdienstleister innerhalb von 15 Arbeitstagen auf Beschwerden reagieren. Sind Sie mit der Antwort unzufrieden, können Sie sich an die zuständige nationale Behörde wenden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://europa.eu/!FH93uC